

Update Qualitätssicherung WP-Praxis 2024 (UQMS)

ACHTUNG:

NICHT anerkannt als spezielle Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle

Referenten:

Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Alf-Christian Lösle,
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Certified Public Accountant

Herr Dipl.-Kfm. Christoph Braun
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

(Stand 01.09.2024)

Organisatorische Hinweise

• Tagesablauf

	Seminar	Premium-Webinar Live	
Beginn	09:00 Uhr	09:00 Uhr	
Pause	10:30 – 10:45 Uhr	2x 10 Minuten	
Mittagspause	12:15 – 13:15 Uhr	12:20 – 13:10 Uhr	
Pause	14:45 – 15:00 Uhr	2x 10 Minuten	
Ende	ca. 16:30 Uhr	ca. 16:30 Uhr	360 min

• AUDFIT® ist deutschlandweit Komplettanbieter für Fortbildungen im WP-Sektor:

- Fort- und Ausbildungsseminare
- deutliche Gebührenermäßigung für Kombianmeldungen, Kleingruppen
- Fairpreisgarantie (rechnen Sie selbst auf www.audfit.de)

ESG-Programm 2024

ESG PfNB [40,5]

ESG-Consultant_{by AUDFIT} – 37,75 + 1,5 h

ESG-Auditor_{by AUDFIT} – 48,5 + 3 h

Ausbildungsprogramm 2024

Fortbildungsprogramm 2024

Organisatorische Hinweise

#3

- AUDfit® = Komplettanbieter
„Fortbildung in der Wirtschaftsprüfung“
- Markt = 10 verschiedene Themenreihen
 - 100 Hotelseminare, 120 Hotel-Tage (1-2 tägig) p.a.
 - Seit 2019: Premium-Webinar Live
 - NEU ab 2022: Premium-Webinar OnDemand
 - NEU in 2024: Nachhaltigkeitsberichterstattung in Wirtschaft & Praxis
- Motto = TOP-Referenten für TOP-Seminare
 - 20 verschiedene Fachreferenten (WP:in / StB:in)
 - 5 Redaktionskollegen (WP:in / StB:in)
- Buchungs- und Informationsplattform www.audfit.de
- Themenarchiv (für vergangene Veranstaltungen) www.audfit.de

UQMS 2024



09/2024

Organisatorische Hinweise

#4

- **Unterlagen:**
 - AUDfit®-Hauptband, fachliche Inhalte
 - AUDfit®-Anlagenband
 - AUDfit®-Praxishilfen – Unterstützung bei der QKQS
 - AUDfit®-Rechtsvorschriften – die Normen stets im Blick
 - AUDfit®-Handout – Top-aktuelle Ergänzungen nach Redaktionsschluss
 - AUDfit®-Downloadangebot

UQMS 2024



09/2024

Agenda

#5

- TOP 1: Das System der Qualitätskontrolle
- TOP 2: Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle
- TOP 3: Aktualisierungen 2024 der Regelungen zur Praxisorganisation
- TOP 4: Aktualisierungen 2024 der Regelungen bei der Auftragsabwicklung
- TOP 5: Praktische Durchführung der Nachschau: Worauf kommt es an?
- TOP 6: Wenn der PfQK kommt! Was muss die geprüfte Praxis beachten?

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.de
Prüfungsausschuss
für die Wirtschaftsprüfung

06/2023

TOP 1

Das System der Qualitätskontrolle

#6

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.de
Prüfungsausschuss
für die Wirtschaftsprüfung

06/2018

#7

TOP 1.1

Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen

UQMS 2024

AUDFIT
Qualitätsmanagement
Anforderungen

06/2018

This slide features a blue header bar with the text 'TOP 1.1' in white. The main title 'Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen' is centered below the header. The slide includes a footer with 'UQMS 2024', the AUDFIT logo, and the date '06/2018'. A page number '#7' is located in the top right corner. A decorative graphic of a circle and brackets is on the left side.

#8

TOP 1.1.1

An der QK beteiligte Organe

UQMS 2024

AUDFIT
Qualitätsmanagement
Anforderungen

06/2018

This slide features a blue header bar with the text 'TOP 1.1.1' in white. The main title 'An der QK beteiligte Organe' is centered below the header. The slide includes a footer with 'UQMS 2024', the AUDFIT logo, and the date '06/2018'. A page number '#8' is located in the top right corner. A decorative graphic of a circle and brackets is on the left side.

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

#9

1.1.1.1 Funktionsweise des QK-Systems seit 2000

Quelle: Begründung zu WPO-ÄndG 2000

Zielsetzung der QK

Vorgehensweise Umsetzung

Sicherstellung der Qualität bei der Berufsausübung (geprüfte Praxis)

Überprüfung durch Berufskollegen mit aktueller praxisorientierter Kenntnis (Peers)

Verfahrensaufsicht

Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung durch die KfQK

AUDfIT

UQMS 2024

06/2021

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

#10

1.1.1.2 Prüferpyramide - § 316 HGB – Prüfer (ca. 2.730 WP-Praxen)

§ 316a HGB – Prüfer (ca. 70 WP-Praxen)

APAS

KfQK

PfQK

gesetzliche Abschlussprüfer (ca. 2.730 WP-Praxen)

prüfungspflichtige Gesellschaft (ca. 40.000 Gesellschaften)

JAH 1 – Aufbauprüfung durch APAS (Systemprüfung)
JAH 2 ff. – Update-Prüfungen und Angemessenheitsprüfungen

Teilnahme an QK
Auswertung der QK-Berichte
Rückfragen

Prüfung gemäß Hinweise der KfQK, IDW PH 9.140 Anlagen 1–6

Prüfung gemäß neue GoA / GoA KMU

AUDfIT

UQMS 2024

06/2023

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.3 Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)

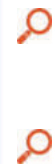
• Rechtliche Stellung

- Die KfQK ist ein Organ der WPK; unabhängig / nicht weisungsgebunden
- Keine eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der WPK

• Aufgabengebiet

Zuständig für alle Angelegenheiten der QK im Sinne von § 57a WPO, insbes. § 57e Abs. 1 WPO:

1. Anordnung zur Durchführung einer QK nach § 57a Abs. 2 S. 6 WPO (**Anordnung**)
2. Registrierung der PfQK nach § 57a Abs. 3 WPO (**Registrierung**)
3. QK-Berichte lesen und auswerten – RISIKOANALYSE (**Berichtsauswertung**)
4. KfQK kann im Einvernehmen mit der APAS **an QK teilnehmen** und sich Arbeitsunterlagen des PfQK vorlegen lassen
5. **Aufsicht über die PfQK** sowie Entscheidung über die Löschung der Registrierung als PfQK (**Aufsichten**)
6. Entscheidung über Maßnahmen bei Mängeln bzw. unzureichend durchgeführter QK und die Löschung der Eintragung nach § 57a Abs. 6a Satz 2 WPO (**Maßnahmen**)
7. Verfahren der **Prüferauswahl** (Stichwort „Augenhöhe“)
8. Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung (Berufsaufsicht) (**Information**)



1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.4 Zur Arbeitsweise der KfQK

Selbstevaluation der KfQK: Wurde eine Qualitätssteigerung bei der Abschlussprüfung erreicht?

Erkenntnisse der KfQK zeigt Verbesserung der Prüfungsqualität

Für den Begriff der **Prüfungsqualität** gibt es in Theorie und Praxis noch **keine allgemein anerkannte Messgröße**.

Für eine **Qualitätssteigerung in der Wirtschaftsprüfung** in Deutschland binnen des letzten Jahrzehnts sprechen folgende Fakten:

- Die **Feststellungen in den WP-Praxen** in Anbetracht der ständigen Weiterentwicklung der QMS-Systeme sind **Zeugnis der sukzessiven Qualitätsverbesserung** „moving target“.
- Die **Anzahl** der von der PfQK erlassenen **Maßnahmen** (bzw. Auflagen) in Relation zu den durchgeführten QK hat **abgenommen**.

#13

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.4 Zur Arbeitsweise der KfQK; Forts.

Kleine Praxen: Wahrung der Verhältnismäßigkeiten

Kleine Praxen: Praxisprobleme bei der eigenen „Risikoanalyse zu qualitätsgefährdenden Risiken in der Abschlussprüfung

- Vorabinformation: Der PfQK kann ggf. die **tabellarische Risikoanalyse** anstelle der ausführlichen Beschreibung des Aufbau des QMS als Anlage der QKB beifügen
- PfQK: **Prüfungsschwerpunkte** z. T. nicht ausreichend risikoorientiert
- **Kanzleispezifische Individualisierung** der tabellarischen Risikoanalyse nicht in ausreichendem Umfang erfolgt

Quelle: WP Kammerversammlung 17.06.2024, Beitrag Prof. Dr. Poll, S. 13

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.de
Anspruchsbefugte
Abschlussprüfung

09/2024

#14

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.4 Zur Arbeitsweise der KfQK; Forts.

Ausbildung der registrierten Prüfer für Qualitätskontrolle

Grundgesamtheit der gesetzlichen Abschlussprüfer: rund 2.900 WP-Praxen

Davon registriert als PfQK: rd. 900

- Davon aktiv als PfQK in den zurückliegenden 2 Jahren: rd. 200
- Davon größere Zahl von QK: rd. 25 PfQK (80 % des Marktes, d. h. zusammen über 300 QK/Jahr)

Aber: In 2024 wieder größere Zahl von neu registrierten „jungen“ Prüfern für Qualitätskontrollen

Quelle: Ausföhrung in WPK Kammerversammlung online am 17.06.2024

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.de
Anspruchsbefugte
Abschlussprüfung

09/2024

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.5 Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht

Fallgruppe 1: Unterrichtung über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

Die KfQK unterrichte den Vorstand der WPK im Rahmen der Auswertung der QK-Berichte über „testatsrelevante Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“.

Praxisfälle in 2023/2024 für die Weitergabe der Feststellungen im QK-Bericht an den Vorstand

Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfung

- ohne Eintragung in das Berufsregister
- mit Verstoß gegen die Unabhängigkeitsvorschriften
- mit Verstoß gegen rechnungslegungsbezogene Vorschriften
- bei Vorliegen von
 - groben Prüfungsfehlern
 - wesentlichen unterlassenen Prüfungshandlungen
 - groben Mängeln bei der Berichterstattung
 - Versäumnissen bei der Abfassung des Prüfungsurteils

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.5 Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht; Forts. Unterrichtung des Vorstands in weiteren besonderen Fällen gem. § 30 Abs. 2 StQK

Fall: Keine Mängelbeseitigung nach Maßnahmen durch die KfQK, wie z. B. Auflagen oder Sonderprüfung

Folge: Möglichkeit zur Rüge und/oder Geldbuße durch den Vorstand

Exkurs: In welchen (weiteren) Fällen erteilt der Vorstand eine Rüge und /oder Geldbuße?

- Prüfen ohne Eintragung in das Berufsregister
- Prüfen bei Missachtung der Unabhängigkeitsvorschriften
- Erteilung eines fehlerhaften Bestätigungsvermerks
- Fehlender IKS Prüfung – Bedeutung zunehmend nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)
- Feststellungen in fachlich bedeutenden Bereichen, wie z. B.
 - Vorratsvermögen
 - Umsatzrealisierung
- und in allen Fällen, in denen vom PfQK wesentliche Mängel festgestellt werden, d. h. in denen bei der QK ein eingeschränktes oder versagtes Urteil erstattet wird.

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

#17

1.1.1.5 Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht; Forts. Geplante Themenschwerpunkte der KfQK

1. Vorbemerkung

- Im 2. Hj 2024 wird der Ausschuss „Grundsätze QK“ neu besetzt

2. Geplante Themenschwerpunkte

Überarbeitung des Hinweis „Durchführung und Dokumentation einer QK sowie Berichterstattung“. Es ist davon auszugehen, dass der F&A-Katalog für kleine Praxen eingearbeitet werden könnte.

3. Evaluierung der Qualitätsfortschritte

Die KfQK verfolgt das Ziel, das subjektive Empfinden einer stetigen Verbesserung der Qualität – auch bei den über 2.500 kleinen und mittelgroßen WP-Praxen – durch eine **geeignetes Kennzahlensystem für die Prüfungsqualität** messbar zu machen.

4. Jour-Fixe

Die KfQK plant eine Jour-Fixe zum Austausch mit PfQK, die eine größere Anzahl an QK durchführt.

UQMS 2024



09/2024

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

#18

1.1.1.6 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO

Rechtliche Stellung

- Behörde als Bestandteil der BAFA (§ 1 Abs. 1 APAsErG)
- eigenständig und unabhängig
- eingerichtet zum 17.06.2016 beim BAFA (Art. 12 Abs. 1 APAREG)
- Dienstvorgesetzter: Präsident/-in des BAFA
- hat die Aufsicht über die KfQK inne und führt bei der KfQK jährlich eine Funktionsprüfung durch (in den Vorjahren auch Aufbauprüfung)

UQMS 2024



06/2023

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.6 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO; Forts.

Warum existiert in Deutschland ein mehrstufiges Aufsichtssystem?

- Aufsicht der QK durch die APAS (PIE: unmittelbar, NON-PIE: mittelbar)

Grundlage:

- Das Verfahren der Eigenaufsicht wird „vom Gesetzgeber nur geduldet“, wenn und solange das System der QK, d. h. die Leistung der KfQK, ordentlich funktioniert.

Alternative:

- Gesetzliche Aufsicht bzw. Abschaffung der „Eigenaufsicht“

Folge für die Zusammenarbeit von KfQK und APAS:

- Die Zusammenarbeit zwischen der KfQK und der APAS ist fachlich geprägt. Allerdings dürfen bei der Arbeit und den Äußerungen der KfQK berufspolitische Themen nicht zum Ausdruck kommen.

Aufsicht KfQK und APAS

- „Es gibt keine Sitzung der KfQK, bei der die APAS nicht mit 1 oder 2 Personen dabei ist, damit es hier einen fachlichen Austausch gibt“.

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.6 Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) / § 66a WPO; Forts.

Aufgabengebiet: Aufgaben auf dem Gebiet der Abschlussprüferaufsicht (berufsstandsunabhängig), die ihr durch WPO oder andere Gesetze zugewiesen werden (§ 1 Abs. 2 APAsfErG), insbesondere:

1. **Öffentl. fachbezogene Aufsicht über WPK** hinsichtlich ihrer Aufgaben ggü. Berufsangehörigen, die gesetzl. Abschlussprüfungen durchführen (§ 66a Abs. 1 S. 1 WPO)
2. **Informations- und Einsichtsrechte**, Teilnahme an Sitzungen der WPK und an QK
3. Kann WPK mit berufsaufsichtlichen **Ermittlungen** nach § 61a Satz 2 WPO (§ 66a Abs. 3 WPO) unterstützen
4. **Recht auf Zweitprüfung** und Letztentscheidung bei Entscheidungen der WPK (§ 66a Abs. 4 WPO), z. B. im Nachgang zu Qualitätskontrolle
5. **Direkte Berufsaufsicht bei Berufsangehörigen/WPG**, die § 319a HGB-Mandate prüfen (§§ 62b Abs. 1 WPO, 66a Abs. 6 WPO)
6. **Öffentliche Bekanntmachung berufsaufsichtlicher Maßnahmen** der APAS (anonym; § 69 Abs. 1 WPO)
7. **Abgabe einer Stellungnahme** zu von der WPK erlassenen oder geänderten Berufsausübungsregelungen

#21

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.7 Arbeitsprogramm 2024 der Abschlussprüferaufsichtsstelle, kurz APAS
Zentrales Anliegen

Nach Umsetzung der neuen GoA muss die
„Funktionsfähigkeit des QMS hinsichtlich der Reaktionen auf die Qualitätsrisiken“ eines Prüfungsauftrags
sichergestellt sein.

Themenschwerpunkte in Bezug auf die Abschlussprüfung (Auswahl)

1. Beurteilung der Angemessenheit der **Prämisse der Unternehmensfortführung** durch den Abschlussprüfer
2. Sachgerechte **Kommunikation mit den Überwachungsorganen**, insbesondere hinsichtlich **entwicklungsbeeinträchtigender und bestandsgefährdender Tatsachen**
3. Beteiligungsbewertungen: Prüfung des Kalkulationszinsatzes sowie der Annahmen im Zusammenhang mit Werthaltigkeitstest

Quelle: Veröffentlichung des Arbeitsprogramms 2024 vom 10.01.2024

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.at
audit@audit.at

09/2024

#22

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.7 Arbeitsprogramm 2024 der Abschlussprüferaufsichtsstelle, kurz APAS; Forts.
Vorgehensweise bei der Aufsicht über das QK-Verfahren der Abschlussprüfer

Hierzu werden von der APAS folgende **kritische Erfolgsfaktoren** genannt:

- a) Prüfer auf Augenhöhe (Erfahrung, Durchsetzungswille, Standfestigkeit)
- b) Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen
- c) Aussagefähige Berichterstattung
- d) Aufgriff von Berufsrechtsverstößen, sofern angemessen (Weitergabe an Vorstand der WPK)

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.at
audit@audit.at

09/2024

1.1.1 An der QK beteiligte Organe

1.1.1.8 Wirtschaftsprüferkammer (WPK)

Kernaufgabe:

Berufsaufsicht bei Berufsangehörigen/WPG, die keine Mandate prüfen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB sind (§ 57 Abs 2 Nr. 4 i. V. m., § 66a Abs. 4 S. 2, 6 WPO)

- Zuständig bei leichten bis mittelschweren und schweren Verstößen (§ 68 Abs. 1 WPO)
- Einheitlicher Maßnahmenkatalog (§ 68 Abs. 1 WPO)
- Öffentl. Bekanntmachung berufsaufsichtlicher Maßnahmen (anonym; § 69 Abs. 1 WPO)

Instrumente der Berufsaufsicht wie bisher:

1. Widerrufsverfahren

Ziel: Vorbeugender Schutz der Öffentlichkeit, falls bestimmte gesetzlich definierte Rahmenbedingungen zur Berufsausübung nicht eingehalten werden (vgl. §§ 20, 34 WPO)

2. Abschlussdurchsicht

Systematisches Vorermittlungsverfahren, ohne konkreten Anfangsverdacht für Pflichtverletzungen

3. Anlassbezogene Sonderuntersuchungen

TOP 1.1.2

Rechtsnormen für die QK, einschließlich „Berufssatzung WP/vBP“ und „Satzung für Qualitätskontrolle“, „IDW PH 9.140“, „IDW QMS 1 (09.2022) und IDW QMS 2 (09.2022)“

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#25

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.

- A. WPO: Zuletzt geändert durch das Finanzmarktintegritätsgesetz vom **22.01.2024**
- B. HGB: Zuletzt geändert durch das Finanzmarktintegritätsgesetz vom **11.04.2024** (Änderung erwartet im Herbst 2024 wegen CSRD-Umsetzungsgesetz)
- C. GwG: Zuletzt geändert mit Wirkung vom **22.12.2023**
- D. BS WP/vBP: Zuletzt geändert am **03.06.2024** (einschließlich Erläuterungen), in Kraft getreten am **18.07.2024** (betrifft geänderte Begrifflichkeiten, z. B. verantwortlicher Prüfungspartner)
- E. SaQK: Neue Fassung vom **04.12.2019**, in Kraft getreten am **25.01.2020** (i. V. m. § 57c WPO)
- F. IDW PS 140
- G. IDW PH 9.140
- H. **IDW QMS 1 (09.2022): „Anforderungen an ein Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“ – anwendbar (NON-PIE) ab 15.12.2023**

UQMS 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#26

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.; Forts.

- I. **IDW QMS 2 (09.2022): „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ – anwendbar (NON-PIE) ab 15.12.2023**
- J. Zahlreiche (verbindliche) Hinweise der WPK / KfQK, zum Beispiel (Auswahl)
 - Hinweis zur **Berichterstattung (Novellierung erfolgte am 09/2020)**
 - Hinweis / Formblatt zu den Nachweispflichten zur Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK
 - Ergänzender Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen (10.02.2021)
 - Fragen und Antworten Katalog – Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen (08.11.2022)
 - Tabellarische Risikoanalyse (08.11.2022)

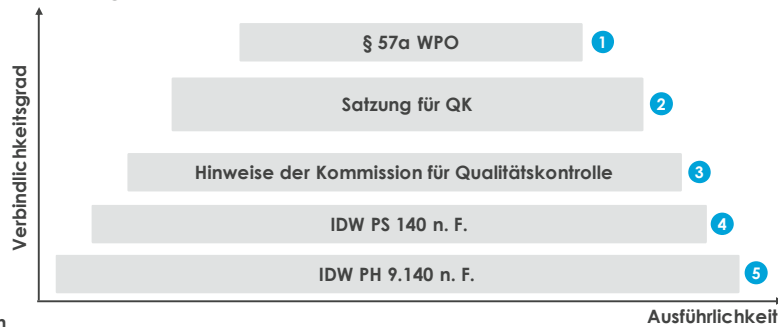
UQMS 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.; Forts.

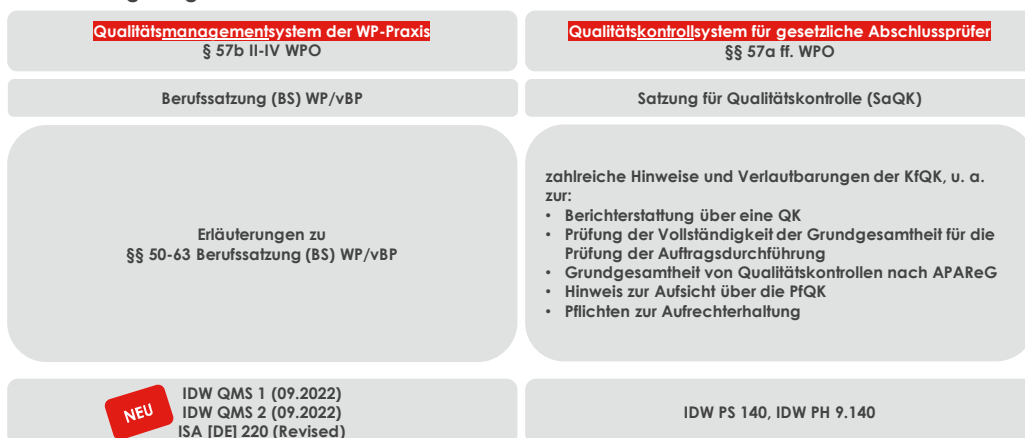


Anmerkungen

- 1 Geändert durch APAReG (06/2016)
- 2 Änderung mit **mehr Praxisrelevanz** „Risikoorientierung“ letztmals in **2020**
- 3 09/2020: Aktualisierung Hinweis zur **Berichterstattung**, Neufassung des Hinweis zur **Durchführung** und **Dokumentation** der Qualitätskontrolle
- 4 Keine offizielle Rückäußerung der WPK
- 5 Veröffentlicht – mit Prüfprogrammen für die Qualitätskontrolle (Anlagen 1-5)

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

Übersicht Regelungen und Normen



1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#29

Normenhierarchie:

- WPO / GwG
- HGB
- BS WP/vBP
- Hinweis der KfQK
- IDW-Verlautbarungen

↓
Bindungswirkung
abnehmend

Geänderte Vorgehensweise des Qualitätskontrollprüfers:

- Risikoorientierte Auswahl des zu prüfenden Sachverhalts
- Genaue materiell-inhaltliche Prüfung
- Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

UQMS 2024



06/2021

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#30

1.1.2.1 Wirtschaftsprüferordnung

Überblick: Relevanter Regelungsbereich zur QK

- § 57a Qualitätskontrolle
- § 57b Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit
- § 57c Satzung für Qualitätskontrolle
- § 57d Mitwirkungspflichten
- § 57e Kommission für Qualitätskontrolle
- § 57g Freiwillige Qualitätskontrolle
- § 57h Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände

UQMS 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP

Überblick: Relevanter Regelungsbereich zur QS und QK in der Berufssatzung WP/vBP

Sämtliche Vorgaben sind von den Praxisinhabern im Rahmen ihrer Berufsausübung durch Maßnahmen zur QS einzuhalten und vom PfQK im Rahmen der QK zu prüfen:

Teil 1: Allgemeine Berufspflichten

Teil 2: Berufshaftpflichtverletzung (in Berufssatzung ohne materielle Änderung übernommen)

Teil 3: Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

Teil 4: Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Gemäß Vorstand der WPK gibt die Berufssatzung zusammen mit den zu ihr veröffentlichten Erläuterungen die wesentlichen für die QS in der WP-Praxis relevanten berufsrechtlichen Anforderungen wieder.



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Neuerungen 2024 in der Berufssatzung:

- Am 03.06.2024 wurden mit 2/3 Mehrheit des Beirats die BS WP/vBP geändert
- Inhaltlich erfolgte die Angleichung an die Vorgaben des ISQM 1 und ISQM 2

Gefahr: Hätte der Beirat den Beschluss nicht angenommen, so wäre die Ersatzvornahme durch das BMWK vorzunehmen.

Nur so ist die APAS arbeitsfähig: Beschlüsse können nun auf Basis von Rechtsvorschriften (BS WP/vBP) getroffen werden.

09/2024

#33

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Beachte:

Für rechtliche Verfahren mit der WPK (Berufsaufsicht) oder andere zivilrechtliche Verfahren sind stets die nachfolgenden Rechtsnormen maßgebend:


- WPO
- Satzung für Qualitätskontrolle
- BS WP/vBP

Die isolierte Bezugnahme auf die Verlautbarungen von Berufsverbänden reicht für ein rechtliches Verfahren nicht aus.

Fazit:

- Anpassung der Berufssatzung war erforderlich
- Erfreulicherweise erfolgte diese durch Beiratsbeschluss und es war keine „Ersatzvornahme“ erforderlich.

Quelle: Spezielle Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle am 11.06.2024



09/2024

UQMS 2024

#34

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Angleichung Begrifflichkeiten der BS WP/vBP an internationalen Normen

Problemlage


Seit der **Einführung der nationalen Prüfungsgrundsätze**, neue Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, in Deutschland (ISA [DE]), existieren **uneinheitliche Begrifflichkeiten in den nationalen Normen**, z. B. Formulierungen in Berufssatzung, die nicht mit den internationalen Verlautbarungen übereinstimmen.

Status quo: BS WP/vBP

In der BS WP/vBP werden auch Begriffe wie

- „verantwortlicher WP/vBP“ oder
- „verantwortlich tätiger WP/vBP“

verwendet, was im Zusammenhang mit gesetzlichen Prüfungsaufträgen zu unbestimmt ist.



09/2024

UQMS 2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Lösungsansatz

Der Vorstand schlägt dem Beirat in seiner Sitzung am 29.04.2024 eine Angleichung der Begriffe der BS WP/vBP an die internationalen Verlaufbarungen vor.

Ein zentraler Begriff soll künftig einheitlich verwendet werden:

- „verantwortlicher Prüfungspartner“

Für diesen Begriff existiert eine Legaldefinition nach §43 Abs. 3 Satz 3 und 4 WPO.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Unterrichtung der fachlichen Mitarbeiter in der WP-Praxis

- Neue Mitarbeiter, die in der WP-Praxis eingestellt werden, werden im Rahmen des onboarding-Prozesses zur Einhaltung der beruflichen Pflichten, die unter anderem in der WPO und der BS WP/vBP verankert sind, verpflichtet.
- Folglich sind WP-Praxen auch verpflichtet, ihre Mitarbeiter fortlaufend aktuell über Änderungen der beruflichen Regelungen zu unterrichten.
- In Ergänzung zu den innerbetrieblichen Fortbildungen berichtet auch AUDfit® stets über berufsständische Neuerungen.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#37

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 1: „Verantwortlicher Prüfungspartner“ – Warum Handlungsbedarf?

Step 1: Abschlussprüfungsreformgesetz (AREG) vom 17.03.2016

Mit dem Abschlussprüfungsreformgesetz (AREG) wurden die prüfungsbezogenen EU-Vorschriften der

- Abschlussprüferrichtlinie (RL 2014/567 EU) umgesetzt und die
- unmittelbar anzuwendenden Regelungen der Abschlussprüferverordnung (EU Nr. 537/2014) in deutsches Recht umgesetzt.

Im Rahmen der Neufassung des § 319a HGB wurde das in der Abschlussprüferverordnung vorgesehene Mitgliedstaatenwahlrechte ausgeübt, wie z. B. Zulässigkeit der Erbringung von bestimmten Steuerberatungsleistungen unter strikten Voraussetzungen.

In dem damaligen § 319a HGB wurde ferner auch die gesetzliche Definition zu dem aus EU-Regelungen stammenden Begriff des „verantwortlichen Prüfungspartners“ aufgenommen.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#38

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 1: „Verantwortlicher Prüfungspartner“ – Warum Handlungsbedarf? – Forts.

Step 2: Gesetz zur Stärkung des Finanzmarktintegrität (FISG) vom 03.06.2021

Um zukünftig

- die Risiken für Interessenskonflikte bei Unternehmen des öffentlichen Interesses aus der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen zu vermindern und
 - die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu stärken,
- wurde die Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte und damit der komplette § 319a HGB gestrichen.

Damit entfiel in einem ersten Schritt die Legaldefinition des „Verantwortlichen Prüfungspartners“.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 1: „Verantwortlicher Prüfungspartner“ – Warum Handlungsbedarf? – Forts.

Step 3: Übertrag von HGB zu WPO

Gesetz zur Stärkung des Finanzmarktintegrität (FISG) vom 03.06.2021

Um diese Begriffsdefinition wieder erneut gesetzlich zu verankern, wurde im Rahmen des FISG diese gesetzliche Definition in **§ 43 Abs. 3 Satz 3 WPO übertragen**.

Hinweis:

„**Verantwortlicher Prüfungspartner** ist,

- wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB unterzeichnet oder
- als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- als **für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich** bestimmt worden ist.“ (§ 43 Abs. 3 Satz 3 WPO)

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 1: „Verantwortlicher Prüfungspartner“ – Warum Handlungsbedarf? – Forts.

Step 4: Neue Qualitätsstandards aus 2022

In 2022 hat das IDW mit IDW QMS 1 (09.2022) einen Qualitätsmanagementstandard verabschiedet,

in dem dargelegt wird, wie in Wirtschaftsprüfungspraxen **ein Qualitätssicherungssystem** als risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem

- auszugestalten,
- einzurichten und
- durchzusetzen ist,

um den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

In diesem Qualitätsmanagementstandard wird auf den Begriff des „**Verantwortlichen Prüfungspartners**“ analog zur WPO Bezug genommen.

Dieser Begriff wird in entsprechender Weise auch in den beiden anderen Qualitätsstandards (IDW QMS 2 (09.2022) und ISA [DE] 220 (Revised) verwendet.

#41

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 1: „Verantwortlicher Prüfungspartner“ – Warum Handlungsbedarf? – Forts.

Step 5: Lückenschluss zwischen WPO und IDW-Verlautbarungen erfolgt in 07/2024

Einheitliche Verwendung des Begriffs des „verantwortlichen Prüfungspartners“
 In Teil 4 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer /vereidigte Buchprüfer finden sich Regelungen zu den Berufspflichten zur Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB.

Seitens der WPK war festzustellen, dass der Begriff des „verantwortlichen Prüfungspartners“ nicht durchgängig einheitlich verwendet wurde.


Vielmehr sind noch Begriffe wie

- „verantwortlicher WP/vBP“ bzw.
- „verantwortlich tätiger WP/vBP“ verwendet.

Diese unterschiedlichen Begrifflichkeiten können

- zu Missverständnissen führen und
- sollten daher vereinheitlicht werden.

09/2024



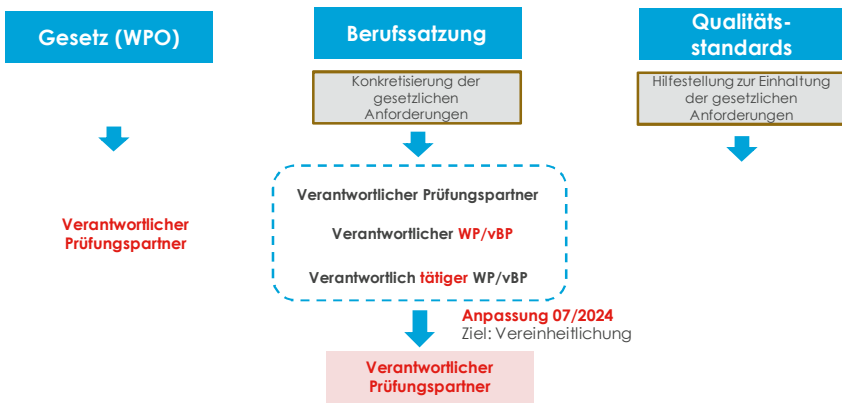
UQMS 2024

#42


1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Neu: Begriff des „verantwortlichen Prüfungspartners“



09/2024



UQMS 2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Anpassung der Berufssatzung für WP/vBP

Bisher	Neu
§ 49 Abs. 2 Satz 3 - Nachschau	
§ 49 Abs. 2 Satz 3 Nachschau „Dabei sind alle in der Praxis verantwortliche tätigen WP/vBP, die Abschlussprüfungen durchführen , einzubeziehen.“	§ 49 Abs. 2 Satz 3 Nachschau „Dabei sind alle in der Praxis verantwortlichen Prüfungspartner einzubeziehen.“
§ 51 Abs. 1 Nr. 10 - Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem	
§ 51 Abs. 1 Nr. 10 „Zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung des Prüfungsteams, der Einholung von fachlichem Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den zuständigen WP/vBP ...“	§ 51 Abs. 1 Nr. 10 „Zur Auftragsabwicklung (einschließlich der Anleitung des Prüfungsteams, der Einholung von fachlichem Rat, der Überwachung der Auftragsabwicklung und der Beurteilung der Arbeitsergebnisse durch den verantwortlichen Prüfungspartner ...“
§ 57 Nr. 5 - Auftragsabwicklung	
„Sich der für eine Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmte WP/vBP in einem Umfang an der laufenden Abschlussprüfung beteiligt...“	„Sich der für eine Abschlussprüfung verantwortliche Prüfungspartner in einem Umfang an der laufenden Abschlussprüfung beteiligt...“
§ 63 Nr. 7 - Nachschau	
„In einem Nachschauturnus alle verantwortlich tätigen WP/vBP mit zumindest einem Prüfungsauftrag erfasst werden“	„In einem Nachschauturnus alle verantwortlichen Prüfungspartner mit zumindest einem Prüfungsauftrag erfasst werden“

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Formaler Gremienbeschluss des Beirats

Die formelle Beschlussfassung des Beirats zur Änderung der Berufssatzung WP/vBP erfolgte am 03.06.2024.

Praktische Relevanz der Änderungen

Die Änderungen der BS WP/vBP in 04/2024 stellen lediglich eine Umformulierung bzw. redaktionelle Änderung dar.

Die legaldefinierte Begrifflichkeit „**verantwortlicher Prüfungspartner**“ (§ 43 Abs. 3 S. 3 und S. 4 WPO) wäre fortan jedoch im QMS aller WP/vBP Praxen einheitlich zu verwenden.

#45


1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 2: Anpassung der Regelungen zur „kritischen Grundhaltung“

Das FISG führte zu einer klaren Definition der „**kritischen Grundhaltung**“ in der WPO.

Eine Anpassung der Begrifflichkeit in der BS WP/vBP erfolgte bislang nicht.

UQMS 2024

09/2024

#46

1.1.2 Rechtsnormen für die QK


1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Hinweis:

„Berufsangehörige haben während der gesamten Prüfung eine **kritische Grundhaltung** zu wahren.

Dazu gehört es,

- **Angaben zu hinterfragen**
- **ungeachtet**
 - ihrer **bisherigen Erfahrungen**
 - mit der Aufrichtigkeit und Integrität
 - des **Führungspersonals** des geprüften Unternehmens und
 - der mit der **Unternehmensüberwachung** betrauten Personen
 - die **Möglichkeit** in Betracht zu ziehen,
 - dass es auf Grund von Sachverhalten oder Verhaltensweisen,
 - die auf **Unregelmäßigkeiten** wie Betrug oder Unrichtigkeiten hindeuten,
 - zu einer **wesentlichen falschen Darstellung** gekommen sein könnte,
- **auf Gegebenheiten zu achten**, die auf eine falsche Darstellung hindeuten könnten, und
- die **Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen.**“
(§ 37 Abs. 4 Satz 1 und 2 WPO)

UQMS 2024

09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Anpassung der Berufssatzung für WP/vBP

Bisher	Neu
Satz 1 „WP/vBP haben Prüfungen mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen.“	Satz 1 „WP/vBP haben Prüfungen mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen (§ 43 Abs. 4 Satz 1 WPO).“
Satz 2 „Glaubwürdigkeit, Angemessenheit und Verlässlichkeit der erlangten Prüfungsnachweise sind während der gesamten Prüfung kritisch zu hinterfragen.“	Satz 2 „Wesentliche Gesichtspunkte der kritischen Grundhaltung sind in § 43 Abs. 4 Sätze 2 und 3 WPO geregelt.“
Satz 3 „WP/vBP müssen • ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und der Integrität des Managements des geprüften Unternehmens • davon ausgehen, • dass Umstände wie – Fehler, – Täuschungen, – Vermögensschädigungen oder – sonstige Gesetzesverstöße existieren können, • aufgrund derer der Prüfungsgegenstand • wesentliche falsche Aussagen enthält.“	Satz 3 • „Überzeugungskraft, • Geeignetheit und • Verlässlichkeit • Der erlangten Prüfungsnachweise sind während der gesamten Prüfung kritisch zu hinterfragen.“

Kritische Grundhaltung § 37 WPO

UQMS 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Top 3: Anpassung der Regelungen für ein Qualitätssicherungssystem

Hintergrund

Die Regelungen zur Qualitätssicherungen von WP/vBP wurden mit dem Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAREG) vom 31.03.2016 in § 55b Abs. 2 bis 4 WPO ergänzt.

WP/vBP müssen für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen vier Voraussetzungen erfüllen:

Schaffung von

1. internen Qualitätssicherungsmechanismen
2. wirksamen Verfahren zur Risikobewertung
3. eines Nachschauystems
4. eines Qualitätsregelkreises.

UQMS 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#49

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Ausgestaltung eines risikobasierten Qualitätssicherungssystems

Mit der dritten Änderung der Berufssatzung werden aufgrund der Verlagerung der Regelungsbefugnis von der WPO in die Satzung

- die neuen Absätze des **§ 55b WPO konkretisiert** und
- ausdrücklich die vom IAASB am 17.12.2020 veröffentlichten Standards zum Qualitätsmanagement (ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev.) inhaltlich berücksichtigt.

Ziel der internationalen Standards ist es, einen

- proaktiven,
- dynamischen und
- **risikobasierten Ansatz**

bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems zu fördern,

- der zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit
- an den individuellen Gegebenheiten der Praxis und ihrer Mandate ausgerichtet sein soll.

UQMS 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#50

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Regelungen in der Berufssatzung für WP/vBP

In der neuen Fassung des § 55b Abs. 2 BS WP/vBP wird die Einrichtung eines **risikoorientierten Qualitätsmanagementsystems gefordert**.

UQMS 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

Anforderungen an das neue QMS

Der Abschlussprüfer soll für seine WP-Praxis

- Qualitätsziele definieren
- qualitätsgefährdende Risiken identifizieren und bewerten.

Im Rahmen der Risikosteuerung hat der Prüfer dann zur **Reduzierung oder Beseitigung der qualitätsgefährdenden Risiken**

- konkrete Regelungen zu schaffen und
- Maßnahmen zu ergreifen.

Das umzusetzende Qualitätsmanagementsystem soll dabei nicht statisch, sondern **dynamisch** sein, indem es

- kontinuierlich
- an negative Feststellungen durch interne oder externe Kontrollen oder
- an Veränderungen in der WP-Praxis oder bei den Mandanten angepasst wird.

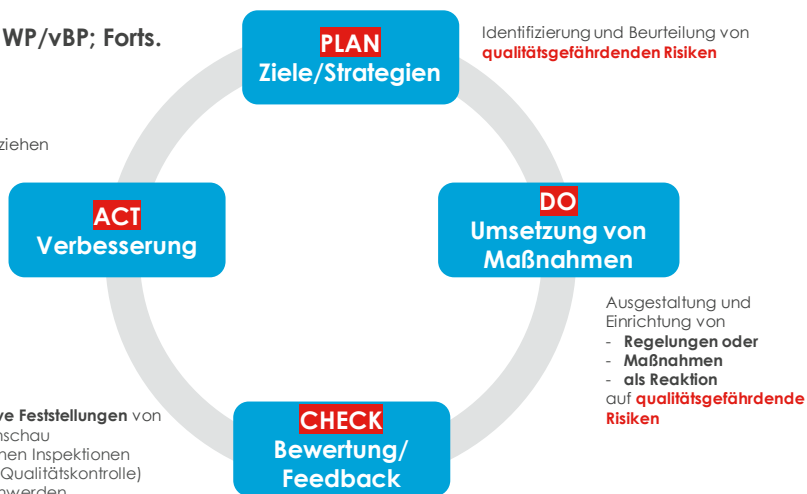
Zur Umsetzung dieser Anforderungen hat der Abschlussprüfer einen dynamischen Qualitätsregelkreis einzurichten.

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.2 BS WP/vBP; Forts.

- Reflexion
- Konsequenzen ziehen
- Maßnahmen

- Negative Feststellungen von
- Nachschau
 - Externen Inspektionen (inkl. Qualitätskontrolle)
 - Beschwerden
 - Vorwürfe



1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#53

1.1.2.3 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020

- Teil 1: Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle sowie Widerruf und Erlöschen der Registrierung
- Teil 2: Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer und Auswahl des PfQK
- Teil 3: Anordnung einer Qualitätskontrolle und Risikoanalyse
- Teil 4: Durchführung einer Qualitätskontrolle (**Kernelement der QK**)
- Teil 5: Qualitätskontrollbericht und Maßnahmen der KfQK (sehr ausführlich)
- Teil 6: Aufsicht über die PfQK
- Teil 7: Informationspflichten und Tätigkeitsbericht
- Teil 8: Zusammenarbeit mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle
- Teil 9: Schlussbestimmungen

Anlage zu § 11: Unabhängigkeitsbestätigung (→ leicht verändert)

NEU: Anlage zu § 23: Beispiele für Prüfungsurteile

NEU: Anlage zu § 33: Beispiele für Prüfungsurteile bei gemischten Praxen

UQMS 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

#54

1.1.2.3 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020; Forts.

Übersicht der Neuerungen (Kurzdarstellung)

1. § 2 **Spezielle Ausbildung in der QK – Ergänzung**
Der PfQK muss über ausreichende Kenntnisse der fachlichen Regeln verfügen (§ 2 Abs. 1, S. 3 SaQK).
2. § 16 **Grundsatz für die Qualitätskontrolle – Ergänzung**
Sie (die Qualitätskontrolle) ist risikoorientiert durchzuführen und beinhaltet keine erneute Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 1, S. 2 SaQK).
3. § 17 **Prüfungsplanung**
 - Eine Qualitätskontrolle ist risikoorientiert unter Beachtung der
 - gesetzlichen Vorschriften,
 - Satzung und
 - Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle durchzuführen (§ 17 Abs. 1, S. 1 SaQK).
 - Parameter bei der Prüfungsplanung für die QK
 - Struktur des zu prüfenden Rechtsträger
 - Praxisumfeld
 - eine eigene Risikobewertung (§ 17 Abs. 3, S. 1 SaQK)
 - Eine Wesentlichkeit ist festzulegen

UQMS 2024



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.3 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020; Forts.

4. § 18 Durchführung der QK

- Eine geeignete Schwerpunktbildung ist zulässig (§ 18, S. 2 SaQK)
- Bezogen auf die einzelnen Prüfungsaufträge sind risikoorientiert einzelne Elemente auszuwählen (§ 18, S. 5 SaQK)

5. § 20 Prüfung der Auftragsabwicklung

- Zur Beurteilung der Wirksamkeit der Grundsätze und Verfahren sind **risikoorientiert** in einen angemessenen Umfang **Prüfungen einzelner Aufträge** durchzuführen. (§ 20 Abs. 2, S. 1 SaQK)
- Bei der Auftragsprüfung sind die
 - **Planung,**
 - **risikoorientiert ausgewählte Arbeitspapiere und**
 - **der Prüfungsbericht kritisch zu würdigen** (§ 20 Abs. 4, S. 3 SaQK).
- Es ist zu prüfen, ob das **prüferische Ermessen der Praxis vertretbar ausgeübt wurde.** (§ 20 Abs. 4, S. 4 SaQK)
- Bei Feststellungen hat der Prüfer für Qualitätskontrolle zu **würdigen**, ob und in welchem Umfang die **Auftragsauswahl** im Bezug auf die Feststellungen zu erweitern ist. (§ 20 Abs. 4, S. 5 SaQK)



09/2024

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.3 SaQK (Stand: 04.12.2019; 29 Seiten), in Kraft getreten am 25.01.2020; Forts.

6. § 22 Prüfung der Auftragsabwicklung

Ein wesentlicher Mangel des Qualitätssicherungssystem liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle feststellt, dass das Qualitätssicherungssystem eine ordnungsgemäße Anwendung des risikoorientierten Prüfungsauswahl nicht gewährleistet. (§ 22 Abs. 3, S. 2 SaQK)



7. § 23 Prüfungsurteil

„redaktionelle Änderung“ (§ 23 Abs. 2 SaQK)

8. § 25 Qualitätskontrollbericht

„redaktionelle Änderung“ (§ 25 Abs. 1, S. 3 und § 25 Abs. 2, S. 2 SaQK)

9. § 26 Auswertung des Qualitätskontrollberichts

„redaktionelle Änderung“ (§ 26 Abs. 1, S. 2 SaQK)

09/2024

#57

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.4 Vorgaben zur QK (SaQK n. F.)

Quelle: Grundsätze für die Qualitätskontrolle

```

graph TD
    A[Prüfungsplanung § 17 SaQK] --> B[Durchführung der QK § 18 SaQK]
    B --> C[Prüfung der Praxisorganisation § 19 SaQK]
    B --> D[Prüfung der Auftragsabwicklung § 20 SaQK]
    B --> E[Prüfung der Nachschau § 21 SaQK]
    C --> F[Beurteilung der Prüfungsfeststellungen § 22 SaQK]
    D --> F
    E --> F
    F --> G[Prüfungsurteil § 23 SaQK]
        
```

Dokumentation der Qualitätskontrolle § 24 SaQK
 Qualitätskontrollbericht § 25 SaQK

UQMS 2024

06/2022

#58

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.5 IDW PS 140 n. F.

Überblick: Relevanter Regelungsbereich des IDW PS 140

1. Vorbemerkungen
2. Pflicht zur Durchführung der Qualitätskontrolle
3. Begriff, Zielsetzung und Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
4. Qualitätssicherung bei der Durchführung von Qualitätskontrollen
5. Auftragsannahme
6. Risikoorientiertes Vorgehen bei der Qualitätskontrolle
7. Dokumentation
8. Qualitätskontrollbericht
9. Besonderheiten bei der Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen
10. Stellungnahme der Wirtschaftsprüferpraxis bei eingeschränktem oder versagtem Prüfungsurteil und Umsetzung von Auflagen der Kommission für Qualitätskontrolle

UQMS 2024

06/2018

1.1.2 Rechtsnormen für die QK

1.1.2.6 Hinweise der WPK (Auswahl)

Überblick: Ausgewählte relevante Hinweise der KfQK zur QK (<http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/kfqk/>)

Anwendungsgesetz nach § 17 Abs. 5 SaQK

1. Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG
2. Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Auftragsprüfung
3. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle (Kriterienkatalog)
4. Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
Anlage 1: Kriterien zur Auftragsauswahl für die Auftragsprüfung
Anlage 2: Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle
Anlage 3: Arbeitshilfe zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Auftrag in einer Qualitätskontrolle
5. Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
Anlage 1: Grundgesamtheit der Auftragsabwicklungen
Anlage 2: Stichprobe der Auftragsabwicklungen
Aufsatz: Erläuternde Ausführungen zur Überarbeitung des Hinweises der KfQK zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- 6a. Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen (10.02.2021)
- 6b. FAQ – klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen (08.11.2022)
- 6c. Tabellarische Risikoanalyse (08.11.2022)
7. Qualitätskontrollen bei Sozialäten und Partnerschaften
8. Erfüllungsberichte i.S.v. § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO
9. Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzl. Abschlussprüfung
10. Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO

UQMS 2024



09/2024

TOP 1.1.3

Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

UQMS 2024



06/2018

#61

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

WP-Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

- Entwicklung in der Zeitreihe:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
gesetzl. Abschlussprüfer (*früher TB)	4.451*	4.221*	4.392*	3.801*	3.792*	3.762*	3.699	3.417	3.230	3.132	3.071	3.033	2.910	2.730
In %	100			85			83	77	73	70	69	68	65	61

TB = Teilnahmebescheinigung

Anteil vom QK-Verfahren erfasster WP/vBP: stets zwischen 61 % und 62 %

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfzK für 2023 S. 3

09/2024

AUDfIT
Anwaltschaftliche
Unternehmensberatung

UQMS 2024

#62

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Registrierung als Prüfer für QK (§ 57a Abs. 3 WPO, §§ 1, 3 SaQK)

Die Registrierung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung entfallen sind, insbesondere:

- Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer
- Keine Tätigkeit mehr auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung bzw. entsprechende Tätigkeit in den letzten 3 Jahren **oder fehlender Nachweis (Termin 06/2025)**
- Verhängung einer unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2-6 WPO, die die Eignung als PfQK ausschließt
- Kein Nachweis einer speziellen Fortbildung in der QK in den letzten 3 Jahren
 - Nachweis ist alle 3 Jahre vorzulegen, auch wenn keine QK durchgeführt wurde
 - Umfang 24 Unterrichtseinheiten à 45 Min. verteilt auf 3 Jahre

06/2022

AUDfIT
Anwaltschaftliche
Unternehmensberatung

UQMS 2024

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Pflicht zur Anzeige bei der WPK (§ 57a Abs. 1 WPO):

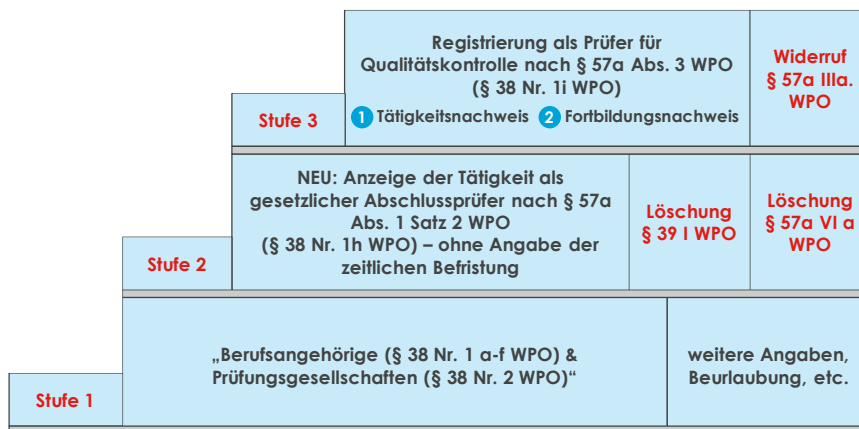
- Bei erstmaliger Annahme eines Auftrags zur Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach § 316 HGB
- Innerhalb von 2 Wochen nach Auftragsannahme
- Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten (§ 7 Abs. 2 SaQK):

Art der Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB • Gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB (PIE) • Von BaFin beauftragte Prüfungen 	Basis für Risikoanalyse der KfQK zur Bestimmung des Zeitpunkts der nächsten QK (§ 13 SaQK)
Umfang der Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der vorauss. jährl. abzuwickelnden Prüfungen • Größenklassen nach § 267 HGB • Rechtsformen • Zu prüfende Geschäftsjahre 	
Soweit abschätzbar: <ul style="list-style-type: none"> • Voraussichtliches Stundenvolumen der jährlichen Prüfungen • Anzahl der prüfenden WP/vBP • Anzahl Niederlassungen • Netzwerkmitgliedschaft 	

Bei erstmaliger Anzeige durch Praxen, deren QS noch nicht geprüft wurde, ist die erste QK spätestens nach 3 Jahren durchzuführen.

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Das 3-stufige Berufsregister (§ 38 WPO)



1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

#65

Statistik: Entwicklung der Anzahl der gesetzlichen Abschlussprüfung

	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Anzahl WP-Praxen, die an QK-Verfahren teilnehmen könnten (31.12.) – Grundgesamtheit	10.944						
Zum 31.12. im Berufsregister eingetragene gesetzliche Abschlussprüfer	2.730	2.910	3.033	3.071	3.132	3.230	3.417
Nachrichtlich: Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister	+115	+108	+118	+117	+144	+153	+175
• davon erstmalige Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer	66	48	50	61	67	67	51
• davon zuvor tätig in anderer Rechtsform	49	60	68	56	77	86	124
Nachrichtlich: Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer	-233	-190	-118	-144	-206	-272	-393
• davon Verzicht auf Registrierung	-206	-169	-103	-132	-161	-205	-200
• davon QK nicht rechtzeitig durchgeführt	-27	-21	-15	-12	-45	?	-173

← rückläufig

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK für 2023, S. 3, 13, 14

UQMS 2024



09/2024

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

#66

- **Automatische Registrierung:**
Alle WP/vBP, WPG, BPG mit AG oder TB wurden per 16.06.2016 als gesetzliche Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen.
- **ABER:**
 - Pflicht zur Meldung bei bedeutenden Änderungen des Auftragsbestands (§ 57a Abs. 1 S. 4 WPO)
 - z. B. die erstmalige Aufnahme und Beendigung von Prüfungen von Unternehmen i. S. d. § 319a Abs. 1 S. 1 HGB (sog. PIE)
- **Erst-/Neuregistrierung nach Auftragsannahme:**
 - Anzeigepflicht bei der WPK **spätestens 2 Wochen nach Annahme** des Prüfungsauftrages (§ 57a Abs. 1 S. 2 WPO)
 - In **2022** haben **108** Praxen (Vj. 118) den Antrag gestellt, wovon **nur 48** (Vj. 50) **tatsächlich** erstmalig die Tätigkeit als Abschlussprüfer aufgenommen haben
- **Zeitpunkt des Antrags**
Nach § 7 Abs. 1 SaQK bereits **bei konkreter Absicht** (Achtung: Vorgaben durch **Hinweis der KfQK, www.wpk.de**).

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2022, S. 13

UQMS 2024



06/2023

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Registrierter Abschlussprüfer bleiben, auch ohne gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Ist das möglich?

- Sachverhalt:
 - Eine WP-Praxis, die als gesetzlicher Abschlussprüfer registriert ist, hatte im von der KfQK festgesetzten Qualitätskontrollzyklus keine Aufträge nach § 316 HGB, durchgeführt.
 - Spätestens vor der nächsten angeordneten QK müssen die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung dargelegt werden, wozu auch die Durchführung von Auftragsprüfungen zählt.
- Regelfall:
 - Die konkrete Absicht, § 316 HGB – Aufträge zu erhalten, reicht ggfs. aus.
 - Aber: **Innere Absicht**, solche Aufträge annehmen zu wollen, muss sich durch äußere Handlungen **konkret** belegen lassen.
 - Alleine der Hinweis auf der Internetseite auf das Angebot, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, reicht als Nachweis für konkrete Absichten **nicht** aus.
- Kriterien

Die KfQK hat einen **Kriterienkatalog** erstellt (vgl. www.wpk.de – KfQK: **Hinweis zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung**) – oder gleichgestellte Tätigkeiten.

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 14

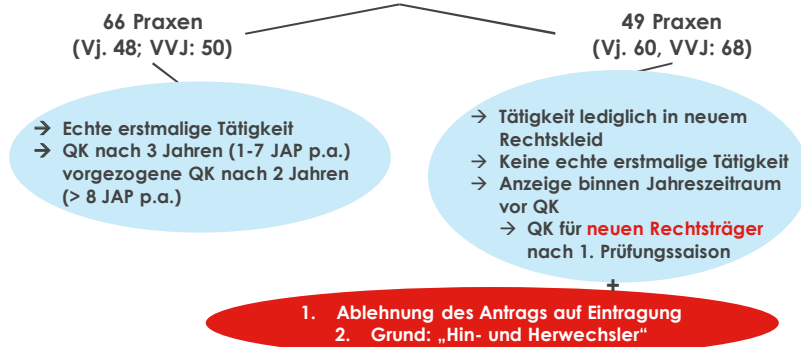
06/2020



1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Neu-/Erstregistrierungen als gesetzlicher Abschlussprüfer

- Handhabung bei Neufällen in 2023:
Die Erstanzeige (spätestens 2 Wochen nach Annahme eines gesetzlichen Prüfungsauftrags, § 57a Abs. 1 S. 1 WPO) erfolgte in **108** Fällen (Vj. 118, VVJ. 117)



Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2022, S. 13

09/2024



#69

1.1.3 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Praxisfall „Hin- und Herwechsler“

Ablehnung des Antrags auf Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 319 HGB

- Sachverhalt


Eine WPG bzw. ein WP in eigener Praxis wechselte im 5-6 Jahrestakt mehrfach zwischen seiner ausgeübten Tätigkeit als Prüfer in eigener Praxis und in seiner eigenen WPG (Abschlussprüfer/Geschäftsführer) hin und her.

- Entscheidung(-sgründe) der KfQK

Die KfQK lehnte die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer ab, da die KfQK in der Vorgehensweise das **Ausnutzen einer formalen Rechtsposition** sieht, um die Pflicht zur Qualitätskontrolle zu umgehen.

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 14

06/2020



www.audfit.de
AUDfIT
www.audfit.de
AUDfIT
www.audfit.de

UQMS 2024

#70

TOP 2

Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle


www.audfit.de
AUDfIT
www.audfit.de
AUDfIT
www.audfit.de

06/2018

UQMS 2024

TOP 2.1

Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Künftige Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

1. Internationale Vereinheitlichung der Prüfungsstandards

Formale Übernahme von 26 ISAs durch das IDW als GoA für die Abschlussprüfung von **Berichtszeiträumen, die am oder nach dem 15.12.2022 beginnen** (3 Verschiebungen:

05/2019: 15.12.2020,

08/2020: 15.12.2021,

05/2022: 15.12.2022

somit erste Beachtung i. d. R. ab Prüfungssaison 2023/2024 in 01/2024)

2. Erwartete Neuerungen 2024 ff.

a. Prüfung der geänderten Risikodarstellung bei der Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n.F.)

- Ukraine-Krieg (ab 02/2022)
- Inflationsanstieg
- Fachkräftemangel
- steigende Energiekosten
- wachsende Anforderungen „Nachhaltigkeit“

b. Erfahrung und Anwendung der neuen Grundsätze zu Going-Concern

c. CSRD – Umsetzungsgesetz (Herbst 2024)

- Einführung der Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Einführung der Pflicht zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

#73

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Quelle: FfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

Meilensteine bei der Entwicklung des Systems der Qualitätskontrolle in Deutschland

2000: Einführung des QK-Verfahrens
→ die meisten WP-Praxen haben in 2005/2006 die erstmalige Qualitätskontrolle durchlaufen


2016: Neuausrichtung des QK-Verfahrens durch das APAReG – Anpassung des § 55b Abs. 2.WPO
→ besondere Betonung der **Verhältnismäßigkeit** und **Risikoorientierung** sowohl in der Aufbauorganisation als auch in der Ablauforganisation der WP-Praxis

2023: Erleichterung für die Prüfung kleiner Praxen
→ vergleiche klarstellende Hinweise der KfQK in WPK-Magazin 12/2022 oder www.wpk.de

2025/2026: Ausweitung der QK auf die Prüfung von **Nachhaltigkeitsberichten**

09/2024

UQMS 2024



#74

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Quelle: FfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

Einheitliche Regeln zur Aufsicht über die QK innerhalb der EU – bisher: abweichende Regelungen in Deutschland


Grundsatz:
In sämtlichen Mitgliedsstaaten liegt die Aufsicht für den Prüferberuf sowie über die Durchführung aller gesetzlichen Prüfungsaufträge bei einer Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaates – ähnlich der APAS, die in Deutschland unmittelbar ausschließlich für § 316a HGB-Prüfer zuständig ist.

Ausnahme in Deutschland:
Die Aufsicht über die gesetzlichen Abschlussprüfer, die keine kapitalmarktorientierten Unternehmen prüfen, liegt bei der Wirtschaftsprüferkammer, die in dieser Weise in vielen Staaten nicht existiert.

Folge:
Der Druck der EU auf den deutschen Gesetzgeber nimmt zu, insbesondere nach Bekanntwerden von Fehlleistungen, (z. B. Wirecard).

06/2023

UQMS 2024



TOP 2.1.1

Aktuelles **Arbeitsprogramm** der **APAS 2024**

2.1.1 Aktuelles **Arbeitsprogramm** der **APAS 2024**

2.1.1.1 Qualitätsmanagement der Praxen



Im Arbeitsprogramm wird festgestellt, dass die Qualitätsmanagementsysteme der Praxen, die über ihr Netzwerk Mitglied des **Forum of Firms** sind, bereits bis zum 15. Dezember 2022 nach den Vorgaben der neuen Qualitätssicherungsstandards ISQM 1 und ISQM 2 sowie ISA 220 (rev.) auszugestalten und einzurichten waren.


Ab dem 15. Dezember 2022 muss die Funktionsfähigkeit des Qualitätsmanagementsystems hinsichtlich der Reaktion auf die Qualitätsrisiken und die Überwachungsmaßnahmen sichergestellt sein.

Schwerpunkt der Inspektionen werden neben der Würdigung der Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems der Praxen die **Beurteilung der Reaktionen auf die Qualitätsrisiken** und die **Überwachungsmaßnahmen** der Praxen sein.

#77

2.1.1 Aktuelles **Arbeitsprogramm** der APAS 2024


2.1.1.2 Durchführung von Abschlussprüfungen



```
graph LR; APAS[APAS] --> PIE[PIE-Prüfungsauftrag]
```

Als Schwerpunkte hinsichtlich der Durchführung von Abschlussprüfungen sind im Arbeitsprogramm genannt:

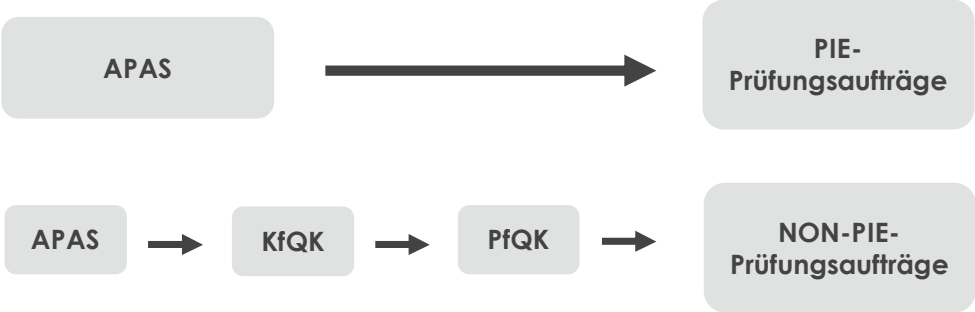
- Risikovorsorge im Kreditgeschäft bei Kreditinstituten
- **Beurteilung** der Angemessenheit der **Prämisse der Unternehmensfortführung** durch den Abschlussprüfer sowie dessen **Kommunikation zu entwicklungsbeeinträchtigten und bestandsgefährdeten Tatsachen mit dem Aufsichtsorgan**
- Prüfung des **Kalkulationszinsätze** sowie die Würdigung der Angemessenheit der **Unternehmensplanungen** durch den Abschlussprüfer bei der Prüfung von Werthaltigkeitstests und die
- Prüfung der Erstanwendung von IFRS 17 einschließlich der Prüfung der Anwendung von Übergangsvorschriften bei Versicherungsunternehmen

UQMS 2024  09/2024


#78

2.1.1 Aktuelles **Arbeitsprogramm** der APAS 2024

2.1.1.3 Wirkungsweise bei Beteiligten



```
graph LR; APAS1[APAS] --> PIE[PIE-Prüfungsaufträge]; APAS2[APAS] --> KfQK[KfQK]; KfQK --> PfQK[PfQK]; PfQK --> NONPIE[NON-PIE-Prüfungsaufträge]
```

UQMS 2024  09/2024

2.1.1 Aktuelles **Arbeitsprogramm** der APAS 2024

#79

2.1.1.4 System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK

Das System der **Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK** beurteilt die APAS unverändert anhand der folgenden kritischen Erfolgsfaktoren:

1. Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die **Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl** („Augenhöhe“)
2. **risikoorientierte** und **materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen**
3. Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle
4. Sachgerechter **Aufgriff von Berufspflichtverstößen** und
5. **Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen**

2.1.1 Aktuelles **Arbeitsprogramm** der APAS 2024

#80

2.1.1.4 System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK; Forts.

Im Arbeitsprogramm wird darauf hingewiesen, dass ein besonderes Augenmerk auf den **organisatorischen Vorbereitungen** der **Kommission für Qualitätskontrolle** im Hinblick auf die Auswirkungen der in deutsches Recht **umzusetzenden CSRD** auf das Qualitätskontrollverfahren liegen wird.


Dies umfasst beispielsweise die Erarbeitung von Kriterien für angemessene **Kenntnisse der Prüfer für Qualitätskontrolle im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung** und deren Prüfung sowie die Festlegung von Anforderungen an **Umfang und Inhalt spezieller Schulungsveranstaltungen**.

Einzelheiten zu den Schwerpunkten sowie weitere Ausführungen zur anlassbezogenen Berufsaufsicht zur Marktbeobachtung und zur internationalen Zusammenarbeit sind dem **Arbeitsprogramm** zu entnehmen.

#81

TOP 2.1.2

Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2024

UQMS 2024

09/2024


#82

2.1.2 Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2024

KfQK-Arbeitsprogramm 2024 (Auswahl)

Die KfQK wird sich 2024 neben **regelmäßig wiederkehrenden Themen** (wie Auswertung von Qualitätskontrollen, Prüfvorschlägen von Praxen und Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen) insbesondere mit folgenden Themen befassen:

1. **Unterstützung der PfQK** bei der Anwendung des **risikoorientierten/verhältnismäßigen Prüfungsansatzes** in der Qualitätskontrolle insbesondere bei **kleinen Praxen** (Fragen- und AntwortenKatalog der KfQK)
 - Durch Fortbildungsveranstaltungen der KfQK sowie
 - Im Rahmen von Untersuchungen beo PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen
2. Durchführung einer **Jour Fixe-Veranstaltung** mit erfahrenen PfQK in der zweiten Jahreshälfte
3. **Evaluation der Hinweise** zur Durchführung und Dokumentation einer **Qualitätskontrolle** sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle in Bezug auf die Anforderungen an Qualitätskontrollen insbesondere bei großen (überwiegend gemischten) Praxen sowie die Dokumentation von Qualitätskontrollen
4. **Einbringung in den Gesetzgebungsprozess des BMWK** zur WPO-Änderung einschließlich der **Umsetzung der CSRD**
5. Begleitung und **Unterstützung des Vorstandes** der WPK bei der Umsetzung der **CSRD** insbesondere im Bereich der Qualitätskontrolle
6. **Pflege internationaler Beziehungen** mit anderen Kammer und Instituten, die ein Qualitätskontrollverfahren betreiben

UQMS 2024

06/2020

2.1.2 Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2024

#83

- Gegenstand der Aufsichten durch die KfQK
- Feststellungen:
 1. Keine angemessene **Auswahl** der auftragsbezogenen **Stichprobe**
 2. **Zeitaufwand** des PfQK für die Einzelfallprüfung zu gering
 3. **Unangemessener Einsatz** von **Mitarbeitern** bei der Auftragsprüfung
 4. Unzureichende **Dokumentation** von Qualitätskontrollen
 5. Keine nachvollziehbare **Würdigung von Feststellungen**
 6. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. § 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht, § 51b WPO zum Bestätigungsvermerk)
 7. Qualitätskontrollen werden nicht risikoorientiert durchgeführt (Fokussierung auf die wirklich wichtigen, risikoreichen Themen; siehe auch Hinweise zur **Durchführung** und **Dokumentation** sowie zur **Berichterstattung** der KfQK)
 8. Prüfung des Lageberichts, insbesondere der Prognoseberichterstattung
 9. Auftragsbezogene QS: Fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden
 10. Fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder zum Nachschauturnus

UQMS 2024



06/2023

TOP 2.1.3

#84

Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen

UQMS 2024



09/2024

2.1.3 Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen

#85

- Gegenstand der Aufsichten durch die KfQK
- Feststellungen:
 1. Keine angemessene **Auswahl** der auftragsbezogenen **Stichprobe**
 2. **Zeitaufwand** des PfQK für die Einzelfallprüfung zu gering
 3. **Unangemessener Einsatz** von **Mitarbeitern** bei der Auftragsprüfung
 4. Unzureichende **Dokumentation** von Qualitätskontrollen
 5. Keine nachvollziehbare **Würdigung von Feststellungen**
 6. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. § 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht, § 51b WPO zum Bestätigungsvermerk)
 7. Qualitätskontrollen werden nicht risikoorientiert durchgeführt (Fokussierung auf die wirklich wichtigen, risikoreichen Themen; siehe auch Hinweise zur **Durchführung** und **Dokumentation** sowie zur **Berichterstattung** der KfQK)
 8. Prüfung des Lageberichts, insbesondere der Prognoseberichterstattung
 9. Auftragsbezogene QS: Fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden
 10. Fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder zum Nachschauturnus

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2022, S. 9

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit@audit.at

06/2023

TOP 2.2

Aufsicht der KfQK über die PfQK

#86

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit@audit.at

06/2018

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#87

Exkurs: Aufsicht der KfQK über die PfQK

Normative Vorgaben:

- § 57e Abs. 7 WPO

„Die Kommission für Qualitätskontrolle untersucht bei Prüfern für Qualitätskontrolle (§ 57a Absatz 3), ob diese bei den Qualitätskontrollen die gesetzlichen Anforderungen und die Berufsausübungsregelungen eingehalten haben. Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 7, Absatz 3 Satz 1 und die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

- KfQK: Hinweis zur Aufsicht über die Prüfer der Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO

UQMS 2024

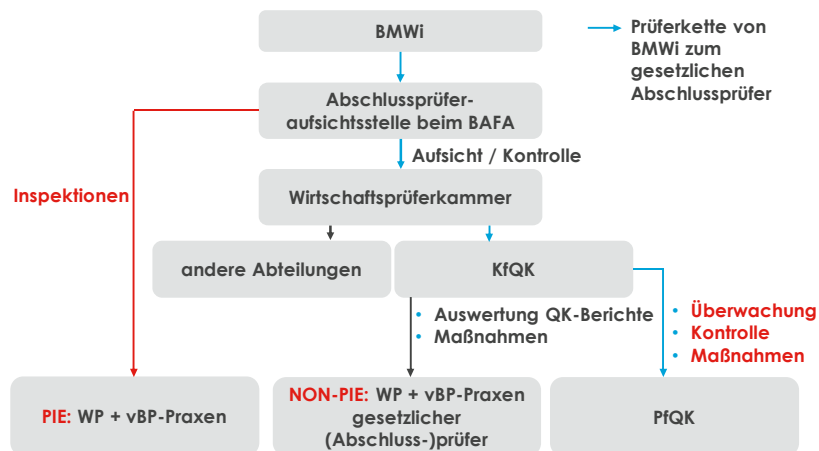


06/2018

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#88

Kontroll- & Aufsichtsfunktionen der beteiligten Einheiten



UQMS 2024



06/2019

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#89

Gegenstand der Untersuchung

- Hat der PfQK die gesetzlichen und die Berufsausübungsregelungen (WPO, BS WP/vBP und SaQK) sowie die fachlichen Regeln bei der Durchführung von Qualitätskontrollen beachtet?
- Dazu wird untersucht:
 - **Angemessenheit** des zum Zweck der Abwicklung von Qualitätskontrollen eingerichteten QS
 - **Wirksamkeit** dieses QS anhand einzelner Qualitätskontrollen

Bei Beanstandungen kann die KfQK **Maßnahmen ergreifen**; wird diesen nicht gefolgt, kann sie

- diese ggf. im Wege der Festsetzung eines **Zwangsgeldes** durchsetzen oder
- den **Vorstand** nach § 57e Abs. 4 bis 5 WPO **unterrichten**.

UQMS 2024



06/2019

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#90

Ergebnis aus den Überwachungstätigkeiten der Kommission für Qualitätskontrolle

Anlass:

- Die KfQK als Aufsichtsorgan über das Verfahren der QK in Deutschland nimmt an Schlussbesprechungen von QKen teil („Teilnahmen“) oder beurteilt die Durchführung und Dokumentation von QKs in anderer Weise, z. B. durch Befragungen oder Besuchen von PfQKs.

Sachverhalt:

- Bearbeitung der Anlage 2 ff. des IDW PH 9.140 (IDW Verlautbarung zur Qualitätskontrolle).
- Da der Prüfer für Qualitätskontrolle das zu prüfende Qualitätsmanagementsystem **zu beurteilen** hat, reicht ein „Ja“ bzw. ein „Nein“ zur Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen nicht aus.
- Es ist somit erforderlich, dass ergänzend zu Anlage 2 des IDW PH 9.140 **weitere Beschreibungen** oder Aufzeichnungen vorgenommen werden.

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

UQMS 2024



06/2023

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#91

Acht wissenswerte Fakten zu den „**Untersuchungen**“ durch die KfQK

1. Anzahl

In 2023 wurden 7 **Untersuchungen** durchgeführt, von denen eine bereits 2021 durchgeführt worden war

- davon 6 bei PfQK, die sehr viele QK's durchführen
- davon 1 bei einem PfQK, der eine BIG 4 Gesellschaft prüft
- davon 1 Untersuchung mit anschließender Auflagen
- davon 4 Untersuchungen ohne Maßnahmen in Bezug auf QK

2. Untersuchungsteam

Je 2 Mitglieder der KfQK (die selbst keine QK durchführen) mit Unterstützung der Geschäftsstelle, wobei ein Mitglied zugleich der Abteilung „Aufsicht“ angehört (Sicherstellung der Kontinuität bei Untersuchungen)

3. Untersuchungsdauer

i. d. R. zwei Arbeitstage mit anschließender Schlussbesprechung

4. Neuer Trend

„**Desktop-Review**“ (eine Untersuchung in digitaler Form – digitaler Zugriff sämtlicher Daten)

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 20

UQMS 2024



09/2024

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#92

Acht wissenswerte Fakten zu den „**Untersuchungen**“ durch die KfQK; Forts.

5. Vorabmitteilung der QK-Auswahl

Die KfQK teilt dem PfQK „zeitnah“ vor der Untersuchung die QK-Auswahl mit (Grundgesamtheit: der KfQK liegen bereits die QK-Berichte vor)

6. Überwachung der Untersuchungen durch die APAS

Die APAS überwacht die Untersuchungen der KfQK in Stichproben durch Teilnahmen an den Schlussbesprechungen

7. Häufig bei den Untersuchungen festgestellte Mängel

- Materielle Prüfungshandlungen bei den Auftragsprüfungen waren nicht immer nachvollziehbar dokumentiert
- PfQK haben die QK nicht in ausreichendem Umfang
 - **risikoorientiert durchgeführt**
 - auf materielle Prüfungshandlungen ausgerichtet
 - nachvollziehbar dokumentiert

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 20

UQMS 2024



09/2024

#93

2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK


Acht wissenswerte Fakten zu den „**Untersuchungen**“ durch die KfQK; Forts.

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 20

- 8. **Zentraler Mangel**
Fehlende Anwendung der von der KfQK in den zurückliegenden Jahren entwickelten Dokumentationshilfen – Arbeitshilfen zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Aufträgen in einer QK
- 9. **Vermutung für künftigen Beurteilungen**
Hat die QK auf der von der WP-Praxis vorgenommenen **Dokumentation der qualitätsgefährdende Risiken aufgebaut?**

09/2024

UQMS 2024



#94


2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

Folge: KfQK-Untersuchungen beschleunigen den kontinuierlichen Verbesserungsprozess des QK-Verfahrens in Deutschland

- Schritt 1: Die KfQK führt eine **Untersuchung** durch
- ↓
- Schritt 2: **Untersuchungsergebnisse** werden in einer vorläufigen Schlussfeststellung zusammengefasst und zur Stellungnahme mit Empfehlungen an den PfQK
- ↓
- Schritt 3: **Rückäußerung** durch den PfQK, i. d. R. Einsicht
- ↓
- Schritt 4: **Nachverfolgung** der Umsetzung der Empfehlungen bei dem PfQK
- ↓
- Schritt 5: Nächste Untersuchung nach angemessenem zeitlichen Abstand (**Ausschlusskontrolle**)

06/2021

UQMS 2024



2.2 Aufsicht der KfQK über die PfQK

#95

Spektrum der Maßnahmen (§ 57e Abs. 7 S. 2 WPO) im Nachgang zu PfQK Untersuchungen

1. **Auflagen** zur Beseitigung der Mängel des QSS
2. **Sonderprüfungen**
3. **Löschung** des PfQK **als Abschlussprüfer** aus dem Berufsregister
4. Bei **konkreten Hinweisen** auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der QK'en soll außerdem die **für die Ablehnung eines Prüfungsvorschlags** zuständige entscheidungsbefugte Abteilung der KfQK unterrichtet werden
→ Bei konkreten Hinweisen **droht die Ablehnung als PfQK für andere Aufträge**

UQMS 2024

AUDFIT
Zentrum für
Prüfungstätigkeiten
in der Wirtschaftsprüfung

06/2021

TOP 2.3

#96

Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

UQMS 2024

AUDFIT
Zentrum für
Prüfungstätigkeiten
in der Wirtschaftsprüfung

06/2018

#97

2.3 Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

Statistische Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2023 und Vorjahre

	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Berichte (Anzahl)	445	391	272	351	413	710	599
davon mit Mangel (Anzahl): - davon Beseitigung Mangel während QK:	221 186	174 159	127	127	172	301	158
davon mit Mangel (Prozent)	47 %	45 %	47 %	36 %	42 %	42 %	26,8 %

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 9

- Auftragsabwicklung: 148** (VJ: 115; 33 % aller QK, VJ: 29 %)
 - Nichteinhaltung gesetzl. (§§ 321, 322 HGB zu **Bericht** und **BV**) und fachl. Regeln
 - Anwendung risikoorientierter Prüfungsansatz (IKS-, IT-Prüfung, Wesentlichkeit, roter Faden)
 - Auftragsbezogene QS (**Berichtskritik**, **auftragsbegleitende QS**)
 - Feststellungen in Bezug auf fehlende Angaben im Anhang oder Lagebericht (Prognoseberichterstattung)
- Praxisorganisation: 100** (VJ: 79; 22 % aller QK, VJ: 20 %)
 - Auftragsannahme, -fortführung und vorzeitige **Beendigung**
 - Prüfung von Ausschlussgründen, insbes. **im Netzwerk** (§ 319b HGB)
- Nachschau: 92** (VJ: 67; 20 % aller QK, VJ: 17 %)
 - Fehlende Regelungen: anlassbezogene Nachschau / Turnus / unzulässige Selbstvergewisserung

AUDfIT
Audit & Compliance
Beratung

09/2024

UQMS 2024

#98

2.3 Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

Sonderfall: „Abweichendes Urteil der KfQK“

Die KfQK gelangt zur Auffassung, dass das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt war.

2017: 1 Fall
2018: 7 Fälle
2019: 10 Fälle
2020: 11 Fälle
2021: 3 Fälle
2022: 3 Fälle
2023: 10 Fälle

→ Fallvariante 1: PfQK – **uneingeschränktes** Urteil QK; **abweichend** KfQK: eingeschränkt (6x)
→ Fallvariante 2: PfQK – **eingeschränktes** Urteil QK; **abweichend** KfQK: uneingeschränkt (4x)

Rechtsfolge für PfQK: Lediglich Informationen/nachrichtlicher Hinweis, keine Pflichtverletzung

Rechtsfolge für WP-Praxis: Das geänderte Urteil tritt an die Stelle des ursprünglichen Urteils.

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 9

AUDfIT
Audit & Compliance
Beratung

09/2024

UQMS 2024

2.3 Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2023; Forts.

Anordnung von Maßnahmen	2023	2022	2021	2020
Anzahl Praxen	25	15	27	43
In % aller QK	6 %	4 %	10 %	12 %

BEACHTEN:



Ohne festgestellten Mangel 234 Praxen



Mit festgestellten Mangel

211 Praxen

445 QK-Berichte

186 Praxen Beseitigung Mangel während QK

25 Praxen – Maßnahmen zur Mängelbeseitigung

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 9

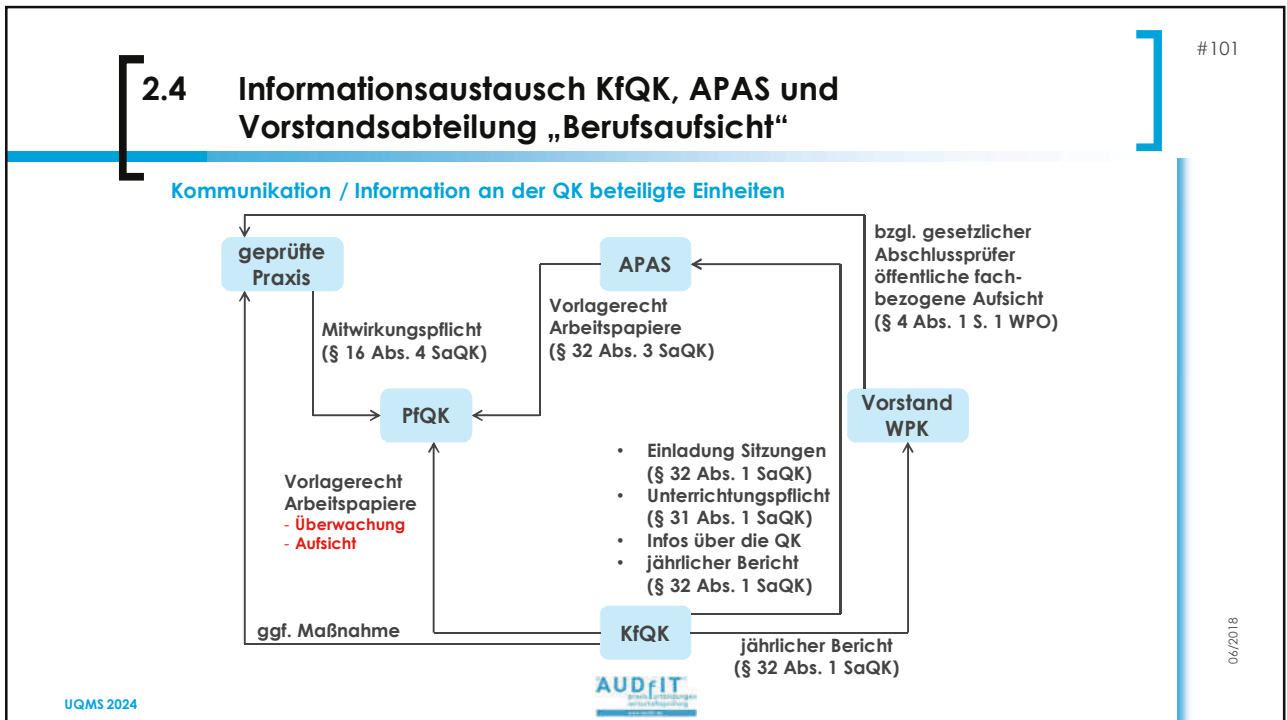


09/2024

TOP 2.4

Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

06/2018



2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

#102

Verpflichtung der KfQK zur Weitergabe von Informationen an die Berufsaufsicht

Keine Firewall / Informationssperre innerhalb der WPK

Die in den QK-Berichten darzustellenden Einzelfeststellungen, die bei den Auftragskontrollen bei der QK festgestellt wurden,

- werden den Mitgliedern der **Kommission für Qualitätskontrolle** zur Kenntnis gegeben.
- können an die Vorstandsabteilung „**Berufsaufsicht**“ weitergegeben werden (Wegfall der Firewall).
- finden auch das Interesse der **APAS**.

Fazit:

Eine nicht ordnungsgemäße Erteilung des Bestätigungsvermerks für einen Jahresabschluss und Lagebericht, kann zu Rückfragen führen von:

- Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK)
- Berufsaufsicht und
- Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)

UQMS 2024

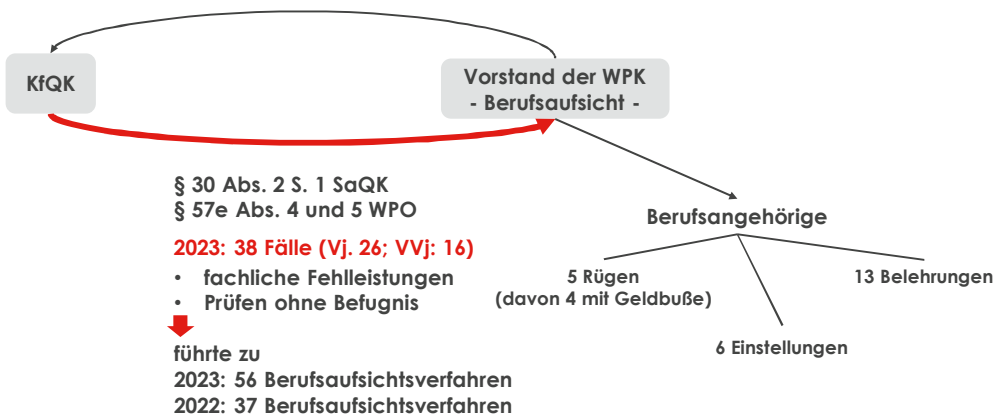
AUDfIT
audit firm

09/2024

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Informationsverfahren in Jahr 2023



2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?

Sachverhalt:

Die Kommission für Qualitätskontrolle wertet die dargestellten Mängel innerhalb der eingereichten Qualitätskontrollberichte aus.

Auf Basis dieser Informationen kann sie selbst Maßnahmen (Auflagen mit/ohne Erfüllungsbericht oder Sonderprüfung) veranlassen. Im Regelfall erfolgt keine Weitergabe an die Berufsaufsicht.

Pflicht zur Weitergabe an die KfQK:

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist verpflichtet, durch den Prüfer für Qualitätskontrolle festgestellte und im Qualitätskontrollbericht **dargestellte Feststellungen von erheblicher Bedeutung** zwecks weiterer berufsständischer Ermittlungen an die Berufsaufsicht weiter zu geben.

#105

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?; Forts.

Die Kommission für Qualitätskontrolle gibt jedoch nicht sämtliche im QK-Bericht dargestellte Mängel weiter.


Eine Weitergabe der Informationen erfolgt ausschließlich in Fällen, in denen der PfQK festgestellt hat, dass die geprüfte Praxis bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung zu einem **falschen Prüfungsurteil** gelangte.

Dies liegt in der Regel vor, wenn das vom Abschlussprüfer erteilte **Prüfungsurteil unzutreffend** ist.

Zum Beispiel bei

- Unabhängigkeitsverstößen
- testatsrelevante Fehler im Anhang oder Lagebericht (z. B. fehlender Prognosebericht)

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



AUDFIT
AUDITING UND
BEREITUNG

09/2024

UQMS 2024

#106

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Wann gibt die KfQK festgestellte Berufspflichtverstöße an die Berufsaufsicht innerhalb der WPK weiter?; Forts.

Beispiel 1:

Es wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt, obwohl wesentliche Vorräte (40 % der Bilanzsumme) vorhanden sind, wobei keine Teilnahme an der Inventur erfolgte und auch keine hinreichende Sicherheit durch alternative Prüfungshandlungen erzielt werden konnte.

Beispiel 2:


Es wurde **keine IKS-Prüfung** vorgenommen, obwohl „bedeutsame Risiken“ identifiziert wurden.

Beispiel 3:

Die **Berichterstattung** über eine durchgeführte Abschlussprüfung ist in weiten Teilen **unzureichend**.

→ In diesen drei Fällen erfolgte eine **Weitergabe** des festgestellten Mangels an die Berufsaufsicht zur weiteren Ermittlung und berufsständischen Verfolgung.

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



AUDFIT
AUDITING UND
BEREITUNG

06/2023

UQMS 2024

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Quelle: Tätigkeitsbericht 2020 der KfQK, S. 19

Sonderproblem „Rechtsträgerhopping“

Bedeutung:

APAS und WPK wollen nach einer gegenseitigen Diskussion diese Umgehungsstrategie künftig nicht mehr dulden.

Geplant für die nächste Legislaturperiode:

Anpassung der WPO, z. B. Recht auf Einbeziehung der Aufträge des vormaligen Rechtsträgers

Grundsachverhalt:

- Eine als gesetzlicher Abschlussprüfer registrierte WP-Praxis 1 gründet „in zeitlicher Nähe“ zur nächsten anstehenden Qualitätskontrolle eine neue WPG (WP-Praxis 2).
- Die neue als WPG anerkannte WP-Praxis 2 soll von WP-Praxis 1 die gesetzlichen Abschlussprüfungen übernehmen.
- WP-Praxis 1 soll folglich die Qualitätskontrolle nicht durchlaufen, da diese ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer einstellt.

UQMS 2024



06/2021

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten KfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Sonderproblem „Rechtsträgerhopping“; Forts.

Problem:

- Zahlreiche gesetzliche Abschlussprüfungen werden der QK nicht unterworfen.
- Der Umfang der Aufträge für die QK der WP-Praxis 2 könnte nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße QK durchführen zu können.
- Es stellt sich die Frage der **Prüfungsstabilität**.

Lösungsansatz:

- ✓ Offene **proaktive Kommunikation** der individuellen Umstände mit der WPK.
- ✓ Zeitnah ein **ausreichendes Auftragsvolumen** bei **WP-Praxis 2** schaffen, um eine aussagefähige Grundgesamtheit für eine Prüfung zu schaffen.
- ✓ Häufig erfolgt die Anordnung durch die KfQK, dass **die erste QK dann von 3 auf 2 Jahre vorgezogen** wird.
- ✓ Andernfalls: Pflicht zur Offenlegung der „Vorjahresakten“ nach Entbindung der Verschwiegenheit (in der Realität problembehaftet).

UQMS 2024



06/2018

#109

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Abhilfeversuch der KfQK „Rechtsträgerhopping“

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 23

Problem:

- PA1 – PA4 werden nicht in die QK einbezogen

Lösungsvorschlag der KfQK:

- Rechtliche Legitimation zur Einbeziehung des vorherigen Rechtsträgers in die Auftragsauswahl der QK der WPG

06/2020

AUDfIT
Arbeitsgemeinschaft
der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland

UQMS 2024

#110

TOP 3

Aktualisierungen 2024 der Regelungen zur Praxisorganisation

09/2024

AUDfIT
Arbeitsgemeinschaft
der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland

UQMS 2024

TOP 3.1

Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)


3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

- Verpflichtung zur Schaffung eines Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten (§ 55b Abs. 1 WPO)
 - Fazit: Die WP-Praxis hat ein QS-System für sämtliche Tätigkeitsbereiche
 - zu schaffen (= Implementierung)
 - zu überwachen (= abschließende Auftragsdurchsicht, Nachschau, etc.)
 - durchzusetzen (= Fortbildung, Schulung, etc.)
 - und zu dokumentieren (= Änderungsverfolgung)
 - Gesetzliche Mindestbestandteile des QSS für Berufsangehörige, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen (§ 55b Abs. 2 WPO)
- ZIEL:** Angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung
- Die gesetzlichen Pflichtbestandteile werden durch § 51 BS WP/vBP ergänzt.
 - **Vorgabe zur Prüfung durch den PfQK: § 19 Abs. 1-6 SaQK**


#113

3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
1.  Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne QSS-Mechanismen, Verfahren zur Risikobewertung der eigenen WP-Praxis (jährliche Risikoanalyse) , Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme	1	2, 10
2. Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals (späteste Implementierung: 15.12.2023 (NON-PIE-Prüfer) (späteste Implementierung: 15.12.2022 (PIE-Prüfer)	2 Sowie IDW QMS 1 (09.2022)	
3. Vorschriften zu Berufspflichten, insbes. Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Befangenheit	3	1
4. Kenntnisse der eingesetzten Mitarbeiter, Fortbildung, Anleitung und Kontrolle	4	5, 8, 10
5. Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO	5	10
6. Vorfälle, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation	6	11

06/2023

UQMS 2024 


#114

3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
7. Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße	7	11
8. Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO	8	13
9. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht	9	14
10. Auftragsannahme und -fortführung, vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)		2, 3
11. Einstellung von Mitarbeitern, Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation		4
12. Beurteilung fachlicher Mitarbeiter		1
13. Gesamtplanung aller Aufträge		7
14. Organisation der Fachinformation		8

06/2018

UQMS 2024 

3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
15. Prüfungsplanung		9
16. Auftragsabwicklung		10
17. Auftragsbezogene QS Nachschau		12 15
18. Schaffung einer Auftragsdatei	51c	45
19. Regelungen zum auftragsbezogenen QSS - Wann Berichtskritik? - Wann auftragsbegleitende QS? <i>(konkretisierte und neue Anforderungen nach IDW QMS 2 (09.2022) (erstmalige Beachtung: NON-PIE-Prüfer 15.12.2023, PIE-Prüfer 15.12.2022)</i>		48, 60 Abs. 1 Nr. 1
20. Festlegungen zur Nachschau		49, 63



06/2023

3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
21. Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten		61 Abs. 1 Nr. 1
22. Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins		61 Abs. 2 Nr. 1



06/2021

Quelle: § 51 Abs. 2 Satz 3 BS WP/vBP

Praxisfrage: Wie ist ein standardisiertes Qualitätssicherungshandbuch zu bewerten?

„Erfolgt die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems unter Verwendung eines standardisierten Qualitätssicherungshandbuchs, ist für die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems zu kennzeichnen, welche Regelungen anwendbar sind.“

#117

3.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten (Umfang des QS-Handbuchs)

Normative Vorgaben – Hinweis auf Arbeitshilfen

Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle (Auszug aus Anlage 3 zu IDW PH 9.140)

Beurteilung der Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis – Kernbereiche

- A. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (§ 51 Nr. 1 BS WP/vBP, § 55b Abs. 2 Nr. 3 WPO)
- B. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen (§ 51 Nr. 2, 3 BS WP/vBP)
- C. Mitarbeiterentwicklung (§ 51 Nr. 4, 5, 6, 8 BS WP/vBP, § 55b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 WPO)
- D. Gesamtplanung aller Aufträge (§ 51 Nr. 7 BS WP/vBP)
- E. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen (§ 32 Nr. 11 BS WP/vBP)

Quelle: BS WP/vBP

AUDfIT
Wirtschaftsprüfung
Institute

06/2020

UQMS 2024

#118

TOP 3.2

Ausgewählte Brennpunkte zur Kanzleiorganisation in der WP-Praxis

AUDfIT
Wirtschaftsprüfung
Institute

06/2018

UQMS 2024

TOP 3.2.1

GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

3.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

KfQK: Häufig festgestellte Mängel bei der Qualitätskontrolle

Regelungen zu den Pflichten des WPs zur Bekämpfung der Geldwäsche (gemäß der jeweils aktuellen EU-Geldwäscherichtlinie) sind Teil des QS-Systems einer WP-Praxis zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen (§ 53 Nr. 10 BS WP/vBP), z. B. Regelungen zur

- Identifizierung des Mandanten (Sorgfaltspflichten)
- Einführung eines angemessenen Risikomanagementsystems i. S. d. GwG
- wiederkehrenden Durchführung von Risikoanalysen (**jährlich**)

Hintergrund:

Die WPK ist die zuständige Aufsichtsbehörde über WP/vBP (§ 50 Nr. 6 GwG) und nutzt daher jede Möglichkeit zum Erhalt von diesbezüglichen Informationen.

#121


3.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

Konkretisierung der Pflichten für WP/vBP-Praxen nach dem Geldwäschegesetz

- **Rückblick**
 - 4. **EU-Geldwäscherichtlinie**
(in nationales Recht umgesetzt 2017)
 - 5. **EU-Geldwäscherichtlinie**
(Umsetzung in nationales Recht erfolgt, Inkrafttreten am 01.01.2020)
- **Stand**
 - 6. **EU-Geldwäscherichtlinie**
(Umsetzung in nationales Recht erfolgt, Inkrafttreten am 01.08.2021)
- **Bedeutung** für den Berufsstand **sehr hoch**, da
 - **Aufsichtsbehörde** die WPK ist. (gesetzliche Zuweisung)
 - Schwerpunktthema bei anstehende **Qualitätskontrolle**
 - somit: „**100 % Kontrolle**“ für die rechtzeitige Umsetzung der 4., 5. und 6. EU-Richtlinie

Folge: Umfassendes Fachwissen muss in der WP-Praxis aufgebaut werden

UQMS 2024



06/2019

#122

3.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

WPK: Aufsicht über die GwG-Pflichten der WP/vBP

Rechtliche Grundlagen:

Die WPK, als für die Aufsicht zuständige Behörde, hat die Befugnis und Verpflichtung regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zur Verhinderung der Geldwäsche zur Verfügung zu stellen.

Versand Fragebogen:


An 140 nach den Zufallsprinzip ausgewählte Praxen.

Erkenntnisquelle der WPK:

- Qualitätskontrollberichte
- Berichterstattung über die Angemessenheit (QS-System) und Wirksamkeit (Auftragsprüfungen)

Quelle: WPKM 4/2018, S. 26

UQMS 2024



06/2020

3.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

#123

Das GwG aus dem Blickwinkel des PfQK

1. Der PfQK muss eine Risikoanalyse vornehmen, in der verdeutlicht wird, welche Rolle das GwG für einzelne WP-Praxis hat.
2. IDW PH 9.140 wurde um entsprechende Fragestellungen ergänzt.
3. Falls das GwG in der WP-Praxis (noch) nicht sachgerecht implementiert wurde, hat der PfQK darüber zu unterrichten.
4. Wünschenswert wäre, wenn der PfQK mit der geprüften Praxis Maßnahmen zur Umsetzung entwickelt.
5. Bestenfalls sind die Anpassungen im QS-System bei Beendigung der Qualitätskontrolle schon vorgenommen worden.

UQMS 2024



06/2020

3.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

#124

Ausgewählte Anforderungen an Abschlussprüfer nach dem GWG

Alle Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater:

- Durchführen einer Risikoanalyse
- Präventionsmaßnahmen als Ergebnis aus der Risikoanalyse
- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- Meldepflichten bei Verdachtsfällen

Praxen/Gruppen mit mehr als 10 Berufsträgern: besondere interne Sicherungsmaßnahmen

Praxen/Gruppen mit mehr als 30 Berufsträgern: Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Vertreters sowie Meldung an die WPK

UQMS 2024




06/2021

#125

3.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

Materialien zur Geldwäscheprevention in der WP-Praxis

1. Gesamtdarstellungen (Übersichten)
 - 1.1 Vorgaben zur Geldwäscheprevention
2. Dokumentationshilfe zur Umsetzung des GwG (alle WP-Praxen)
 - 2.1 Risikoanalyse / Geschäftstätigkeit / Mandantenrisiko (pro WP-Praxis / Jahr)
 - 2.2 Erhebungsbogen für natürliche Person (pro Mandat)
 - 2.3 Erhebungsbogen für juristische Person (pro Mandat) für Neu- und Bestandsmandate
 - 2.4 Erhebungsbogen für verstärkte Sorgfaltspflichten (pro Mandat)
 - 2.5 Einsichtnahme Transparenzregister (pro Mandat, Update pro Auftrag, sofern Änderungen bei melderlevanten Sachverhalten anzunehmen sind oder bekannt werden)


UQMS 2024

06/2023

#126

3.2.1 GwG: Strukturierter Überblick – Pflichten des WP/vBP aus dem Geldwäschegesetz

Materialien zur Geldwäscheprevention in der WP-Praxis; Forts.

3. Erläuternde Unterlagen QS-System (größere WP Praxen)
 - 3.1 > 10 Berufsträger: Handbuch – Interne Sicherungsmaßnahmen
 - 3.2 > 30 Berufsträger: Arbeitsprogramm Geldwäschebeauftragter
4. Erläuternde Darstellungen zur Pflichtenlage des Berufsstands
 - 4.1 Kurzdarstellung der Pflichtenlage nach dem GwG
 - 4.2 Ausführliche Auslegungs- und Anwendungshinweise (-70 Seiten) (Stand: 27.01.2022 – Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie)
5. Laufende aktuelle Informationen im Mitgliederbereich der WPK
 - 5.1 Schulungsvideos
 - 5.2 FIU-Berichterstattung
 - 5.3 Veröffentlichungen mit Relevanz für den Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater (z. B. Typologiepapier)

UQMS 2024

06/2023

TOP 3.2.2

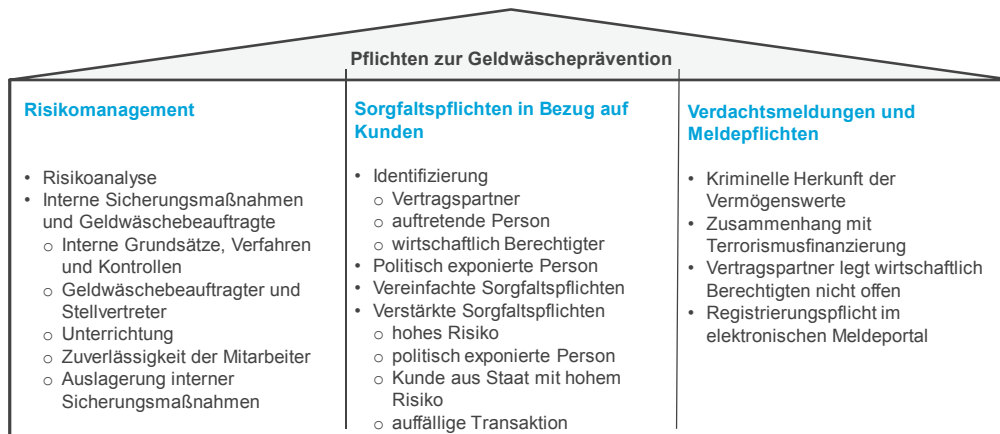
GwG: Fachliche Konkretisierungen zu geltenden Verpflichtungen in der WP-Praxis

TOP 3.2.2.1

Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprävention

3.2.2.1 Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprävention

Pflichten nach dem Geldwäschegesetz



Stand: 01.09.2024

3.2.2.1 Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprävention

Auswirkungen auf das kanzleiindividuelle QMS

- Mandatsannahmeprozess
- Im Fokus: Risikoanalyse nach GwG
- Im Fokus: Abgabeverpflichtungen für Verdachtsmeldungen

Schaffung eines Bewusstseins innerhalb der Kanzlei

- bei Partnern
- bei Steuerberatern
- bei Prüfungsleitern
- bei Jahresabschlussstellern
- bei Prüfern
- bei Buchhaltern

3.2.2.1 Anforderungen an die Ausgestaltung eines QMS zur Geldwäscheprävention

#131

Schulung zur Erkennung von Anhaltspunkten / Indizien

Bedeutung der Abgabe von Verdachtsmeldungen

- Arbeitsweise der GWG-Aufsichtsbehörden
 - Aufbau einer internen GWG-Datenbank bei der FIU mit Daten aus Verdachtsmeldungen



UQMS 2024

AUDFIT
Zurückstellungen
Geldwäscheprävention

09/2024

3.2.2.2

#132

Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GWG

UQMS 2024

AUDFIT
Zurückstellungen
Geldwäscheprävention

09/2024

3.2.2.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GwG

#133

Verpflichtung der WP/vBP

WP/vBP sind Verpflichtete nach dem GwG und haben somit jährlich eine Risikoanalyse nach den Vorgaben zu erstellen (§5 Abs. 1 GwG).

Mindestinhalte der jährlichen Risikoanalyse

Matrix aus Auftragsarten und Mandanten, sowie die Bewertung der Geldwäscherisiken.

Eckdaten zur Struktur der WP-Praxis

- Anzahl und Beschreibung der Organisationseinheiten
- Anzahl der Berufsträger
- Qualifikation und Einsatzgebiete der Mitarbeiter
- Gesamtanzahl der Mandate

UQMS 2024



09/2024

3.2.2.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GwG

#134

Tätigkeitsbereiche

Beschreibung der Tätigkeitsbereiche, die in der Praxis ausgeübt werden

- Abschlussprüfung
- Steuerberatung
- Begleitung von Immobiliengeschäften
- Treuhandtätigkeit

Hinweis:

In der nationalen Risikoanalyse werden im Aufgabenbereich der WP/vBP insbesondere folgende Tätigkeiten als risikobehaftet eingestuft:

- Treuhandtätigkeiten mit Auslandsbezug
- Treuhandtätigkeiten im Zusammenhang mit Barzahlungen
- Beratungen bei sog. Share Deals, insbesondere im Immobiliensektor

Quelle: www.wpk.de/GwG/Mitgliederbereich

UQMS 2024



09/2024

3.2.2.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GWG

#135

Auftrags- und mandatsbezogene Angaben (i.d.R. als Tabelle)

Beschreibung der Mandantenstruktur nach Kriterien

- Branche – Hinweis: Es sind die Branchen zu nennen, in den die Mandaten tatsächlich tätig sind
- Sitz (geographische Lage)
- Rechtsform
- Größe

Das Risiko der Merkmale ist von der Kanzlei individuell zu bewerten (mittel, niedrig oder hoch)

Beurteilung der Faktoren mit Blick auf das GWG

- Pro Mandat und Auftrag:
 - Faktoren für ein potenziell geringes Risiko (Anlage 1)
 - Faktoren für ein potenziell höheres Risiko (Anlage 2)
- Für die Gesamtkanzlei
 - Beurteilung des Gesamtrisikos

UQMS 2024



09/2024

3.2.2.2 Gestiegene Anforderungen an die jährliche Risikoanalyse nach GWG

#136

Formale Anforderungen an eine Risikoanalyse

- Tabelle oder Text (verbale Beschreibung)
- Tabelle wobei „Trefferfelder“ auszufüllen sind
- Aktualisierung: Jährlich

UQMS 2024



09/2024

#137

TOP 3.2.3

Leitplanken der Fort- und Ausbildungspflichten 2024/2025 in der WP-Praxis

UQMS 2024

AUDfIT
Wirtschaftsprüfung
Gesellschaft mbH

06/2023

#138

3.2.3 Leitplanken der Fort- und Ausbildung 2024/2025 in der WP-Praxis

Neue Herausforderungen an die Wirtschaftsprüfung in 2024 ff. erfordern konzeptionelle Anpassungen der Fort- und Ausbildungsplanung

1. Geänderte prüferische Vorgehensweise bei der **Abschlussprüfung**:
 - Anwendung **GoA KMU** oder
 - Beachtung **neue GoA** (inkl. ISA [DE])

} UWP 2+3 2023 (2x 6h), Okt.-Dez. 2023
JAP 1-3 2023 (3x 12h), Nov.-Dez. 2023
2. Wachsende/geänderte Bedeutung **IKS-/IT-Prüfung**
 - Alle Prüfer benötigen mehr methodisches Know-How zur IKS-/IT-Prüfung, Schwerpunktthema in UWP 1-3 2024

} UWP 1-3 2024 (3x 6h in 2024)
2. Know-How **Sustainability** als Consultant oder Auditor
 - Umfangreiches **Qualifizierungsprogramm ESG für 2024**, modulweise buchbar (12h - 82h)

UQMS 2024

AUDfIT
Wirtschaftsprüfung
Gesellschaft mbH

06/2023

3.2.3 Leitplanken der Fort- und Ausbildung 2024/2025 in der WP-Praxis

#139

Prüfung der Praxisorganisation

Mitarbeiter und Berufsträger, die mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten betraut sind, haben dies in Ihrer Aus- und Fortbildungsplanung zu berücksichtigen.

Inhaltliche Vorgaben für WP

Für die (Erst-)Ausbildung von Wirtschaftsprüfer:innen in 2024 bzw. 2025 wurden Themengebiete definiert (4 Gebiete mit insgesamt 20 Gliederungspunkten = Mindestinhalte).

Ab dem Jahr 2026 wird eine Pflicht zur Teilnahme an Update-Veranstaltungen etabliert werden, um das Wissen aktuelle zu halten (ähnlich der finanziellen Berichterstattung).

Inhaltliche Vorgaben für Mitarbeiter (Nicht-WP)

Die Pflicht zur Erstausbildung und zu laufenden Fortbildungen besteht entsprechend den erforderlichen Kenntnissen bei der Auftragsabwicklung.

UQMS 2024



09/2024

3.2.3 Leitplanken der Fort- und Ausbildung 2024/2025 in der WP-Praxis

#140

Aus- und Fortbildungsplanung 2024, 2025 ff

Unter Einbeziehung folgender Fragestellungen sollte die Aus- und Fortbildungsplanung für die künftigen Jahre ausgestaltet werden.

Wieviel gesetzlich vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichte nach

- § 289b HGB-E (Nachhaltigkeitsbericht als Teil des LB) und
- § 315b HGB-E (konsolidierte Nachhaltigkeitsberichte als Teil des KoLB)

werden voraussichtlich zu prüfen sein.

Hinweis:

Verpflichtende Wirkung in Deutschland

- ab 2024: große kapitalmarktorientierte Unternehmen (zuvor NFRD)
- ab 2025: rd. 15.000 große Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Gesellschaften
- ab 2026: kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Gesellschaften

UQMS 2024



09/2024

#141

3.2.3 Leitplanken der Fort- und Ausbildung 2024/2025 in der WP-Praxis

Integration des „Green-Know-How“ in die kanzleiinterne Fortbildungsplanung

Partner	Prüfungsleiter	Prüfer-Team	Ersteller Team	Finanzbuchhalter	Wann?	
3	5	6	3	4	in 2024 für 2026	PfNB
					in 2025 für 2026	Sustainability/ESG-Auditor
					in 2025 für 206	Überblick & Grundlagen ESG
					in 2026	Grundlagen
					in 2026	Buchungsregeln (CapEX, OEX, Umsätze)

spätestens

Fazit: WP Praxis hat das Thema Sustainability in den kanzleiindividuellen Aus- und Fortbildungsplan aufzunehmen.


UQMS 2024 

09/2024

#142

3.2.4

Basis des QMS: Jährliche Risikoanalyse zur qualitätsgefährdenden Risiken

UQMS 2024 

09/2024

3.2.4 Basis des QMS: Jährliche Risikoanalyse zur qualitätsgefährdenden Risiken

- Rechtsnorm: § 55b I 5.2 WPO „Internes Qualitätssicherungssystem“
- Praxisrelevanz:

Die Risikoanalyse ist jährlich zu aktualisieren. Daraus ergeben sich:

1. Qualitätsgefährdende Risiken:

- Hierfür sind Regelungen im QSH vorzusehen
- 2. Regelungsbereiche, die **nicht** als **qualitätsgefährdend** einzustufen sind:
 - Hier kann ggf. von detaillierten Vorgaben im QMS abgesehen werden

- Mögliche Darstellungsformen:

Eine beispielhafte Darstellung einer möglichen Strukturanalyse in Form einer Tabelle findet sich auch www.wpk.de

Das interne Qualitätssicherungssystem soll in einem **angemessenen Verhältnis zu Umfang und zu Komplexität der beruflichen Tätigkeit** stehen.

3.2.5

Praxishinweise zum Beschwerdemanagement

3.2.5 Praxishinweise zum Beschwerdemanagement

#145

Praxishinweise:

Beschwerden und Vorwürfe können insbesondere erhoben werden von

- Mandanten
- Öffentlichkeit (Presseberichterstattung)
- Kammern, Verbände (auch WPK)
 - Hierzu zählen auch die Schreiben der WPK, die dem Berufsträger zugehen
 - Im Zusammenhang, ggf. im Nachgang mit einer Qualitätskontrolle
 - Im Rahmen der Ermittlung zu berufsrechtlichen Fragestellungen
- Insolvenzverwalter

Auch Rückfragen eines Insolvenzverwalters zur Beurteilung einer Going-Concern-Gefährdung können als Beschwerde einzustufen sein.

UQMS 2024



09/2024

3.2.5 Praxishinweise zum Beschwerdemanagement

#146

Exkurs: (Unaufgeforderte) Mitteilungspflicht gegenüber dem PfQK zu Beginn der QK

Hinweis 1: Gesonderte Dokumentenorganisation in der WP-Praxis

- Organisation des Kommunikation zwischen WP-Praxis und WPK

Es wird empfohlen, den Schriftwechsel zwischen WPK und der WP-Praxis während eines QK-Zeitraums (i. d. R. 6 Jahre) **zeitlich chronologisch vollständig** aufzubewahren und dem PfQK **zu Beginn** der QK vorzulegen.

Hinweis 2: Grundlagen für Prüfungsplanungen QK

- Die Erkenntnisse aus der Korrespondenz finden in Prüfungsplanung der QK Berücksichtigung

Hinweis 3: Darstellung in Berichten

- Der PfQK wird die für das QS / QK relevante Inhalte im QK-Bericht darstellen und insbesondere zur tatsächlichen Umsetzung (z. B. Aufgabenerfüllung) Stellung nehmen

UQMS 2024



09/2024

3.2.5 Praxishinweise zum Beschwerdemanagement

#147

Praxisbeispiel:

Die WP-Praxis xyz erhält im Jahr 2 ein Schreiben der Berufsaufsicht der WPK mit folgendem Inhalt:
„In einem geprüften Abschluss wurde nicht bemängelt, dass die Geschäftsführergehälter nicht angegeben waren.“

Folgen für die Qualitätssicherung in der betroffenen WP-Praxis:

1. Ggf. anlassbezogene Nachschau für vergleichbare Aufträge sofern identischer verantwortlicher WPK.
2. Mitteilungspflicht gg. dem PfQK (in 4 Jahren), in dem der Schriftwechsel übergeben wird.

Folgen für die Qualitätskontrolle:

Berücksichtigung in der Planung der QK – Anhangprüfung stellt ein erhöhtes Qualitätsrisiko der WP-Praxis dar.

UQMS 2024

AUDFIT
Zertifizierung
Prüfung

09/2024

3.2.6

#148

Zweifelsfragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgeber- systemen der Mandanten

UQMS 2024

AUDFIT
Zertifizierung
Prüfung

09/2024

3.2.6 Zweifel Fragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten

#149

Vorbemerkung

Nach den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) müssen Betriebe ab einer bestimmten Personenzahl ein Hinweisgebersystem einrichten und aufrecht erhalten.

Das Gesetz zielt darauf ab, natürliche Personen zu schützen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses Kenntnisse über Verstöße erhalten.

Die Mitarbeiter benötigen eine Möglichkeit, diese Informationen anonymisiert an intern oder externe Meldestellen weiterzugeben.

Ergänzender Hinweis:

Auch die Vorgaben zum ab dem Jahr 2025 zu implementierende ESG-Managementsystem fordern ein funktionierendes und normenkonformes Hinweisgebersystem.

UQMS 2024



09/2024

3.2.6 Zweifel Fragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten

#150

Praxisrelevante Fragestellungen an die WP-Praxis

Frage 1: Support bei der Implementierung des Systems

Darf die WP-Praxis im Auftrag einer großen Gesellschaft (NON-PIE) bei der Einrichtung eines Hinweisgebersystems unterstützend tätig sein?

Antwort zu Frage 1

Ja, die WP-Praxis darf bei der Einrichtung unterstützend tätig sein, sofern diese nicht als Abschlussprüfer tätig ist (laufender Auftrag) oder tätig werden will (Ausschlusskriterium, da Übernahme einer Unternehmensleitungsfunktion i. S. § 319 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 lit. C).

UQMS 2024



09/2024

3.2.6 Zweifelsfragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten

#151

Frage 2: WP berät, Mandant trifft Entscheidungen

Darf der WP bei der Einrichtung eines Hinweisgebersystems beratend zur Seite stehen, wenn ansonsten die Einrichtung und Entscheidung nachweislich beim Mandanten liegt?

Antwort zu Frage 2

Ja, die Beratung in begrenztem Umfang ist auch dem Abschlussprüfer erlaubt.

UQMS 2024



09/2024

3.2.6 Zweifelsfragen zu Leistungen der WP-Praxis im Zusammenhang mit Hinweisgebersystemen der Mandanten

#152

Frage 3: WP ist Meldestelle des Mandanten

Ist es dem WP erlaubt, als interne Meldestelle des Mandanten zu fungieren?

Antwort zu Frage 3

Grundsätzlich ist die Annahme der Meldung und anonymisierte Weitergabe an den Mandanten – ohne Würdigung – als unproblematisch einzustufen.

UQMS 2024

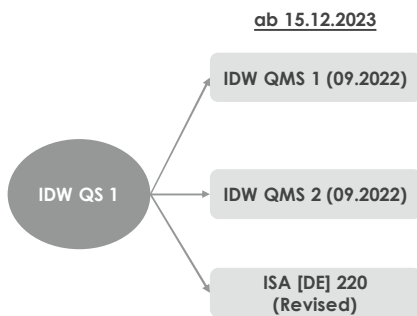


09/2024

3.2.7 Transformation der internationalen Vorgaben zur Qualitätssicherung in der WP-Praxis in nationale Normen

Transformationsprozess des QM-Prozesses in der WP-Praxis

Quelle: PÖK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



ZIEL

1. Verstärkte Skalierung nach Risikoanalyse
2. Stärkung Anpassungsfähigkeit durch vorgeschaltete Risikoanalyse
3. Risikoorientierter QM-Ansatz

Erhöhtes QM-Niveau bei Risikoaufträgen (Konkretisierung der Anforderungen an die auftragsbegleitende Qualitätssicherung)

Verantwortlichkeiten der in den Auftrag eingebundenen WPs, z. B. bezüglich Berichtskritik und Konsultationen

06/2023

3.2.7 Transformation der internationalen Vorgaben zur Qualitätssicherung in der WP-Praxis in nationale Normen

Verhältnis zwischen IDW QMS 1 (09.2022) und § 55b Abs. 2 Nr. 1 WPO

§ 55b Abs. 2 Nr. 1 WPO:

- Eingeführt durch das APAREG (2016)
„Regelungen des QS-Handbuchs umfassen zumindest wirksame Verfahren zur Risikobewertung in der WP-Praxis“

FAZIT:

IDW QMS 1 (09.2022) als deutsches Äquivalent zu ISQM 1 folgt dem deutschen Gesetzgeber, der auf Grundlage der EU-Abschlussprüferrichtlinie bereits in 06/2016 die „kanzleiweite Risikobewertung“ gesetzlich verankert hat.

Quelle: PÖK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

06/2023


#157

3.2.7 Transformation der internationalen Vorgaben zur Qualitätssicherung in der WP-Praxis in nationale Normen

Wesentliche Punkte des Arbeitsprogramms der KfQK 2023 (Auszug)

	1	2	3	4
Inhalt	Nationale Normen (Deutschland)	Vorbild: Neue internationale Normen zur OS (Verabschiedung in 09/2020)	Weitere erforderliche Normen – Anpassung durch den Gesetzgeber	In 2024 Anpassung durch WPK-Beirat
QS-System WP-Praxis	IQMS 1	ISQM 1	§ 55 WPO HGB Weitere Gesetze?	BS WP/vBP
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	IQMS 2	ISQM 2		Begründung zur BS WP/vBP
Qualitätssicherungsvorgaben bei der Auftragsabwicklung	ISA [DE] 220 (Revised)	ISA 220 (Revised)		Weitere Hinweise der KfQK
	erl. 2023	erl. 2020	erl. 2016	2024
	Pflicht der WPK und des IDWs zur Umsetzung in nationale Standards aufgrund Mitgliedschaft bei IFAC		• Beratung und „Sensibilisierung“ des BMWK durch die WPK/KfQK	• Erledigt: „minimalinvasive“ Anpassung durch WPK-Gremien / BS WP/vBP

Quelle: KfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023




06/2023

UQMS 2024

#158

3.2.8

Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie



UQMS 2024

09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#159

Bedeutung aus europäischer Sicht

Die CSRD-Richtlinie

- ist das Basis-Papier für den „New Green Deal“ der EU, ausgerufen in 2021
- bildet den rechtlichen Rahmen zur verpflichtenden Umsetzung in den Mitgliedsstaaten
- führte zur Anpassung folgender bestehender EU-Richtlinien
 - Bilanzrichtlinie
 - Abschlussprüferrichtlinie
 - Transparenzrichtlinie
- Bestimmt, dass die inhaltliche und der formelle Ausgestaltung der Themen
 - E – Environment (5 Standards)
 - S – Social (4 Standards)
 - G – Governance (1 Standard)

durch die EFRAG erfolgt.

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#160

Umsetzungspflichten des deutschen Gesetzgebers

- 05/2024: Das BMWK und das BMJ haben im Mai 2024 den **Referentenentwurf** des CSRD-Umsetzungsgesetzes veröffentlicht.
- 06/2024: Im Rahmen der Verbändeanhörung wurden 80 Eingaben an das BMJ übersandt.
- 07/2024: Veröffentlichung des **Regierungsentwurfes des CSRD-Umsetzungsgesetzes**

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#161

Rechtsnormen

- a. Zur Berichterstattung (verpflichtete Unternehmen)
 - i. Europäische Normengeber
ESRS – insgesamt 12 Standards
 - ii. Nationale Normengeber
F&A verschiedener Organisationen

- b. Zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung
 - i. Internationaler Normengeber
ISAE 3000
ISSA 5000 – ED
 - ii. Europäische Normengeber
 - Standard geplant für 2026
 - iii. Nationale Normengeber
 - Kein spezieller Standard für sustainability audits,
 - Die Berufsverbände haben die Bemühungen hierzu eingestellt.

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#162

Verpflichtungen für Ihre Mandanten

- a. Kreis der verpflichteten Mandanten
 - i. Gruppe 1: Gesetzliche Verpflichtung
 - ii. Gruppe 2: Faktische (durch Auftraggeber) Verpflichtete – vertragliche Verpflichtungen im Rahmen der Wertschöpfungskette

- b. Umfang der Verpflichtungen
 - i. Implementierung ESG-Managementsystem
 - ii. Erstberichterstattung zur Nachhaltigkeit (ohne Vorjahresbericht)
 - iii. Erteilung Prüfungsauftrag

- c. Zeitplan
 - i. Erster Berichtszeitraum 2025, Anfertigung Bericht in I/2026

- d. Diskussion

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#163

Zentrale Fragestellungen der Gesetzgebung (HGB-RegE)

- a. Bericht: Verpflichtungen und Befreiungen
- b. Aufstellung: Wie ist der Lagebericht inhaltlich zu erweitern?
- c. Prüfung: Wer darf die nichtfinanzielle Berichterstattung prüfen?
 - i. Bestellung/Beauftragung
 - ii. Erstjahr: Abschlussprüfer = Nachhaltigkeitsprüfer
 - iii. Folgejahr: Gesonderte Beauftragung
- d. Transparenz: Wie erfolgt die Offenlegung?

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#164

Chancen und Risiken für die WP/StB-Praxis

- a. Rechtlicher Rahmen
 - Der WP kann sich als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registrieren lassen
- b. Vorgehensweise (Voraus oder Hinterher)
 - Zumindest die Wesentlichkeitsanalyse sollte vorab vom Wirtschaftsprüfer beurteilt werden (= Weichenstellung)
- c. Tätigkeits- und Aufgabengebiete:
 - Der WP als Berater (Consultant)
 - Der WP als Ersteller
 - Der WP als Auditor
 - Die prozessbegleitende Prüfung (i. b. Wesentlichkeitsbeurteilung)

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#165

Auswirkungen auf das Qualitätsmanagementsystem

a. Gleichermaßen Beachtung der Berufsgrundsätze

- Unabhängigkeit
- Gewissenhaftigkeit
- Selbstprüfungsverbot

b. Ergänzende Anforderungen an die Fortbildungen

Gruppe 1: Verantwortliche (registrierter Nachhaltigkeitsprüfer)

Gruppe 2: Fachlich verantwortlicher Mitarbeiter (zahlreiche Qualifizierungsangebote am Markt)

- Zusatzqualifikation und Ausbildungsumfang:
 - ESG-Auditor (Umfangreiches Verständnis)
 - ESG-Assistent (Grundlagen und Umgang mit Normen)

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#166

Neue Auftragsart – neues QS-System?

a) Finale Vorgehensweise – europäische Vorgaben

Die CSRD verpflichtet die EU-Kommission zur Erarbeitung von Audit-Standards

- Bis 01.10.2026: Für die Prüfung mit begrenzter Sicherheit
- Bis 01.10.2028: Für die Prüfung mit hinreichender Sicherheit

b) Vorübergehende Arbeitsweise – internationale Verlautbarungen

- ISAE 3000 Prüfung von Information, die außerhalb der finanziellen Rechnungslegung
- Fachliche Bewertung
 - Internationaler Standard; somit weder europäisch noch national
 - Der Standard ist inhaltlich sehr allgemein gehalten, weil er einen großen Abdeckungs-Abdeckungsgrad hat
 - Der Standard kann als Basis für eine Beurteilung durch den WP herangezogen werden

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#167

Zwischenfazit für die WP-Praxis

Individuelle Dokumentation anfänglich ausreichend; Warnung vor Software-Erwerb

Internationaler Standard zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen (Sustainability Assurance)

Fachliche Bewertung

- Dieser fachspezifische Standard löst in Sachen Nachhaltigkeit den ISSA 5000 ab
- Anwendungsbereich:
Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen aller gängigen Rahmenwerke mit dem Ziel **begrenzter** oder **hinreichender** Sicherheit
- ISSA 5000 ist in der Entwurfsfassung noch in Arbeit (ED ISSA 500)
- Offene Fragestellung:
Wird die EU diesen Standard auf dauerhaft anerkennen oder zu einem späteren Zeitpunkt eigene europäische Standards entwickeln?

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#168

Auswirkungen der neuen Auftragsart auf die Qualitätskontrolle

1. Erweiterung des Umfangs bei Auftragsprüfungen von großen Gesellschaften
2. Auswirkungen auf die Auftragsauswahl im Rahmen der QK
ESG-Berichterstattung als neues qualitätsgefährdendes Risiko
3. Beurteilung der Auswirkungen auf die Praxisorganisation
 - Strategische Ausrichtung der Kanzlei
 - **Proaktiv:** Erweiterung des Auftragsportfolios um Nichtfinanzielle Berichterstattung
 - **Reaktiv:** ESG-Dienstleistung nur soweit vom Mandanten eingefordert
 - Vorbereitung der WP-Praxis auf die neue Auftragsart
 - Auswahl und Festlegung des ESG-Prüferteams
 - Anforderungen an die Aus- und Fortbildung (Qualifikationsmaßnahmen)
 - Bereitstellung von Fachliteratur
 - Ggf. Bereitstellung von Materialien zur Prüfung (QS-Handbuch)
 - Softwarekauf vs. eigene CL-Sammlung

UQMS 2024



09/2024

3.2.8 Vorbereitung der WP-Praxis auf die Beratung/Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattung/EU-Taxonomie

#169

4. Beurteilung der Auswirkungen auf die Auftragsabwicklung

- Erhöhte Anforderungen an Auftragsannahme
 - Wahl / Bestellung im Schatten der Jahresabschlussprüfung
 - Auftragserteilung
 - Auftragsbestätigung (Achtung: Begrenzte Sicherheit in Bezug auf Nachhaltigkeitsberichterstattung)
 - Zulässigkeit der Auftragsannahme
 - Unabhängigkeit,
 - Selbstprüfung
- Prüfungsplanung
- Empfehlung: Anlassbezogene auftragsbegleitende Qualitätssicherung

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.de
Anlaufstellen
für Wirtschaftsprüfer

09/2024

Stand: 01.09.2024

TOP 3.2.9

#170

Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.de
Anlaufstellen
für Wirtschaftsprüfer

06/2023

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

3.2.9.1 Eintragung ins Berufsregister notwendig

Am 24.07.2024 wurde der Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes bekanntgegeben.

Entsprechend den Vorgaben der europäischen CSRD-Richtlinie, ist im Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes zur Implementierung der CSRD-Richtlinie in Deutschland **die Pflicht zur Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte im Berufsregister** neu aufgenommen worden.

Für eine **Erstregistrierung** ergeben sich verschiedene Voraussetzungen:

- **Gruppe 1: Angehende Wirtschaftsprüfer („WP cand.“)**
Für alle Berufsanwärter, die zum **01.01.2024** noch nicht als WP bestellt waren, wird dafür künftig das Ablegen einer zusätzlichen Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte als Teil des WP-Examens notwendig sein.

Alternativ kann die Prüfung im Nachgang zum WP-Examen abgelegt werden.

Quelle: [1] Regierungsentwurf „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EU vom 24. Juli 2024

UQMS 2024



06/2023

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

- **Gruppe 2: Wirtschaftsprüfer (mit „Bestandsschutz“)**

Für Wirtschaftsprüfer, die

- vor dem 01.01.2026 als WP bestellt wurden oder
- bis zum 01.01.2024 mit dem WP-Examen (Module) begonnen haben und vor dem 01.01.2026 bestellt werden

gibt es eine großzügige Übergangsregelung (**Grandfather-Regelung**), die als solche bereits europäisch vorgesehen ist (Art. 14a AP-RL).

3.2.9.2 Zeitliche Aspekte zur Auftragsannahme

Im Rahmen der Annahme eines Auftrags zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zu beachten,

- dass ein **Eintrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte** in das Berufsregister vorliegen muss oder
- innerhalb der Übergangsphase von **6 Wochen** zeitnah veranlasst und vollzogen wird (Übergangsphase zur Abmilderung der möglichen zeitlichen Engpässe bei Beauftragung und Registrierung).

[1] Regierungsentwurf „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EU vom 24. Juli 2024

UQMS 2024



06/2023

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

<p>„Alt“-WP (Bestellung bis 1.1.2026 und Beginn WP-Examen vor 1.1.2024)</p>	<p>Übergangsregelung Fortbildungsnachweis für ESG-Initialfortbildung mit vorgegebenen Inhalten mit 40 Stunden ausreichend</p> <p>😊</p>	<p>„Add-on-Prüfung“ ergänzend zum WP-Examen nach § 13c Abs. 2 WPO-E</p> <p>☹️</p>
<p>„Neu-WP“</p>	<p>Regelprüfung als weitere Prüfung zum WP-Examen nach § 13c Abs. 1 WPO-E</p> <p>Add-on-Prüfung nachträglich - nach § 13c Abs. 2 WPO-E – gesondert vom WP-Examen</p>	

Inkrafttreten CSRD-UmsG (2024?)

Antragstellung bis 12 Monate nach Inkrafttreten CSRD-UmsG

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Inhaltliche Anforderungen an die Initialfortbildung in Deutschland (Grandfather-Lösung)

Nach dem Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD in Deutschland muss die Fortbildung folgende vier Themengebiete umfassen:

1. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte
2. Nachhaltigkeitsanalyse
3. Due-Dilligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten
4. Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Konkretisierung (= Untermauerung) der Fortbildungsinhalte durch die WPK

Am 29. Mai 2024 hat die WPK auf Ihrer Internetseite nachfolgend dargestellte detailliertere Vorgaben zu der inhaltlichen Ausgestaltung der vier großen Themengebiete veröffentlicht.


#177

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Themenkomplex 1: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

Konkretisierung durch die WPK:

- Regelungen zur Aufstellung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD)
- Nationale Vorschriften in Bezug auf die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des EGHGB
- Überblick über die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) und inhaltliche wesentlicher Einzelstandards (ins-besondere ESRS 1, ESRS 2 und Kerninhalte der themenspezifischen ESRS)
- Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie-Verordnung
- Besonderheiten wie Schätzungen, Wertschöpfungskette, Stakeholderkreis und ESEF

UQMS 2024  06/2023


#178

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Themenkomplex 2: Nachhaltigkeitsanalyse

Konkretisierung durch die WPK:

- Analyse der Strategie (Ist-Zustand und Zielvorstellung) und des Geschäftsmodells des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
- Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit); Begriff der Auswirkungen, Risiken und Chancen (impacts, risks and opportunities – IRO)
- Übergangsplan im Bereich Klimaschutz, gegebenenfalls ergänzend Resilienzanalyse

UQMS 2024  06/2023

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Themenkomplex 3: Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

Konkretisierung durch die WPK:

- Verfahren, mit denen das Unternehmen ermittelt, wie es mit den tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgeht, sie verhindert, mindert und darüber Rechenschaft ablegt (Sorgfaltspflicht)
- Ausgestaltung und Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs-, und Aufsichtsorgane des Unternehmens in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht
- Due-Diligence-Prozess des Unternehmens im Hinblick auf die Ermittlung der Auswirkungen, Risiken und Chancen und die Bewertung von deren Wesentlichkeit
- Prozess der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Themenkomplex 4: Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Konkretisierung durch die WPK:

- Regelungen zur Prüfung in der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD).
- Nationale Vorschriften in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte, insbesondere des HGB und des BG HGB.
- Bestehende Standards, die für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten benutzt werden können (z. B. ISAE 3000 (Revised)).
- Erst nach endgültiger Verabschiedung: ISSA 5000 als mögliche Grundlage für die von der EU anzunehmenden Standards beziehungsweise als in der Zwischenzeit zu verwendender Standard.
- Besonderheiten wie wesentliche Unterschiede zwischen Prüfung mit begrenzter Sicherheit und hinreichender Sicherheit, Berichterstattung des Nachhaltigkeitsprüfers.

#181


3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Vorgaben zum zeitlichen Umfang für die Initialfortbildung zum Nachhaltigkeitsprüfer

In der Begründung zum § 13d Abs. 3 WPO-E und auf der WPK-Homepage finden sich Vorgaben für die Initialfortbildung:

- Dauer beträgt (mindestens) 40 Stunden
- innerhalb von 18 Monate seit Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes
- in Form eines Webinars oder Präsenz;
- Nicht möglich: Selbststudium

Hinweis:
Regelfall: „Anrechnung“ von 8 Fortbildungsstunden auf die 20 Stunden strukturierte allgemeine Fortbildung möglich.
Ausnahme 2024/2025: Die Initialfortbildung ist ergänzend vorzunehmen.


UQMS 2024  06/2023

#182

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

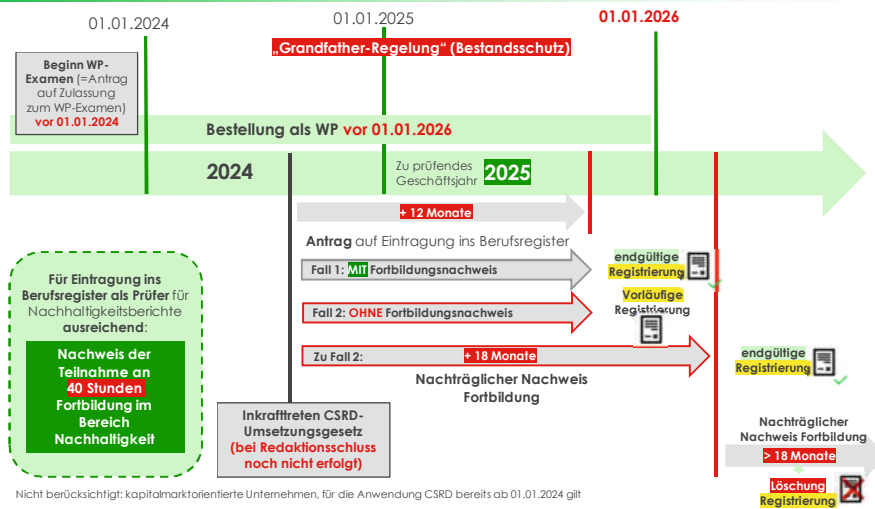
Ab 2025/2026 (nach der Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer) erfolgt

- die laufende Fortbildung im Bereich Nachhaltigkeit (zeitlicher Umfang offen – evtl. 6 Std?)
- im Rahmen der von der Berufssatzung vorgegebenen kontinuierlichen Fortbildung als WP von **40 Stunden** mit jeweils
 - mindestens 20 Stunden strukturierter Fortbildung
 - maximal 20 Stunden Selbststudium.

UQMS 2024  06/2023

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

ZEITLICHE ASPEKTE ZUR ÜBERGANGS-REGELUNG



3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Fazit: Überblick über die konkretisierten Vorgaben an die Initialfortbildung von Prüfungen für den Nachhaltigkeitsbericht

Auf der Homepage der WPK finden sich zwei Newsletter bezüglich der Fortbildung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte:

- 29.05.2024
„Fortbildungsinhalte als Voraussetzung für die Registrierung als Nachhaltigkeitsprüfer“
- 19.07.2024
„Dauer der Fortbildung für die Eintragung als Nachhaltigkeitsprüfer im Rahmen der Bestandsschutzregelung (Grandfather)“ – mit mehrfacher inhaltlichen Aktualisierungen

Nach Bekanntwerden dieser Vorgaben hat AUDFIT® sein ESG-Qualifizierungsprogramm angepasst und dabei die neue Reihe „Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (PfnB)“ konzipiert.

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

Unter Berücksichtigung der WPK-Hinweise zur Fortbildung für WP:in ergibt sich folgendes Bild:

	Vorgaben der WPK	Umsetzung durch AUDfit®
Inhaltliche Vorgaben	Ausgestaltung der vier Themengebiete mit insgesamt 20 Unterpunkten	ESG Module 1-6 mit je 6,75 h unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben der WPK
Zeitliche Vorgaben	Initialfortbildung mit mindestens 40 h	40,5 h bei Belegung der ESG Module 1-6 [6 Module *6,75 h = 40,5 h]
Nachweis	Teilnahmebescheinigung des Fortbilders	Teilnahmebescheinigung – wird von WPK gefordert

Stand: 01.09.2024

3.2.9 Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte – Voraussetzungen

ESG-MODULE UND SPEKTRUM DER QUALIFIZIERUNGSMÖGLICHKEITEN (STAND 07/2024)

		ESG 1	ESG 2	ESG 3	ESG 4	ESG 5	ESG 1-5 Q & A	Prüfung ESG-Consultant ESG 1-5	ESG 6	ESG 4 Q & A	Prüfung ESG-Auditor ESG 6	Σ Gesamt Std.	
		Aufstellung / Erstellung Nachhaltigkeitsberichte					Prüfung / Revision Nachhaltigkeitsberichte						
Für WP:in	„PINB“ Initialfortbildung Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	-	-	6,75 h	-	-	40,5 h (mind. 40 Std.)	Einzelteilnahmebescheinigungen als Voraussetzung für den Registrationsantrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte („Grandfather“-Regelung)
	ESG Auditor (AUDIT)	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	51,5 h (mind. 40 Std.)	
Für Nicht-WP:in / WP:in	ESG Consultant (AUDIT)	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	-	-	-	39,25 h (mind. 30 Std.)	Einzelteilnahmebescheinigungen + Zertifikat „ESG Consultant (AUDIT)“
	Einzelmodule nach Wahl	– Nach eigener Auswahl; Beachten Sie die Einzelhinhalte auf www.audfit.de –										?	Einzelteilnahmebescheinigungen

*) Zulassungsvoraussetzung zur AUDFIT-Prüfung

3.2.10

Mitwirkungspflicht der WP-Praxis bei Anfrage der WPK

3.2.10 Mitwirkungspflicht der WP-Praxis bei Anfragen der WPK

Vorbemerkung

Die WPK hat als Geldwäscheaufsichtsbehörde für WP/vBP sicherzustellen, dass die WP/vBP ihren Verpflichtungen nach dem GwG nachkommen (§§ 50 Nr. 6, 51 Abs. 1 und 2 GwG).

Auskunftsersuchen und Auskunftspflicht

Die WPK hat folgende Möglichkeiten der Überwachung:

- Vor-Ort Prüfungen bei den WP-Praxen
- Verlangen von Auskünften, ggf. mittels eines Fragebogens
 - Bitte um Vorlage der aktuellen jährlichen Risikoanalyse (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG)
 - Bitte um Vorlage bestimmter Unterlagen zur Identifizierung in Bezug auf ausgewählte Mandanten

3.2.10 Mitwirkungspflicht der WP-Praxis bei Anfrage der WPK

Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht

Ein Berufsrechtsverstoß liegt in folgenden Fällen vor:

Fall 1: Unterlagen werden **nicht** vorgelegt, Auskünfte **nicht** erteilt

Fall 2: Unterlagen werden **nicht** vollständig vorgelegt, Auskünfte **nicht vollständig** erteilt

Fall 3: Unterlagen werden **nicht** rechtzeitig vorgelegt, Auskünfte **nicht rechtzeitig** erteilt

Verstößt ein WP/vBP gegen seine Mitwirkungspflicht, so ist eine berufsrechtliche Würdigung möglich (§ 43 Abs. 1 WPO i. V. m. § 4 BS WP/vBP)

TOP 4

Aktualisierungen 2024 der Regelungen bei der Auftragsabwicklung

TOP 4.1

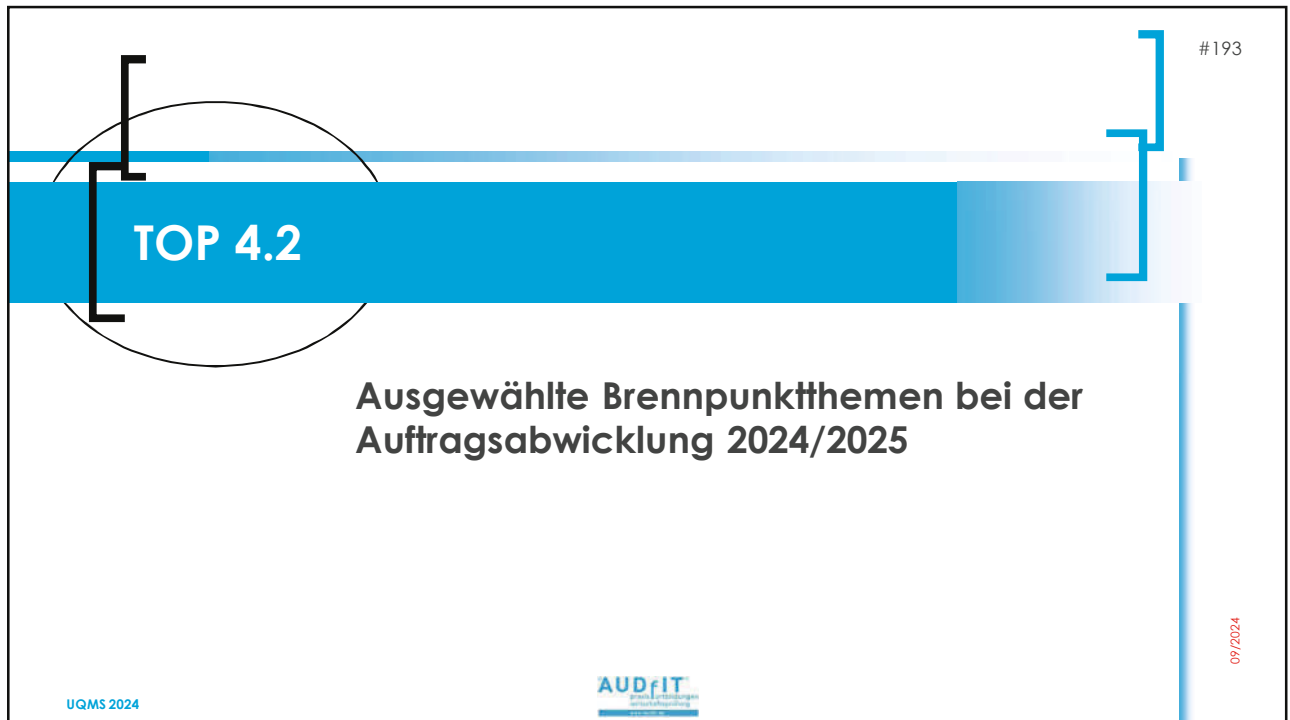
Jahresupdate Anpassungen zum System der Auftragsabwicklung 2024/2025

4.1 Jahresupdate Anpassungen zum System der Auftragsabwicklung 2024/2025

Regelungsbedarf

Schaffung und fachliche Fortentwicklung von Regelungen für Phasen der Auftragsabwicklung (11 Punkte) (§ 51 Nr. 9, 10 BS WP/vBP)

1. Auftragsannahme und Auftragsbestätigung
2. Prüfungshandlungen zur Feststellung von Fehlerrisiken (→ IDW PS 261) / Gewinnung eines Verständnisses vom Unternehmensumfeld und IKS (Prüfungsplanung)
3. Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze (Prüfungsplanung)
4. Beurteilung des Vorliegens von Unregelmäßigkeiten
5. Beurteilung der festgelegten Fehlerrisiken (Prüfungsplanung)
6. Behandlung besonderer Risikobereiche (Going-Concern, Beziehung zu nahestehenden Unternehmen, Erstprüfungen, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag)
7. Anleitung des Prüfungsteams
8. Abschließende Gesamtwürdigung der erlangten Prüfungsnachweise
9. Dokumentation der Prüfungshandlungen, Prüfungsnachweise, Prüfungsfeststellungen
10. Berichterstattung über die Ergebnisse der Abschlussprüfung (Bericht und BSV)
11. Qualitätssicherung am Auftrag



#193

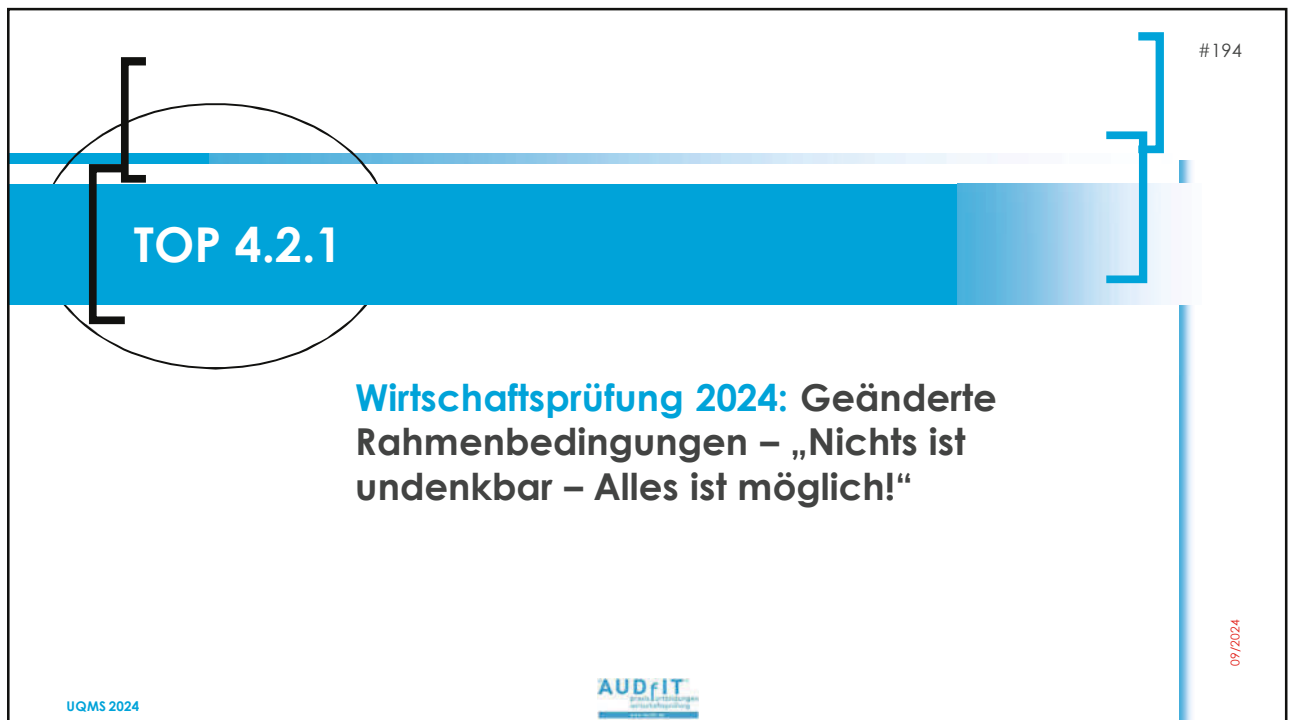
TOP 4.2

Ausgewählte Brennpunkthemen bei der Auftragsabwicklung 2024/2025

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.de
Anforderungen
an die Auftragsabwicklung

09/2024



#194

TOP 4.2.1

Wirtschaftsprüfung 2024: Geänderte Rahmenbedingungen – „Nichts ist undenkbar – Alles ist möglich!“

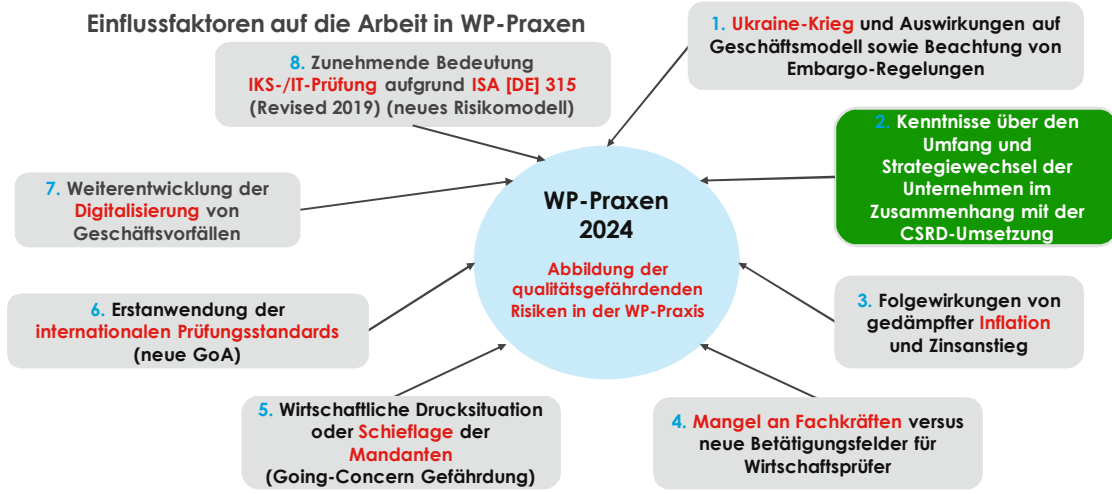
UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.de
Anforderungen
an die Auftragsabwicklung

09/2024

4.2.1 Wirtschaftsprüfung 2024: Geänderte Rahmenbedingungen – „Nichts ist undenkbar – Alles ist möglich!“

Einflussfaktoren auf die Arbeit in WP-Praxen



4.2.2

Transformation der neuen GoA in der WP-Praxis (Auftragsabwicklung)

#197

4.2.2 Transformation der neuen GoA in der WP-Praxis (Auftragsabwicklung)

KfQK befasste sich mit ISA-Konformität

Die KfQK hat sich in ihren Sitzungen im Jahr 2024 mehrfach mit der Frage befasst, welche Anpassungen in einem QMS erforderlich sind, um ISA-Konformität zu erreichen ?


Beurteilung der ISA-Konformität bei der QK

Die Frage, ob im Aufbau des Systems aber auch in der Anwendung die Vorgaben der neuen GoA in einer WP-Praxis umgesetzt wurde, wird zentraler Prüfungsgegenstand der nächsten Qualitätskontrolle sein.

Quelle: Bericht über die Sitzung der KfQK am 31.01.2024

09/2024

UQMS 2024




#198

4.2.2.1

Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

09/2024

UQMS 2024



4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#199

- Erste Prüfungssaison mit neuen GoA gearbeitet
- Besondere Bedeutung für Qualität und Effizienz

Verstärkte Nutzung des unternehmensindividuellen Kontrollsystems (IKS /IT)

- Verständniserwerb von Geschäftsmodell
- Verständniserwerb des IKS-/IT-Kontrollsystems
- Rechtzeitiges Erkennen bedeutsamer Risiken
- Weitgehende Substitution von aussagebezogenen Prüfungshandlungen durch IKS/IT-Prüfungshandlungen

Geänderte prüferische Vorgehensweise, skizziert durch die Nutzung neuer Begrifflichkeiten

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#200

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA: rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
1. Auftragsannahme	1 Dolose Handlungen
	2 Forführung der Geschäftstätigkeit
	3 Frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern
	4 Irrtümer
	5 Kollusives Zusammenwirken
	6 Nutzer (des Abschlusses)
	7 Rechnungslegungsgrundsätze zur Normentsprechung

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#201

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe; Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
2. Verständniserwerb Unternehmen und Umfeld	8 IT-Systeme nach Komplexität
	9 Nicht komplexe Standardsoftware
	10 Mittelgroße und mäßig komplexe Standard-Software oder IT-Anwendungen
	11 Große und komplexe IT-Anwendungen (z. B. ERP-Systeme)
	12 Fünf Komponenten des internen Kontrollsystems
	13 Kontrollumfeld
	14 Risikobeurteilungsprozess
	15 Überwachung

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#202

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
2. Verständniserwerb Unternehmen und Umfeld	16 Informationssystem
	17 Kontrollaktivitäten
	18 „Relevante“ Kontrollaktivitäten
	19 „Aus dem IT-Einsatz resultierende Risiken“ (RAIT)
	20 Generelle IT-Kontrollen
	21 Authentifizierung (Zugriff auf IT-Anwendung nur mit eindeutigen, eigenen, eigenen Anmeldeinformationen)
	22 Change-Management-Prozess (Kontrollen über den Prozess zur Programmierung, Test, Migration von Software)

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#203

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
3. Festlegung Wesentlichkeitsgrenzen	23 Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes
	24 Toleranzwesentlichkeit auf Abschlussebene
	25 Spezifische Wesentlichkeit
	26 Spezifische Toleranzwesentlichkeit
	27 Nichtaufgriffsgrenze
4. Bestimmung der für die Überwachung Verantwortlichen	- unverändert-

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#204

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
5. Risikoidentifizierung	28 Risikoidentifizierung
	29 Risiko wesentlicher falscher Darstellung
	30 Risiken auf Abschlussebene
	31 Risiken auf Aussageebene
	32 „Relevante Aussage“
	33 Inhärente Risikofaktoren
	34 Komplexität
	35 Subjektivität
	36 Unsicherheit

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#205

**Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.**

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
5. Risikoidentifizierung	38 Anfälligkeit für falsche Darstellungen aufgrund einer einseitigen Ausrichtung des Managements oder – sofern sie das inhärente Risiko beeinflussen – anderer Risikofaktoren für dolose Handlungen
	39 Spektrum inhärenter Risiken
	40 Besondere inhärente Risiken bei Schätzwerten
	41 Bedeutsames Risiko
	42 Wahrscheinlichkeit
	43 Ausmaß der potenziellen falschen Darstellung
	44 Risiken, die aussagebezogen allein nicht geprüft werden können

UQMS 2024

09/2024

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#206

**Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.**

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording
5. Risikoidentifizierung	„MAD“ im Zusammenhang mit geschätzten Werten
	45 Methode
	46 Annahme
	47 Daten
	48 Schätzunsicherheit
	49 Inhärente Risikofaktoren bei Schätzwerten
	50 Komplexität
	51 Subjektivität
52 Sonstige Risikofaktoren	

UQMS 2024

09/2024

4.2.2.1 Aktuelle Bestandsaufnahme: 4. Quartal 2024

#207

Liste des neuen „Prüfer-Wordings“ in den neuen GoA:
rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe, Forts.

Phase der Abschlussprüfung	Neues Wording	
6. Risikobeurteilung	53	Design und Implementierung von IKS
7. Stand-back-Test	54	Stand-back-Test
8. Aussagebezogene Prüfungshandlungen		– unverändert
9. Prüfung Lagebericht		– unverändert
10. Abschluss Prüfungshandlungen		– unverändert
11. Berichterstattung, Archivierung		– unverändert

UQMS 2024

AUDFIT
Prüfungshandlungen
Berichterstattung

09/2024

TOP 4.2.2.2

#208

Bedeutung des „ESG-Managements“ als
Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

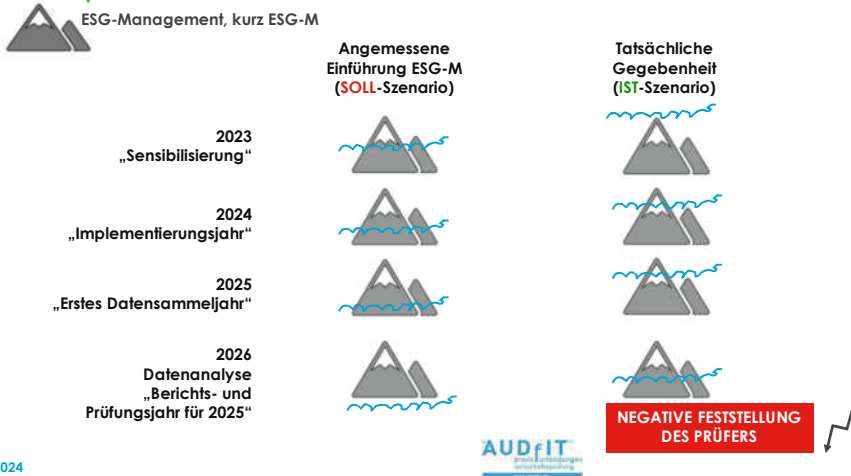
UQMS 2024

AUDFIT
Prüfungshandlungen
Berichterstattung

06/2023

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Schematische Veranschaulichung des Know-How zur nichtfinanziellen Berichterstattung (NFR) bei verpflichteten Unternehmen



Stand: 01.09.2024

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Erstanwendungszeitpunkt für die „nichtfinanzielle Berichterstattung“

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation) – (kapitalmarkt-orientierte Unternehmen)	[Timeline bar from 2021 to 2026]					
NFRD (Non-Financial Reporting Directive) – (kapitalmarkt-orientierte Unternehmen)	[Timeline bar from 2021 to 2023]					
EU Taxonomie-VO (kapitalmarkt-orientierte Unternehmen)	Veröffentlichung der klima-bezogenen delegierten Verordnungen	vereinfachte Angabepflichten für die klima-bezogenen Umweltziele	vollständige Angabepflichten für die klima-bezogenen Umweltziele	vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele	vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele	vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele
JKSG bei NON-PIE (Lieferkettenorganspflichtengesetz)			Berichtspflicht für Unternehmen mit > 3.000 Arbeitnehmern	Berichtspflicht für Unternehmen mit > 1.000 Arbeitnehmern	Berichtspflicht für Unternehmen mit > 1.000 Arbeitnehmern	Berichtspflicht für Unternehmen mit > 1.000 Arbeitnehmern
CSRD bei NON-PIE (Corporate Sustainability Reporting Directive) Nachhaltigkeitsbericht-erstellung			Umsetzung der CSRD in nationales Recht	Berichtspflicht für Unternehmen, welche der NFRD unterliegen	Erstmalige Berichtspflicht für alle großen Unternehmen	Berichtspflicht für alle kapitalmarkt-orient. KMUs (für alle großen Gesellschaften)
EU Taxonomie-VO bei NON-PIE (große Gesellschaften, öffentliche Betriebe)					Erstmalige vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele große Gesellschaft	vollständige Angabepflichten für alle Umweltziele große Gesellschaft

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

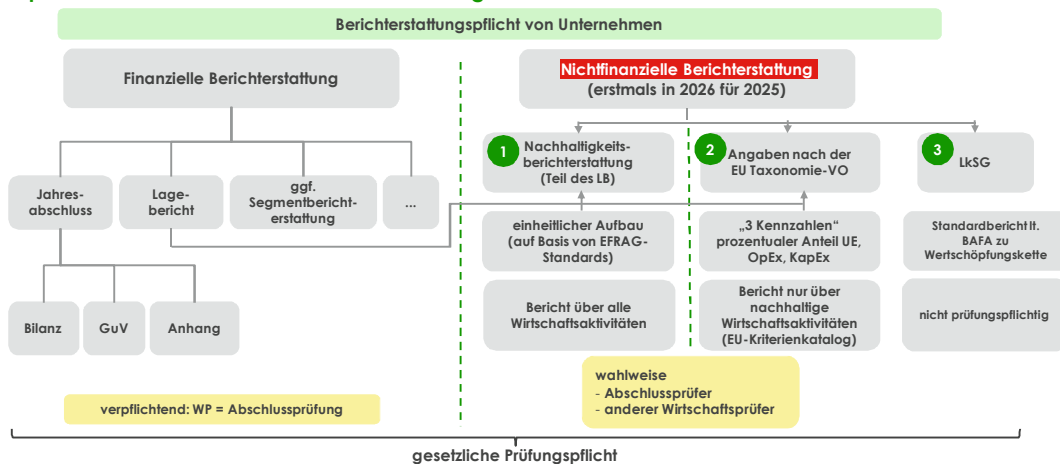
Strenge Rahmenbedingungen

- Nachhaltiges Handeln muss **messbar** gemacht werden → Einführung von Werten und **Kennzahlen** für die Nachhaltigkeit
- Nachhaltiges Handeln muss **prüfbar** werden → **Prüfung** durch Dritte schafft Verlässlichkeit
- Die Nachhaltigkeitsinformation der wirtschaftlichen Einheiten und Betriebe müssen **öffentlich kommuniziert** werden → **Digitale Bereitstellungen** für
 - Unternehmen,
 - Anleger, Vermögensverwalter und Finanzberater
 - Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner
 - Nichtregierungsorganisationen (z. B. Umweltverbände)
 - Sozialpartner (z. B. Krankenkassen, Gewerkschaften)
 - Zivilgesellschaft

Die Nutzer der Nachhaltigkeitsinformationen sollen ein eigenes Verständnis dafür entwickeln, welche Risiken und Chancen Nachhaltigkeitsaspekte für Ihre Vorhaben und Investitionen haben.

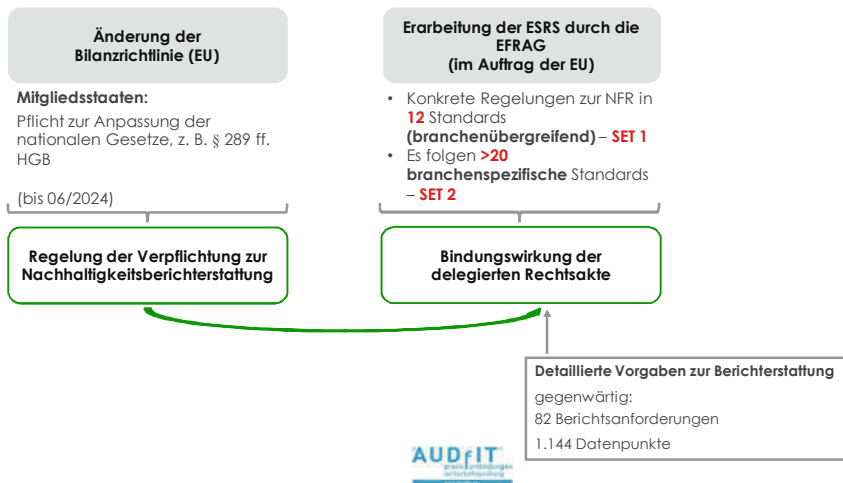
4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Spektrum der Unternehmensberichterstattung



4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

CSRD-Richtlinie (EU) (Verabschiedung 12/2022)



4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Entwürfe europäischer Standards zur CSRD (1 SET)

LEGENDE

- = Angabepflicht für alle Unternehmen sehr wahrscheinlich
- = Angabepflicht abhängig von Wesentlichkeitsanalyse

Übergreifende Standards	Themenspezifische Standards		
	Umwelt	Soziales	Governance
ESRS 1 Allgemeine Anforderungen	ESRS E1 Klimawandel	ESRS S1 Eigene Arbeitskräfte	ESRS G1 Geschäftsgebaren
ESRS 2 Allgemeine Angaben	ESRS E2 Verschmutzung	ESRS S2 Beschäftigte in der Wertschöpfungskette	
	ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	
	ESRS E4 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	
	ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft		

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Schematische Darstellung: Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil des Lageberichts

bekannt: § 289 HGB	I.	Geschäftsmodell
	II.	Ziele und Strategien
	III.	Steuerungssysteme
	IV.	Wirtschaftsbericht
	V.	Prognosebericht
	VI.	Risikoberichterstattung
	VII.	Chancenberichterstattung
NEU ab 2025/2024	VIII.	Nachhaltigkeitsberichterstattung
	1.	Allgemeine Informationen
	2.	Umweltinformationen mehrere Unterabschnitte zu einzelnen Themen
	3.	Soziale Informationen mehrere Unterabschnitte zu einzelnen Themen
	4.	Governance Informationen mehrere Unterabschnitte zu einzelnen Themen
Ort, Datum, Unterschrift		

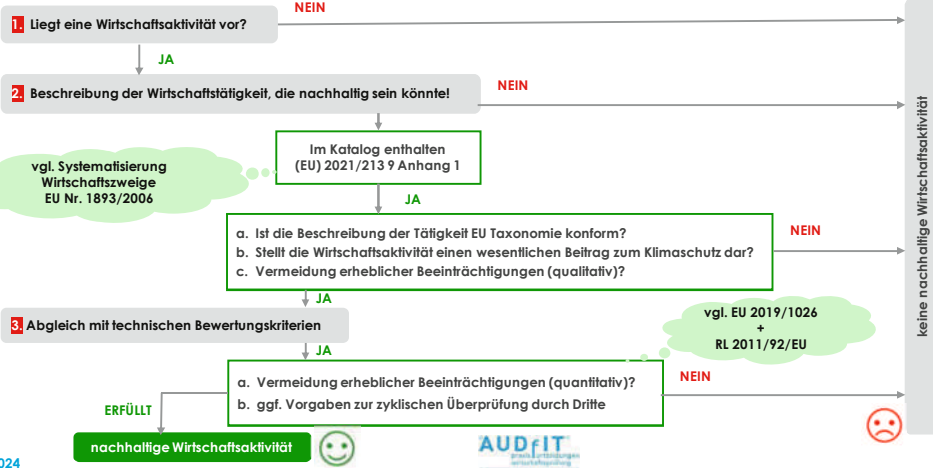
4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Ausgewählte EU Verordnungen zur Taxonomie (2018-2022)



4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Prüfschema zur Beurteilung, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet



UQMS 2024



06/2023

Stand: 01.09.2024

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Kennnisse des Beteiligten zum ESG Management-System von Unternehmen

		Wer?	Wann?
ESGM-Implementierung (12-Schritte-Methode)	Schritt 0:	Erstinformation des Mandanten durch den WP	WP / CSO bis 11/2023
	Schritt 1:	Einholung, Beschaffung von Basisinformationen zu den betrieblichen ESG-Pflichten	CSO bis 06/2024
	Schritt 2:	Ziele Festlegungen und Vorarbeiten – ESG-Projekt und –Organisation (vorl. Wesentlichkeitsbetrachtung)	CSO bis 09/2024
	Schritt 3:	Kick-Off – Nachhaltigkeitsmanagement (ESG-Projekt)	ESG-PL / CSO bis 10/2024
	Schritt 4:	Detail-Konzeption ESG-Management-System, kurz ESGM	ESG-Team bis 11/2024
	Schritt 5:	Roll-out ESG-Management-System, kurz ESGM	ESG-PL bis 12/2024
	Schritt 6:	Datensammlung, -erhebung ESGM-PROTOTYP	ESG-Team bis 01/2025
	Schritt 7:	Probelauf – Nichtfinanzielle Berichterstattung, kurz NFB	CSO / ESG-PL bis 07/2025
	Schritt 8:	Externer Pre-Review – der nichtfinanziellen Berichterstattung, kurz NFB, mit anschließendem Optimierungsmanagement	WP bis 10/2025
	Schritt 9:	Verpflichtende NFB – Nichtfinanzielle Berichterstattung, kurz NFB, für das Jahr 2025	CSO bis 02/2026
	Schritt 10:	Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch Abschlussprüfer für das Jahr 2025	WP bis 03/2026
	Schritt 11:	Kontinuierliches ESGM-Verbesserungsmanagement	Alle ab 06/2026
Schritt 12:	Fortlaufende Anpassung des ESGM an geänderte rechtliche Normen (JahresUpdate)	ESG-PL in 09/2026	

LEGENDE

- WP = Wirtschaftsprüfer
- CSO = Chief Sustainability Officer, ergänzend zu CEO, CFO
- ESG-PL = ESG-Projektleiter
- ESG-Team = ESG-Experten-Team der Unternehmung

UQMS 2024



06/2023

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Aktuell: Erneute Vereinfachung der ESRS-Entwürfe am 09.06.2023

Nach zahlreichen fachlichen und Stellungnahme durch Eingaben diverse Interessensvertreter sowie von EU-Wirtschaftsvertretern schlägt die EU-Kommission in 06/2023 folgende Vereinfachung für den Nachhaltigkeitsbericht vor:

1. Ausweitung der Wesentlichkeitsbetrachtung auch auf nahezu sämtliche „allgemeine Angaben“ (ESRS 1), d. h. deutlich weniger Pflichtangaben für zahlreiche Unternehmen
2. Weitere Ausdehnung der Zeitschiene für Betriebe < 750 Mitarbeiter
 - 2a. AUFSCHIEBEN UM 1 JAHR (NEU: Erstberichterstattung in 2027 für 2026; anstelle 2026 für 2025)
 - „Bericht über Scope 3 emissions“
 - „Datenpunkte zur eigenen Belegschaft“

Quelle: EU-Kommission 09.06.2023

UQMS 2024



06/2023

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

Aktuell: Erneute Vereinfachung der ESRS-Entwürfe am 09.06.2023; Forts.

2b. AUFSCHIEBEN UM 2 JAHRE (NEU: Erstberichterstattung in 2028 für 2027; anstelle in 2026 für 2025)

Detailangaben zu

- Biodiversität und Ökosysteme (ESRS E4)
 - Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette (ESRS S2)
 - Betroffene Gemeinschaften (ESRS S3)
 - Verbraucher und Endnutzer (ESRS S4)
3. Vereinfachungen für alle Betriebe
 - Verzicht auf die Angabe der finanziellen Auswirkungen in Bezug auf alle Umweltziele; Ausnahme: Klimawandel
 4. Reduktion der Pflichtangaben
 - Umwidmung bestimmter Pflichtangaben zu freiwilligen Angaben, z. B. Erklärung, warum aus Gründen der Wesentlichkeit auf einzelne Angaben verzichtet wird

Quelle: EU-Kommission 09.06.2023

UQMS 2024



06/2023

4.2.2.2 Bedeutung des „ESG-Managements“ als Geschäftsfeld der Zukunft für die WP-Praxis

#221

Stand des Gesetzgebungsverfahrens

- Phase 1 (bis 05/2024): Erarbeitung des **Reg-E**
 - **Reg-E** zum CSRD-Umsetzungsg
- Phase 2: Verbändeanhörung (3 Monate)
 - Stellungnahme der WP Berufsverbände (3)
 - Stellungnahmen weiterer Einheiten (rd. 70)
- Phase 3: Veröffentlichung des **Reg-E**
- Phase 4 (voraussichtlich Herbst 2024):
 - 24.07.2024 Verabschiedung CSRD-Umsetzungsgesetz
- Phase 5: Anwendung durch betroffene Zielgruppen
 - Unternehmen (ab 01.01.2025): Erstellung der Berichte
 - WP-Praxen (ab 01.01.2026): Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte (bis 2027: begrenzte Sicherheit)

UQMS 2024

AUDFIT
www.audfit.de
Anwaltskammern
Deutschlands

09/2024

4.2.2.3

#222

Im Fokus: Kündigung von Aufträgen zur Abschlussprüfung (§ 318 Abs. 6 S.1 HGB)

UQMS 2024

AUDFIT
www.audfit.de
Anwaltskammern
Deutschlands

09/2024

4.2.2.3 Kündigung von Aufträgen zur Abschlussprüfung (§ 318 Abs.6 S.1 HGB)

#223

Fachliche Grundlagen

Die Kündigung eines angenommenen Prüfungsauftrags für eine gesetzliche Abschlussprüfung ist nur mit einem wichtigen Grund möglich.

Mitteilungspflichten gegenüber der WPK

Der Abschlussprüfer hat die WPK unverzüglich von der Kündigung zu unterrichten (§ 318 Abs. 8 HGB)

Beizufügen sind:

- Schriftliche Begründung des Abschlussprüfers
- Stellungnahme des gesetzlichen Vertreters

Zweck der gesetzlichen Mitteilungspflichten

Die WPK soll sämtliche Informationen erhalten, um überprüfen zu können, ob die Kündigung rechtmäßig war.

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.3 Kündigung von Aufträgen zur Abschlussprüfung (§ 318 Abs.6 S.1 HGB)

#224

Folgen einer unrechtmäßigen Kündigung

Die Kündigung ist unwirksam.

Sonderfall: Ein anderer Prüfer wurde bereits mit der Durchführung der Prüfung beauftragt

Dieser Auftrag ist lediglich als (zusätzliche) freiwillige Prüfung zu klassifizieren.

Achtung:

- Es können Schadensersatzansprüche gegen den gesetzlichen Abschlussprüfer entstehen.
- Es können bei Wiederaufnahme des „gesetzlichen Prüfungsauftrags“ Reputationsschädigung für den bestellten Abschlussprüfer entstehen.

Lösungsansatz:

Die WPK bietet an, gesetzliche Abschlussprüfer, zu beraten, sofern diese die Kündigung eines Prüfungsauftrags in Betracht ziehen.

UQMS 2024



09/2024

#225

4.2.2.4

Achtung: „Umsatzerlöse“ als bedeutsames Risiko

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit & consulting

09/2024

#226

4.2.2.4 Achtung: „Umsatzerlöse“ als bedeutsames Risiko

Die Prüfung der Umsatzerlöse

Die Prüfungsplanung sollte stets die Prüfung der Umsatzerlöse berücksichtigen.

Grundsatz:

- Prüffeld Umsatzerlöse ist bedeutsames Risiko
- Ist sichergestellt, dass keine Scheinumsätze gebucht wurden ?

Ausnahme:

- Prüffeld Umsatzerlöse ist KEIN bedeutsames Risiko
- Dokumentation: Ausführliche Beschreibung, warum im spezifischen Fall KEIN bedeutsames Risiko

Folgen bei der QK im Falle fehlerhafter Vorgehensweise

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
audit & consulting

09/2024

4.2.2.4 Achtung: „Umsatzerlöse“ als bedeutsames Risiko

#227

Folgen bei der Qualitätskontrolle

Grundsatz:

- Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung
- Der PfQK muss folgende Mängel im Qualitätskontrollbericht darstellen
 - Mangel bei der Auftragsdurchführung
 - Ggf. Mangel bei der Nachschau (falls Auftrag der Nachschau unterlag)

Ausnahme:

- Feststellung wurde bereits bei der Nachschau erkannt
- Fehlerhaftes Vorgehen wurde behoben (Dokumentation)

Quelle: Spezielle Fortbildung für PfQK am 11. Juni 2024

UQMS 2024

AUDFIT
Zertifizierung
für
Qualitätsmanagement

09/2024

4.2.2.5

#228

IKS und IT – (Neue) Zentrale Bedeutung der Abschlussprüfung

UQMS 2024

AUDFIT
Zertifizierung
für
Qualitätsmanagement

09/2024

4.2.2.5 IKS und IT – (Neue) Zentrale Bedeutung der Abschlussprüfung

#229

Praktische Bedeutung und Umsetzung

Vorgaben der Verlautbarungen zu den neuen GoA

- ISA [DE] 315 (Revised 2019) fordert eine IT-Prüfung
Interessenschwerpunkt bei Überwachung der WP-Praxen
- APAS (oberstes Überwachungsorgan):
 - Die APAS, deren kritische Erfolgsfaktoren maßgebend und richtungsweisend für die KfQK und somit für die PfQK sind, „interessiert“ sich zunehmend stärker für die Umsetzung der IT-Prüfungen bei gesetzlichen Abschlussprüfungen.
 - Die APAS setzt bei den Inspektionen der gemischten WP-Praxen verstärkt auch CISA ein.

Quelle: Spezielle Fortbildung für PfQK am 11. Juni 2024

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.5 IKS und IT – (Neue) Zentrale Bedeutung der Abschlussprüfung

#230

Obligatorisch: Verständniserwerb über IKS und IT gem. ISA DE 315 (Revised 2019)

Verschärfte Konkretisierung der Vorgaben und Pflichten zur Risikoanalyse IT

- Anlage 5 zur ISA [DE] 315 (Revised 2019)
- Anlage 6 zur ISA [DE] 315 (Revised 2019)

UQMS 2024



09/2024

4.2.2.5 IKS und IT – (Neue) Zentrale Bedeutung der Abschlussprüfung

#231

Zentrale Fragestellung „Super-User“

Problem:

Deaktivierung von Protokollfunktion des ERP technisch denkbar/möglich durch

- „Super-User“
- „Admin-User“
- „Sup-all“

Fragestellung des Abschlussprüfers:

- Welcher Personenkreis hat die Möglichkeit die Protokollfunktion (temporär) zu deaktivieren?
- Existiert ein Protokolldatei?

Feststellung:

- Ist die Möglichkeit zur Deaktivierung gegeben und/oder wurde im Berichtsjahr ein Deaktivierung vorgenommen, so ist „Unveränderbarkeit der Daten“ nicht gegeben (ggf. Verstoß gegen § 238 HGB)
- Eine nachgelagerter Datenexport, bzw. eine Datenanalyse geben keine prüferische Sicherheit, da die Unveränderbarkeit der Datengrundgesamtheit nicht sichergestellt ist.

UQMS 2024

AUDFIT
Prüfungsausschuss
Wirtschaftsprüfung

09/2024

TOP 5

#232

Praktische Durchführung der Nachschau: Worauf kommt es an?

UQMS 2024

AUDFIT
Prüfungsausschuss
Wirtschaftsprüfung

06/2020

#233

TOP 5.1

Rahmenbedingungen für die Nachschau

UQMS 2024

AUDFIT
Auditfirmen
Anspruchsprüfung

06/2021

#234

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Nachschau: Rechtliche Grundlagen

1. Verpflichtung zur jährlichen Nachschau für alle Abschlussprüfer, die gesetzliche Prüfungen durchführen (§ 55b Abs. 3 S. 1 WPO), sowie in angemessenen zeitlichen Abständen.
2. Bei festgestellten Mängeln sind zur Behebung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen (§ 57a Abs. 3 S. 2 WPO).
3. Vorgaben für den Inhalt des Berichtes über die Ergebnisse der Nachschau in § 55b Abs. 3 S. 3 WPO.

UQMS 2024

AUDFIT
Auditfirmen
Anspruchsprüfung

06/2018

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Zeitplanung Nachschau

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Seit dem 17.06.2016 ist die Nachschau durch das APAREG gesetzlich geregelt worden (vgl. § 55b Abs. 3 WPO)

2. Erste Nachschau nach APAREG

Eine Nachschau muss stets zwischen dem 18.06. und dem 17.06. des Folgejahres durchgeführt werden. Es dürfen niemals mehr als 12 Monate zwischen zwei Nachschau liegen.

3. Zielsetzung

Die Nachschau dient der

1. kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in der WP-Praxis
2. Kontrolle im Rahmen der Qualitätskontrolle oder aber der Berufsaufsicht, ggf. anlassbezogen

4. Dokumentation

Empfehlenswert ist daher eine getrennte Aufbewahrung der Nachschauunterlagen für

1. gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB – **NON-PIE**
2. gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB – **PIE**
3. Aufträge mit **nachgebildeten Bestätigungsvermerken**

Quelle: WPKM 4/2016, S. 23

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Nachschau-system (§ 55b Abs. 3 WPO, §§ 49, 60 BS WP/vBP)		
Jahres-Nachschau	Erweiterte Nachschau	anlassbezogene Nachschau
<ul style="list-style-type: none"> • zumindest Fortentwicklung QSS (Auftragssystem, Orga-Handbuch) • Fortbildung • Anleitung/Überwachung/Kontrolle Mitarbeiter (= Handakte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Festgelegter Nachschautermin (2-6 Jahre) i. d. R. 3 Jahre (= angemessener Zeitraum) • Einbeziehung aller tätigen WP/vBP ≥ 1 Auftrag 	<ul style="list-style-type: none"> • nach Anpassungen QSS • Mängelbeseitigung
<ul style="list-style-type: none"> • Selbstvergewisserung u. U. möglich • jährlicher (!) Nachschauericht an die Praxisleitung 		

#237

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

„Kleine Nachschau“

Jährlich

Mindestumfang:

1. Beseitigung von in der Vergangenheit festgestellten Mängeln
2. Sollsystem – Jahresupdate
3. Kontrolle Fortbildung (Teile der Kanzleiorganisation)
4. Aufträge: Dokumentation, kleine Auftragsauswahl
5. Kontrolle der Auftragsabwicklung, insbesondere Anleitung/Kontrolle MA, Dokumentation/Auftragsabwicklung


„Umfassende Nachschau“

Zyklisch nach n Jahren (n ≤ 6)

1. Beseitigung von in der Vergangenheit festgestellten Mängeln
2. Sollsystem – Jahresupdate
3. Kontrolle **aller Bereiche** der Kanzleiorganisation
4. Aufträge: Dokumentation und **umfassende** Stichprobe, z. B. alle verantw. Prüfungspartner (mindestens ein Auftrag)
5. Komplette Kontrolle des Auftrages/der Auftragsakte
6. **Zeitaufwand:** 1 Tagewerk (8 Std.)?

Zu beiden Komponenten gibt es jeweils noch die anlassbezogene Nachschau.

UQMS 2024



06/2021

#238

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

Die Nachschauergebnisse sollten getrennt aufbewahrt werden nach:

- Gruppe 1: gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von der BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen → Gegenstand der QK durch den PfQK
- Gruppe 2: Abschlussprüfungen nach § 319a HGB → Gegenstand der QK durch die APAS
- Gruppe 3: Abschlussprüfungen mit einem nach § 316 HGB nachgebildeten BV (freiwillige Prüfungen); unterliegen keinem externen QK-Verfahren


Grund:

Unterschiedliche Einsichtsrechte der Personen, die die Kontrollmaßnahme durchführen, Verschwiegenheit.

Praxisrelevanz:

Dem PfQK dürfen **nur Nachschauergebnisse für Aufträge vorgelegt werden, die Gegenstand der von ihm durchgeführten QK sind, also ausschließlich neue Auftragsakten der „Gruppe 1“.**

UQMS 2024

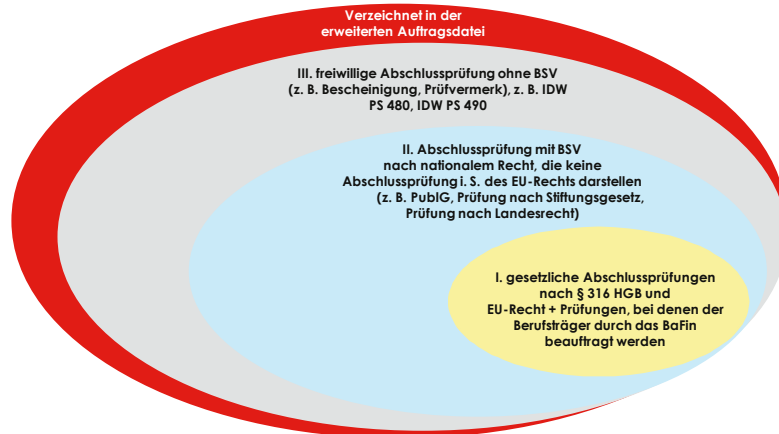


06/2021

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

#239

Einteilung in Auftragsgruppen für Nachschauzwecke



UQMS 2024



06/2021

5.1 Rahmenbedingungen für die Nachschau

#240

Empfehlung zur Nachschau: Getrennte Aktenführung

Auftragsgruppen und Verpflichtungen bei QK/QS

	freiwillige oder gesetzliche Abschlussprüfungen	verzeichnet in der Auftragsdatei § 51c WPO	verzeichnet in der Auftragsliste	Anwendung QS-Regelungen	Einbeziehung Nachschau	Einbeziehung Qualitätskontrolle
I.	gesetzlich § 316 HGB oder durch BaFin beauftragt	ja	ja	ja	ja (§ 55b Abs. 3 WPO)	ja, § 57 WPO
II.	gesetzlich, keine Abschlussprüfung nach EU-Recht, z. B. Prüfung nach § 57 HGrG	nein	ja	ja, § 8 Abs. 2 BS WP/vBP	ja	nein
III.	freiwillig, z. B. lt. Gesellschaftsvertrag (öffentliche Hand)	nein	ja	ja, falls Erteilung eines nachgebildeten Bestätigungsvermerks	ja (ggf. sehr kleine Stichprobe)	nein

UQMS 2024




09/2024

#241

TOP 5.2

Hinweise zur praktischen Umsetzung

UQMS 2024

06/2021


#242

5.2

Hinweise zur praktischen Umsetzung

Überblick: Schrittweises Vorgehen bei der Beurteilung der Nachschauergebnisse im Rahmen der QK

1. Liegen Regelungen (Nachscharichtlinie) und Nachschauprogramme für alle gängigen Auftragsarten vor (JAP, KoAP), die den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Nachschau genügen (§§ 49, 51 Nr. 15, 63 BS WP/vBP)?
2. Erscheinen die Regelungen angemessen (Angemessenheitsprüfung)?
3. Wurde die Nachschau von einer **fachlich und persönlich** geeigneten Person mit gewissenhafter Vorgehensweise durchgeführt? War diese Person grundsätzlich **nicht** mit den in die Nachschau einbezogenen **Abschlussprüfungen operativ befasst**? → hoher Stellenwert (lt. Vorgabe KfQK)
 - Zwischenergebnis: Die Nachschau kann verwertet werden (ja/nein)
4. Betrachtung einer Stichprobe der Nachschauaufträge (Gesamtheit der nachgeschauten Aufträge), um eine Aussage über die Wirksamkeit der Nachschau tätigen zu können.
5. Wurden die für die Nachschau geltenden Regelungen der WP-Praxis eingehalten?
6. Sind die Prüfungsergebnisse vor dem Hintergrund der Kenntnisse über das QSS (vorläufige Einschätzung) plausibel?
7. Feststellung, ob die Ergebnisse zur Nachschau in geeigneter Weise bei der Weiterentwicklung des QSS berücksichtigt wurden.

UQMS 2024

09/2024

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

#243

Häufiger Praxisfehler bei kleinen WP-Praxen

Zulässigkeit der „Selbstvergewisserung“?

Berichtskritik

- Keine Selbstvergewisserung zulässig
- Berichtskritik muss durch eine an der Berichterstellung nicht beteiligte Person erfolgen
- „Ausweg“ (Ausnahmefall):
Unterlassen der Berichtskritik, bei kleinem bzw. geringem Auftragsrisiko

Fazit: Absehen von Berichtskritik (geringes Risiko) oder andere Person

Nachschau

- Selbstvergewisserung möglich

Grundsatz:
Nicht bei Prüfungen nach ISA

Ausnahme:
Einzelvertragliche Vereinbarung mit Auftragsgeber

Voraussetzungen (Dokumentationspflichten):

- (1) zeitlicher Abstand
- (2) keine geeignete Person da
- (3) Dokumentation

Fazit: (jährliche) Nachschau auch in kleinem WP-Praxis unproblematisch

Quelle: WPK Veranstaltung PQK 06/2019

UQMS 2024



09/2024

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

#244

Normative Vorgaben

Grundsatz:

Der Prüfer kann die Ergebnisse der Nachschau zur Reduzierung des Stichprobenumfangs bei der QK heranziehen (vgl. Satzung für Qualitätskontrolle, IDW PS 140).

Grenzen der Einbeziehung:

- **ABER:** Beabsichtigt der Prüfer eine Verwertung der Ergebnisse der Nachschau, so müssen dennoch in ausreichendem Umfang eigene Prüfungshandlungen durchgeführt werden,
- **WEIL** die Nachschau nicht von unabhängigen Personen durchgeführt wurde (Ausnahme: Externe Nachschau)

Analogie:

Verwertung der Ergebnisse aus der IKS-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung.

UQMS 2024



06/2019

#245

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung


Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Zielsetzung:

Eine Reduzierung der für die QK ausgewählten Aufträge ist möglich, wenn

- das **kanzleiindividuelle Qualitätsrisiko als niedrig** betrachtet wird.
- der PfQK sich davon überzeugen kann, dass die **Auftragsnachschau wirksam** durchgeführt wurde.
 - Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die **Nachschau extern vergeben** wurde (z. B. auch im Leistungsaustausch mit einem befreundeten WP).

06/2018



UQMS 2024

#246

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK 06/2021

Nachschau: Nebenbedingungen bei der Auftragsauswahl

Grundsatz:


Innerhalb eines Nachschauzyklus (i. d. R. 3 Jahre) sind sämtliche Auftragsverantwortlichen einzubeziehen (ISQC 1), es sei denn, dies macht offensichtlich keinen Sinn:

Ausnahme:

Die Einbeziehung eines auftragsverantwortlichen WPs in die Stichprobenauswahl für die Nachschau erscheint offensichtlich sinnlos, z. B.:

- WP ist ausgeschieden
- WP verantwortet keinen gesetzlichen Prüfungsauftrag
- WP hat nur eine sehr kleine Zahl von weniger bedeutsamen Aufträgen im Vergleich zu seinen Kollegen

09/2024



UQMS 2024

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

#247

Beurteilung der Angemessenheit der Arbeitsprogramme

Zur Nachschau (Angemessenheit)

Werden aktuelle Arbeitsprogramme eingesetzt, die u. a. zielgerichtet die Einhaltung der normativen Neuerungen, sowie die häufig im Berufsstand auftretenden Mängel berücksichtigen?

Gesetzliche Neuerungen im Handelsrecht und der WPO erfordern jährlich/regelmäßig Anpassungen der fachlichen Materialien zur Nachschau

UQMS 2024



06/2021

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

#248

Beurteilung der ordnungsgemäßen Durchführung der Nachschau (Wirksamkeit) (7 Punkte)

1. Wurden die Nachschaufrequenzen zulässig festgelegt
 - a. **Erweiterte Nachschau (kanzleiindividuell festgelegter Zyklus: zwischen 1-6 Jahre/n)**
 - b. **Jahres-Nachschau**
 - c. **Anlassbezogene Nachschau**
2. Wurde die Nachschau von einer persönlich und fachlich geeigneten Person aus dem Blickwinkel eines außenstehenden Dritten durchgeführt?
3. War die Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung zulässig (vgl. Hinweis der WPK)?
Liegt eine ordentliche Dokumentation der Nachschau vor (optischer Eindruck, konsequente Bearbeitung)?
4. Wurden Beanstandungen deutlich gekennzeichnet?
5. Wurde die Beseitigung der Beanstandungen vorangegangener Nachschauen / QK lückenlos geprüft?
6. Wurden die Ergebnisse der Nachschau in einem jährlichen Nachschaubericht (mit **Darstellung der Mängelbeseitigung**) zusammengefasst?
7. Erfolgt eine sachgerechte Nacharbeit zur Nachschau?

UQMS 2024



06/2018

#249

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung


Nacharbeit / Fortentwicklungs- und Verbesserungsprozess aufgrund Nachschau des Vorjahres

Wurden die Ergebnisse der Nachschau sowie deren Kommunikation adäquat dokumentiert?
(→ Unterlagen zum Nachweis)

1. Kommunikation / Austausch im Nachschauteam (→ Protokoll)
2. Schluss- und Maßnahmenmemo (→ To-Do Liste)
3. Nachschauberichterstattung (→ Bericht an die Praxisleitung)
4. Würdigung im Partnerkreis (→ Protokoll Partnerversammlung)
5. Prüferschulung, ggf. weitere personelle Konsequenzen (→ Schulungsunterlagen)
6. Erledigung der Nacharbeit / To-Dos (→ Schluss- und Maßnahmenmemo)

06/2018

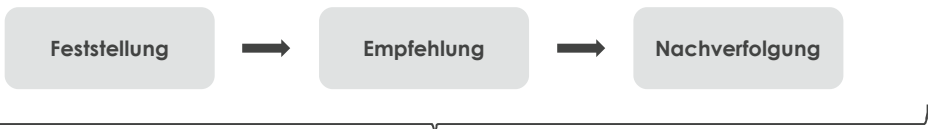
UQMS 2024



#250

5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

➤ Nachschau = Bedeutendes Element des Qualitätsregelkreises




Quelle: PFOK-Veranstaltung der WPK 06/2021

„Konsequenzenmanagement“
indirekt gefordert nach § 55 Abs. 3 WPO

06/2021

UQMS 2024



5.2 Hinweise zur praktischen Umsetzung

#251

Neue Entwicklung: Beschreibung des Systems zum GwG im QK-Bericht

Warum wird die Einhaltung des GwG in die QK einbezogen?

Die WPK ist die gesetzlich legitimierte verantwortliche Aufsichtsorganisation für die Einhaltung des GwG durch den Berufsstand der WP.

Folge 1

Die WPK nutzt auch die Qualitätskontrolle als zuverlässige Informationsquelle („Beifang“)

Folge 2

Die WP-Praxis muss zumindest Vorkehrungen geschaffen haben für

- Kanzleiorganisation: Risikoanalyse
- Mandatierung: Sorgfaltspflichten (Identifizierungspflichten)
- Abgabe von Verdachtsmeldungen
 - Erstregistrierung als Berufsträger
 - Kenntnisse der Typologiepapiere für Verdachtsmeldungen
- Auftragsannahme: Einsicht im Transparenzregister

Folge 3

Die KfQK wünscht sich zu den Regelungen und Maßnahmen der WP-Praxis ausführliche Beschreibungen im QK-Bericht

Quelle: PfQK-Veranstaltung

UQMS 2024

AUDfIT
Zertifizierung
für Wirtschaftsprüfung

09/2024

TOP 6

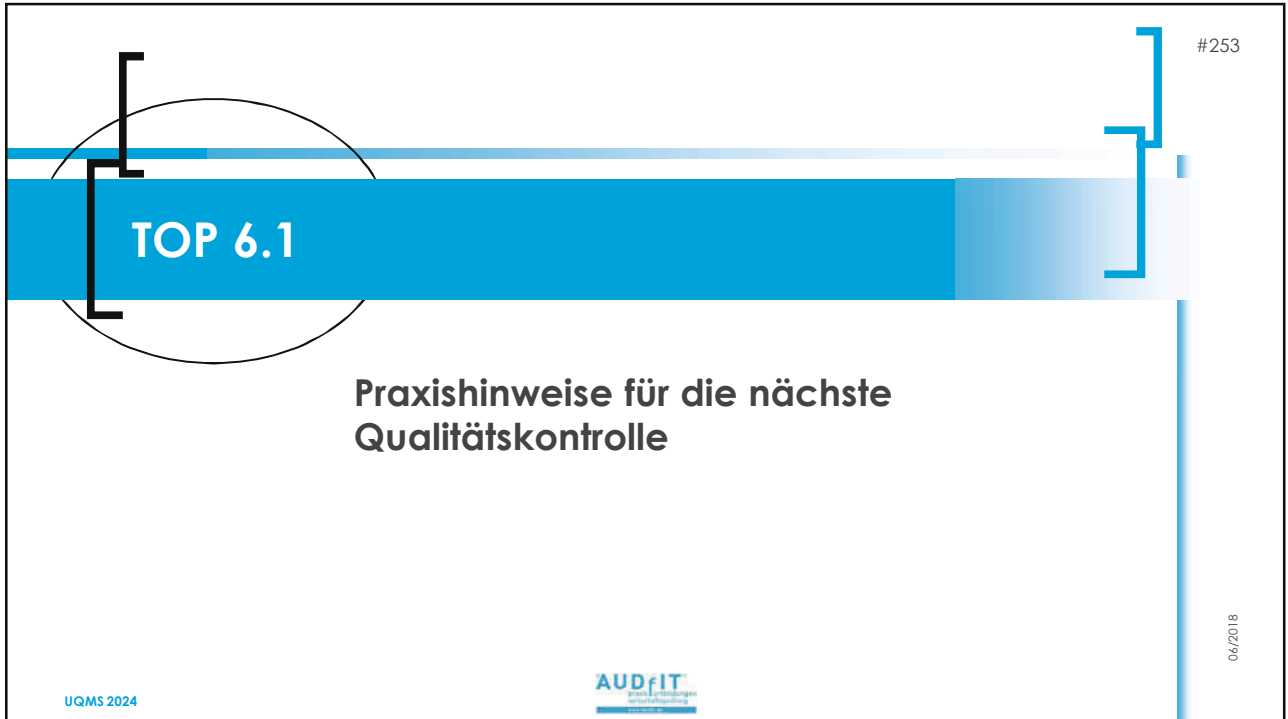
#252

Wenn der PfQK kommt! Was muss die geprüfte Praxis beachten?

UQMS 2024

AUDfIT
Zertifizierung
für Wirtschaftsprüfung

06/2021



#253

TOP 6.1

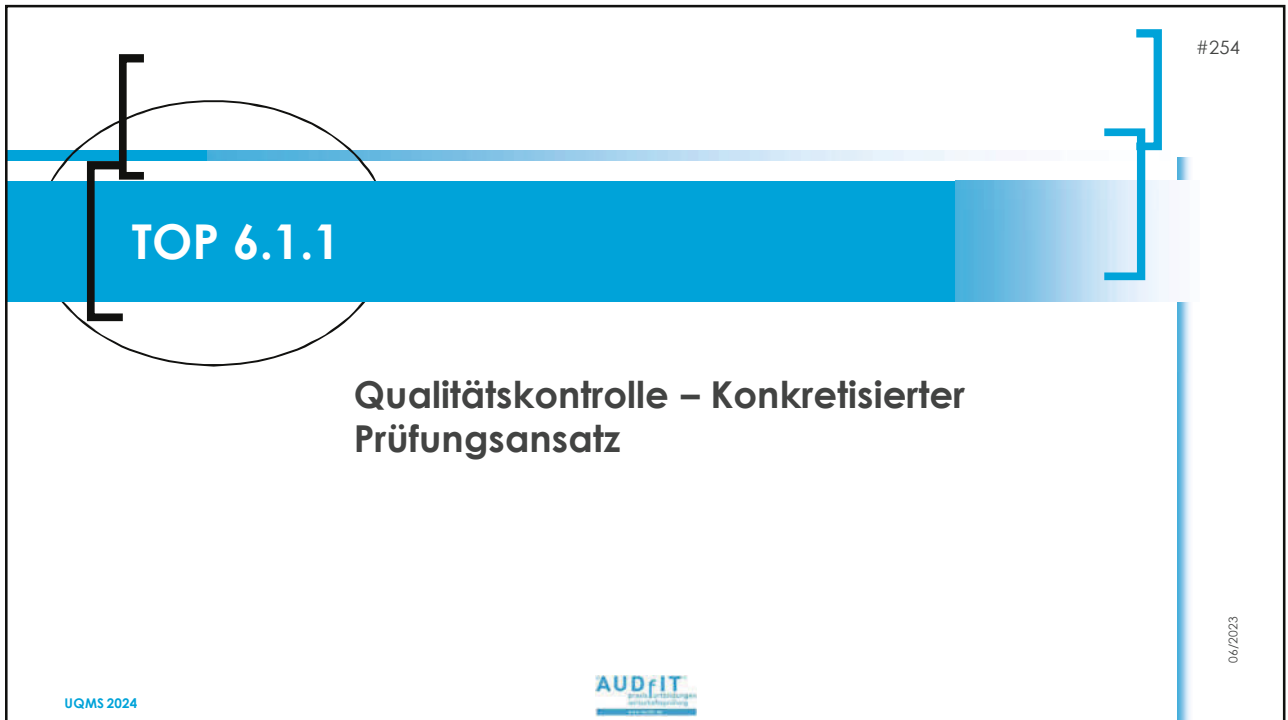
**Praxishinweise für die nächste
Qualitätskontrolle**

UQMS 2024

AUDFIT
www.auditfit.de
Prüfungsbüro

06/2018

Detailed description: This is a presentation slide with a white background and a blue header bar. The header bar contains the text 'TOP 6.1' in white. Below the header, the main title 'Praxishinweise für die nächste Qualitätskontrolle' is centered in black. The slide includes a footer with 'UQMS 2024', the AUDFIT logo, and the date '06/2018'. A slide number '#253' is in the top right corner. A decorative graphic of a circle and brackets is on the left side.



#254

TOP 6.1.1

**Qualitätskontrolle – Konkretisierter
Prüfungsansatz**

UQMS 2024

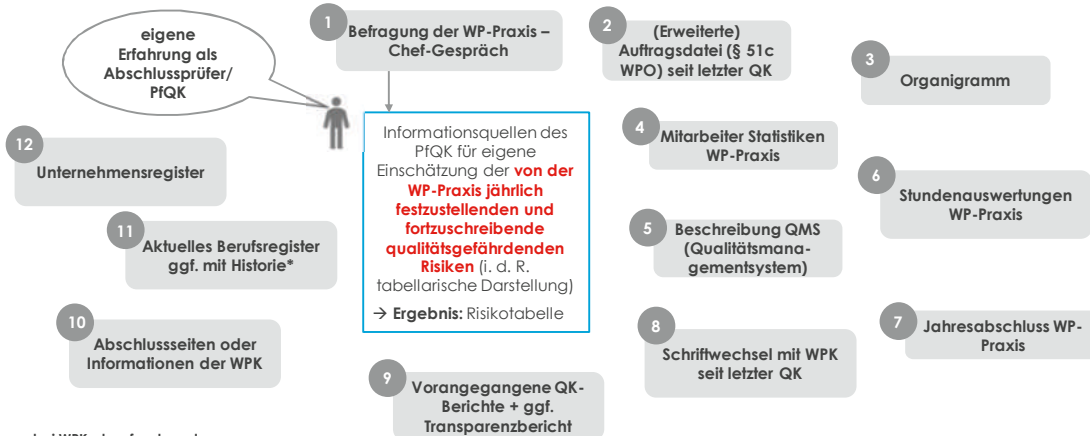
AUDFIT
www.auditfit.de
Prüfungsbüro

06/2023

Detailed description: This is a presentation slide with a white background and a blue header bar. The header bar contains the text 'TOP 6.1.1' in white. Below the header, the main title 'Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz' is centered in black. The slide includes a footer with 'UQMS 2024', the AUDFIT logo, and the date '06/2023'. A slide number '#254' is in the top right corner. A decorative graphic of a circle and brackets is on the left side.

6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

PfQK: Identifikationen „qualitätsgefährdender Risiken“ der WP-Praxis



*kann bei WPK abgefragt werden

6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

Durchführung der QK: Systemprüfung versus Funktionsprüfung

	Systemprüfung	Funktionsprüfung	Abgleich mit Erkenntnissen der PfQK
Beurteilung der qualitätsgefährdenden Risiken der WP-Praxis durch den PfQK	Wie geht die WP-Praxis bei der Feststellung der qualitätsgefährdenden Risiken vor? (z. B. zentrale • Abfrage bei Partnern • Vorbereitung • Freigabe im Partnerkreis)	War die Beurteilung der WP-Praxis im betrachteten Zeitraum zutreffend?	Eigene Identifikationen qualitätsgefährdender Risiken der WP-Praxis durch den PfQK
Aufbauprüfung → pro Auftragsart, z. B. JAP	Aufnahme und Beschreibung des Systems, meist anhand QMS		
Funktionsprüfung → pro Auftragsart, z. B. JAP		Sichtung einer Auswahl von Aufträgen (mehrere Tageswerke)	

steht bei der QK im Vordergrund

unverzichtbar bei der QK


#257

6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

Key-points bei einer Qualitätskontrolle (lt. KfQK)

WAS?	WARUM?
1. Materiell-inhaltliche Prüfung in Bezug auf die Funktion der Auftragsabwicklung (i. d. R. § 316 HGB Prüfung) [NICHT: nur formale Prüfung]	Wirksamkeit der Auftragsabwicklung steht im Mittelpunkt der QK
2. Wahrung der kritischen Grundhaltung	
3. Aussagefähiger QK-Bericht – insbesondere über Mangel im QS-System UND – „Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“	<ul style="list-style-type: none"> • QK-Bericht ist einziges Instrument zur Information der KfQK • Basis von Entscheidungen der KfQK
4. Aussagefähige einzelfallbezogene Beschreibung der prüferischen Feststellungen und Würdigung	

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



AUDfIT
WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT
DUISBURG ESSEN

06/2023

UQMS 2024


#258

6.1.1 Qualitätskontrolle – Konkretisierter Prüfungsansatz

Prüfungstechnik: Besondere Beachtung der kritischen Grundhaltung

In welchen Fällen?	Anzeichen für besondere Risiken auf Abschlussebene, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Proaktive Ausnutzung von Wahlrechte und Spielraum bei den Aktivas • Anzeichen für eine wirtschaftliche Schieflage 	} von PfQK zu prüfen (Prüfungsplanung)
Welche angemessenen Reaktionen gibt es?	<ul style="list-style-type: none"> • Überraschende Prüfungshandlungen • Verstärkte Einholung von Bestätigungen Dritter • Feststellung bedeutsamer Risiken in Ergänzung zur Prüfung der Umsatzerlöse 	

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



AUDfIT
WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT
DUISBURG ESSEN

06/2023

UQMS 2024

6.1.2

Mögliche Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle (Überlegungen der KfQK)

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

Vorbemerkung

Die KfQK befasst sich schon heute intensiv thematisch mit den Auswirkungen der CSRD-Richtlinie auf das System der QK in Deutschland. Die Auswirkung der CSRD auf die QK, werden sich ab 2026, d. h. in rund 15 Monaten zeigen.

Praktische Relevanz

- WP-Praxen, die große Kapitalgesellschaften prüfen,
 - und deren QK für das Jahr 2026 vorgesehen ist,
 - haben in Ihrer Auftragsdatei (§ 51 c WPO), dann auch die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichterstattungen zu vermerken.
- Gegenstand der QK ist dann auch die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung / nichtfinanzielle Berichterstattung, die Teil des Lageberichts wird.
- Für diese WP-Praxen empfiehlt es sich schon in 2024,
 - die zusätzlichen Risiken der Nachhaltigkeitsberichterstattung,
 - in die kanzeleindividuelle Risikoanalyse aufzunehmen.

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

#261

Zielsetzung

Das Prüfungsurteil des PfQK soll darauf abzielen,

- dass das kanzeiindividuelle QMS der WP-Praxis mit hinreichender Sicherheit
- eine ordnungsgemäße Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sicherstellt die vor 2028 nur mit begrenzter Sicherheit erfolgt.

Besondere Problemstellung

EU liefert noch keine Standards zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Lösungsvorschlag der WPK

Die WPK regt an, dass der PfQK in einer Anfangsphase nur eine Bestätigung über die Erzielung der **begrenzten Sicherheit** abgeben muss.

UQMS 2024



09/2024

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

#262

Prüferauswahl

Das Erfordernis der „fachlichen Augenhöhe“ des PfQK's ist künftig auch mit Blick auf die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten einzuhalten.

a) Perspektive 1: Beachtung durch die WP-Praxis

WP-Praxen, die selbst große Gesellschaften prüfen, die im Rahmen Ihres Lageberichts ab 2025 zusätzlich einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen haben, müssen bei der Prüferauswahl beachten (Vorschlag der WPK für das Gesetzgebungsverfahren):

1. PfQK mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Erstellung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten (Sachkundenachweis)
2. Nach dem 01.01.2026 zusätzlich eigene **Erfahrung** aus der **Prüfung** von **Nachhaltigkeitsberichten**
3. Die Registrierung des PfQK als „Prüfer für Nachhaltigkeitsberichterstattung“ ist obligatorisch

b) Perspektive 2: Beachtung durch den PfQK

Ein PfQK hat ab 2026 vor der Annahme eines Auftrags abzufragen, ob die zu prüfende Praxis auch die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten in Ihrer Auftragsdatei verzeichnet hat (neue Spalte).

UQMS 2024



09/2024

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

#263

Faktisch weitere Diversifikation des Markts für Qualitätskontrolle (unterschiedliche Augenhöhen)

		Merkmale	Anforderungen an die QK
Gruppe 1a	Prüfer von „kleinen Praxen“	max. 2 prüfende Partner Max. 5 (mittelgroße Aufträge)	Vgl. Erleichterungen gemäß F&A der KfQK
Gruppe 1b	NON-PIE-Prüfer (mittelgroß)	NON-PIE-Aufträge: ausschließlich mittelgroße Gesellschaften (keine großen mit Pflicht zur NAB)	Ab 2026 gesonderte Gruppe ohne Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit
Gruppe 2	NON-PIE-Prüfer (mind. eine große Gesellschaft)	NON-PIE-Aufträge: In der Auftragsdatei sind auch „große Gesellschaften“ verzeichnet (Pflicht zur NAB)	PfQK auch registrierter PfNB und hat Praxiserfahrung
Gruppe 3	NON-PIE Mandate und PIE Mandate (gemischte Praxen)		

UQMS 2024



09/2024

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

#264

Auftragserteilung an den PfQK

Bei der Auftragserteilung ist darauf zu achten, dass ggf. bei der „Reichweite der Prüfungsurteile“ zu unterscheiden ist:

- Jahresabschluss mit Lagebericht (finanzieller und allg. Teil) hinreichende Sicherheit
- Lagebericht (nichtfinanzieller Teil): begrenzte Sicherheit

Hierzu sind die weiteren Hinweise KfQK abzuwarten.

Erfordernis des QMS der WP-Praxen

Das QMS der WP Praxis stellt bei den gesetzlichen Prüfungen folgende Qualitätsstandards sicher:

- Finanziellen Berichterstattung = hinreichende Sicherheit
- Nichtfinanzielle Berichterstattung: begrenzte Sicherheit (bis 2028)

UQMS 2024



09/2024

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

#265

Fragestellungen und Partnerbereich der WP-Praxis

1. Welche verantwortlichen (unterzeichnenden) Prüfungspartner werden diese Prüfungsaufträge verantworten und unterzeichnen (→ Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte erforderlich)?
2. In welchen Kalenderwochen werden die Nachhaltigkeitsberichte zu prüfen sein (Gesamtplanung aller Aufträge)?
3. Werden neben den verantwortlichen Prüfern auch Mitglieder aus dem Prüfungsteam oder Experten in die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte einbezogen (erhöhter Schulungsbedarf von Nicht-WPs)?
4. Gibt es Kolleg:innen, die in ESG Themen besondere Fähigkeiten oder Interesse aufweisen?
5. Aus wieviel und welchen Köpfen soll das ESG Team Ihrer WP-Praxis in 2024 und 2025 bestehen?
6. Wie wird das Wissen intern weiteren Kolleg:innen zugänglich gemacht (interner Schulungsplan)?

Welcher WP soll von den Erleichterungen der Grandfather-Lösungen profitieren?

Die Ergebnisse dieser Evaluation sind in die Fortbildungsplanung 2024 und 2025 einzubeziehen.

UQMS 2024



09/2024

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

#266

Prüfung der Auftragsdurchführung

Es werden kanzleiindividuelle QMS für dies neue Auftragsart implementiert werden.

Praxistipps:

- Bitte warten Sie ab, bis die nationalen Standards zur Prüfung der Nichtfinanziellen Berichterstattung final vorliegen.
- Kaufen Sie nicht voreilig Softwarelösungen.
- Die ESRS weisen eine klare Strukturierung vor, die das Prüfen der strukturierten Information erleichtert.
- Thema (max. 10)
- Disclosure Requirement (max. 82)
- Datenpunkt (max rd. 1200)

Zentraler Gegenstand der Prüfung wird die **Wesentlichkeitsanalyse** nach den Grundsätzen des ESRS 2 (doppelte Wesentlichkeit) sein.

Hier ist fachliches Verständnis erforderlich, das nicht durch eine Softwarelösung ersetzt werden kann.

UQMS 2024



09/2024

6.1.2 Auswirkungen der CSRD-Einführung auf die Qualitätskontrolle

#267

Hilfestellungen der WPK

Folgende organisatorische Maßnahmen hat die WPK zu Gunsten Ihrer Mitglieder bereits ergriffen:

- a. Einrichtung und fortlaufende Aktualisierung des „Nachhaltigkeitskompass“, vgl. www.wpk.de
- b. Gründung des Ausschuss Nachhaltigkeit, kurz ASN
 - i. Aufgabe: Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens (u.a. 2 umfangreiche Eingaben an BMWK/BMJ)
 - ii. Klärung der Fragen zur Umsetzung in der Berufspraxis
 - iii. Information der Mitglieder
 - iv. Vorgaben zur Aus- und Fortbildung der Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten
 1. Inhaltliche Vorgaben: erl. (rd. 20 Punkte)
 2. Zeitliche Vorgaben: mind. 40 Std.
 3. Vorgaben an das Fortbildungsformat:
 - a) Präsent i.O.
 - b) webinar i.O. (sofern §5 der BS WP/vBP) eingehalten wird.

UQMS 2024



09/2024

TOP 6.1.3

#268

Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle von „kleinen Praxen“

UQMS 2024



09/2024

TOP 6.1.3.1

Zielsetzung

Stand: 01.09.2024

6.1.3.1 Zielsetzung

Zielsetzung: **Effizienz und Arbeitserleichterung** („WIN-WIN-Situation“ für alle Beteiligten)

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK kleiner Praxen



6.1.3.1 Zielsetzung

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

Definition einer kleinen Praxis i. S. des Qualitätskontrollverfahrens

1. Merkmale

- Ein-Zwei WP/vBP (dabei sind nicht in der Prüfung tätige WP/Partner unbeachtlich)
- geringere Aufgabendelegation innerhalb der WP-Praxis
- einfache organisatorische Struktur der WP-Praxis, insbesondere des Prüfungsteams
- geringere Anzahl von Mitarbeiter im Prüfungsbereich (z. B. 1-3 Assistenten)
- wenig komplexe Aufträge (keine Finanzdienstleister = Ausschlusskriterium)

2. Ausprägungen in der Praxis

- ≤ 2 verantwortliche Prüfungspartner
- ≤ 5 Prüfungsaufträge pro Jahr → davon ≤ 5 mittelgroße Gesellschaften, wenig komplex

3. Ausschlusskriterium

Eine WP-Praxis, die auch Abschlüsse von einer oder mehreren großen Gesellschaften prüft, ist nicht mehr klein i. S. der QK

6.1.3.1 Zielsetzung

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

Definition „kleine WP-Praxis im QK-Verfahren“

	WP-Tätigkeitsbereich WP-Aufträge mit QK, insb. gesetzliche Prüfungsaufträge	andere Tätigkeitsbereiche z. B. Steuerberatung und andere betriebswirtschaftliche Aufträge
tätige WP/vBP	1 oder 2	zahlreiche andere Berufsträger (Anzahl unerheblich)
Aufträge	bis max. 5 Prüfungsaufträge (mittelgroße Einheiten), - nicht komplex	zahlreiche andere Aufträge, die nicht Abschlussprüfungen sind (Umfang unerheblich)
fachliche Mitarbeiter	wenige Mitarbeiter im Prüfungsbereich (geringe „Leitungsspanne“)	ggf. zahlreiche Mitarbeiter in anderen Tätigkeitsbereichen (Anzahl unerheblich)

#273

6.1.3.1 Zielsetzung


Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

Anforderung an den PfQK kleinerer Praxen

1. Kleine Praxen sollten sich vor Auftragsannahme davon überzeugen, dass Sie einen PfQK auf „Augenhöhe“ wählen und beauftragen.
2. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen entsprechend den klarstellenden Hinweise für die QK kleiner Praxen (KfQK 11/2022).
 - Es ergeben sich insbesondere deutliche Erleichterungen bei der
 - (1) Prüfung der Praxisorganisation
 - (2) Auswahl der Auftragsprüfungen für die QK
 - (3) Prüfung der Auftragsabwicklung im Rahmen der QK
 - (4) vereinfachte Berichterstattung (ggf. mit Anlagen)

UQMS 2024

06/2023



#274

6.1.3.1 Zielsetzung

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

Hintergrund

- Die Prüfung von kleinen Praxen erfordert vom PfQK besondere Fachkenntnisse, die seit 11/2022 in einem besonderen FAQ-Katalog
„klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen“
zusammengefasst sind.

Zielsetzung


Die besondere prüferische Vorgehensweise ist zu beachten um

- Effizienz und
- Verhältnismäßigkeit

bei allen Beteiligten zu wahren.

UQMS 2024

06/2023



TOP 6.1.3.2

Zentrales Element: Risikoanalyse

6.1.3.2 Zentrales Element: Risikoanalyse

1/vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 3)

Besonderheiten für das QS und die Planung der QK einer kleinen Praxis

- Die geprüfte Praxis sollte vorab eine **Risikoanalyse** mit folgenden Angaben vorlegen:

- Qualitätsziele
- Qualitätsrisiken
- Reaktionen (= etablierte Regelungen und Maßnahmen)

Muster: vgl. Tabelle Risikoanalyse (www.wpk.de/Qualitätskontrolle)

- Vorschlag:

Der PfQK kann die Risikoanalyse, sofern sie sachgerecht und ausreichend detailliert ist,

- als Anlage in den QK-Bericht aufnehmen und
- somit in Teilen von der aufwändigen Beschreibung der Einzelregelungen des QMS absehen¹

6.1.3.2 Zentrales Element: Risikoanalyse

#277

Ist eine Risikoanalyse bei einer kleinen Praxis verzichtbar?

- **Nein**, seit dem Inkrafttreten des APAREG in 2016 ist eine Risikoanalyse für alle WP-Praxen zwingend erforderlich (§ 55 b Abs. 2 S. 2 Nr. 1 WPO)
- Es ergeben sich folgende Anforderungen an die Risikoanalyse

```
graph LR; A[Bewertung der Qualitätsrisiken] --> B[abgeleitete Regelungen und Maßnahmen]
```

- Ein „allumfassendes (standardisiertes QS-Handbuch“ reicht seit 06/2016 nicht mehr aus¹

vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 5)

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.de
Prüfungsausschuss
Wirtschaftsprüfung

06/2023

TOP 6.1.3.3

Vorgehensweise des PfQK bei der Prüfung der Praxisorganisation von kleinen Praxen

#278

UQMS 2024

AUDfIT
www.audit.de
Prüfungsausschuss
Wirtschaftsprüfung

09/2024

6.1.3.3 Vorgehensweise des PfQK bei der Prüfung der Praxisorganisation von kleinen Praxen

!vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 5)

Grundsatz:

Im Vordergrund stehen die Auftragsprüfungen, d.h. die Einhaltung der Berufspflichten bei der Praxisorganisation und bei der Nachschau wird im Rahmen der Auftragsprüfung beurteilt, z. B.:

1. Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zur
 - Unabhängigkeit
 - Gewissenhaftigkeit
 - Verschwiegenheit
 - Eigenverantwortlichkeit
2. Einhaltung der Regeln zur „ordnungsgemäßen Auftragsannahme“
3. Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

06/2023

6.1.3.3 Vorgehensweise des PfQK bei der Prüfung der Praxisorganisation von kleinen Praxen

!vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 6)

Grundsatz; Forts.:

4. Beachtung der vorzuhaltenden Ressourcen
 - angemessene finanzielle, fachliche und technologische Ressourcen (Prüfungssoftware, Arbeitshilfen)
5. Beachtung einer angemessenen Anleitung der Mitarbeiter
6. Beachtung der Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Konsultation, Berichtskritik, etc.)

Ergänzende Fragestellungen:

- Sachgerechte jährliche ergänzende Prüfungshandlungen zur Risikoanalyse
- Sachgerechter Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen


09/2024

#281

TOP 6.1.3.4

Besonderheiten bei den Auftragsprüfungen in kleinen Praxen

UQMS 2024



06/2023

#282


6.1.3.4 Besonderheiten bei den Auftragsprüfungen in kleinen Praxen

Fokussierung der Auftragsprüfungen bei der QK auf bedeutsame Risiken

- „**Bedeutsame Risiken**“: Risikobehaftete Prüfungsgebiete, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht ausreichen.
- Folge: **IKS-Aufbauprüfung** erforderlich, z. B.:

Prozess \ Branche	Betrieb im Anlagen- und Maschinenbau	Einzelhandelsbetrieb
Einkauf	X	X
Verkauf	X	X
Personal	X	X
Vorratsvermögen	X	
Rückstellungen	X	
Umsatzerlöse	X	x

UQMS 2024



06/2023

^vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 10+11+12)

TOP 6.1.3.5

Besonderheiten bei der Berichterstattung über die QK von kleinen WP-Praxen

6.1.3.5 Besonderheiten bei der Berichterstattung

vgl. Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 14)

Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Berichterstattung

Fünf Regeln zur Vereinfachung der Berichterstattung:

1. **Keine** Ausführung zu Fort- und Ausbildung von Mitarbeitern, sofern keine Mitarbeiter bei der Prüfung eingesetzt werden.
2. **Beschreibung des QMS im QK-Bericht** in Form einer **tabellarischen Übersicht „Risikobewertung der WP-Praxis“**
 - Qualitätsziel
 - Qualitätsrisiko
 - Individuelle Risikoeinschätzung
 - Maßnahmen präventiv
 - Maßnahmen defektiv (Nachschau)
 - Verbesserungspotential aufgrund Nachschau


vgl. Anlage der KfQK „**tabellarische Risikoanalyse**“ ([www.wpk.de/Hinweise zur Qualitätskontrolle](http://www.wpk.de/Hinweise_zur_Qualitätskontrolle))

#285

TOP 6.2

„Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

UQMS 2024



09/2024

#286

6.2


„Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“
→ die richtige Reaktion ist wichtig

Fallgruppe 1: Mangel im Aufbau des Systems („Angemessenheit“)

Im Rahmen der Qualitätskontrolle werden Mängel im Aufbau des Systems (z. B. fehlende Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung) festgestellt.

- **Empfohlene Vorgehensweise, entlang der Zeitschiene (Beispiel)**
 - Schritt 1:** 02/2023: Beginn der QK
 - Schritt 2:** 03/2023: Sachgerechte Formulierung des Systemmangels (Aufbau) im QK-Bericht
 - Schritt 3:** 03/2023: Umgehende Erarbeitung von sachgerechten Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels (**neue Regelung**) durch die WP-Praxis und inhaltliche Abstimmung mit dem PfQK
 - Schritt 4:** 04/2023: Praxisnahe Beschreibung der Maßnahme im QK Bericht (Sicherstellung, dass der Mangel dauerhaft beseitigt wurde)
 - Schritt 5:** 05/2023: Zeitnahe Einführung der Regelung in der WP-Praxis (Kommunikation und Information an das Prüfungsteam)
 - Schritt 6:** 06/2023: Bestenfalls kann sich der PfQK schon von der Beseitigung des Systemmangels überzeugen und dies im QK Bericht darstellen.
- **Übergreifende Empfehlungen zur zeitlichen Abwicklung**
 - Von einer verspäteten Abgabe des QK-Berichtes ist abzuraten (6-Jahresfrist ist abschließend).
 - Empfehlung: Frühzeitiger Beginn der QK, damit die Möglichkeit besteht, den PfQK von der Beseitigung jedes einzelnen Mangels zu überzeugen.

UQMS 2024



06/2023

6.2 „Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PfQK 06/2022“

Fallgruppe 2: Mängel bei der Funktion des Systems (Wirksamkeit)

Im Rahmen der Qualitätskontrolle werden Mängel bei der Anwendung des Systems (z. B. fehlende Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung) festgestellt.

- **Empfohlene Vorgehensweise, entlang der Zeitschiene (Beispiel)**

Schritt 1: 02/2023: Beginn der QK

Schritt 2: 03/2023: Einzelfeststellung (von erheblicher Bedeutung) bei Durchsicht der Prüfungsakte xyz, z. B. Vollständigkeitserklärung wurde vom GF nicht sachgerecht ausgefüllt (fehlende Kreuze) und vom WP nicht überprüft

Schritt 3: 03/2023: Erarbeitung von sachgerechten Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels
(Anweisung an das Prüfersteam und Möglichkeit zur Stellungnahme an den betreffenden Prüfer)

Schritt 4: 04/2023: Beschreibung der Maßnahme im QK Bericht

06/2023

6.2 „Reaktion auf festgestellte Mängel im Rahmen der QK“ → die richtige Reaktion ist wichtig

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PfQK 06/2022“

Fallgruppe 2: Mängel bei der Funktion des Systems (Wirksamkeit); Forts.

- **Problem beim Umgang mit Wirksamkeitsmängeln im Rahmen der Qualitätskontrolle:**

Hintergrundinformation: Da es sich bei der Feststellung um einen **Funktionsmangel** handelt, kann sich der PfQK in der Regel **wegen der engen zeitlichen Vorgaben** nicht davon überzeugen, **dass** der **Mangel** mit Wirkung für die Zukunft dauerhaft beseitigt wurde.

- Hierzu müsste der betreffende Prüfer erst einen erneuten Auftrag abschließen.
- In der Regel wird eine Unterbrechung der Prüfung mit dem Ziel, dass der PfQK sich von der Beseitigung des Mangels überzeugen kann, nicht möglich sein, da dann die Abgabefrist nicht gewahrt werden könnte.

Lösung:

Frühzeitiger Beginn der QK, um über zeitliche Reserven (Unterbrechung der Prüfung) zur „Heilung von Mängeln“ zu verfügen.

06/2023

#289

TOP 6.3

Kommunikation von Mängeln innerhalb der WPK

UQMS 2024

AUDFIT
Audit
Unternehmens-
Zertifizierung

09/2024

#290

6.3 Kommunikation von Mängeln innerhalb der WPK

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIAK 06/2022“

Wann kommt es zur Weitergabe von Mängeln aus dem QK-Bericht an die Vorstandsabteilung der WPK?

- Die Geschäftsstelle „QK“ in der WPK, die eine inhaltliche Auswertung der QK-Berichte vornimmt, ist verpflichtet, Einzelfeststellungen von besonderer Bedeutung an die Vorstandsabteilung der WPK „Berufsaufsicht“ weiterzugeben.
- Diese Pflicht bezieht sich primär auf Feststellungen zur mangelhaften Anwendung eines QMS, woraus Schlechtleistungen des Abschlussprüfers resultierten (z. B. unzutreffendes Prüfungsurteil).

Warum?
Die Berufsaufsicht muss auch die „Erkenntnisquelle QK“ nutzen, um Berufsrechtsverstöße festzustellen und zu ahnden.

Vorgehen der Berufsaufsicht:

In einem ersten Schritt wird die Berufsaufsicht die betroffene WP-Praxis konsultieren, mit der Bitte um Angabe des verantwortlichen Berufskollegen und des betreffenden Auftrags. → **Hinweis:** Dem QK-Bericht sind diese Angaben nicht zu entnehmen.

Danach erfolgt die weitere Aufklärung durch die Berufsaufsicht und ggf. ein Hinweis und/oder einer Belehrung und/oder Rüge, die sich gegen den verantwortlichen Abschlussprüfer richtet. Ein (befristetes) Tätigkeitsverbot ist wohl eher die Ausnahme.

UQMS 2024

AUDFIT
Audit
Unternehmens-
Zertifizierung

06/2022

TOP 6.4

Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

6.4 Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

Die hier genannten Zeitangaben sind exemplarisch, da die Bearbeitungsdauer einzelfallabhängig ist.

Schritt 1: Vorbesprechung mit dem Abschlussprüfer (z. B. 0,5 Std)

Schritt 2: Grobe Durchsicht zur Verschaffung eines ersten Überblicks

- des Prüfungsurteils
- des Prüfungsberichts
- der Dauerakte
- der Arbeitspapiere

und Kennzeichnung von Auffälligkeiten (Idee z. B. grüne, gelbe, rote Fähnchen) (z. B. 0,5 Std)

Schritt 3: Genaue Lektüre des

- Prüfungsberichts und
- Jahresabschlusses, nebst Lagebericht (z. B. 0,5 Std)

#293

6.4 Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

Schritt 4: Durchsicht und Nachvollziehen der Arbeitspapiere, um festzustellen, welche Überlegungen und Prüfungshandlungen der Prüfer vorgenommen hat (z. B. 5,0 Std)


Schritt 5: Dokumentation der eigenen Prüfungshandlungen, Überlegungen und Erkenntnisse (z. B. 0,5 Std)

Schritt 6: Erörterung der Erkenntnisse mit der Praxisleitung, bzw. dem verantwortlichen Prüfungspartner (z. B. 0,5 Std)

Schritt 7: Eigene Dokumentation und abschließende Urteilsfindung (z. B. 0,5 Std)

Fazit: Gesamtdauer: 1 Tagewerk, ca. 8 Std
(Hinweis: Die Dauer von 8 Std. ist kein Muss, sondern lediglich ein Richtwert. Eine Abweichung erfordert jedoch eine sachgerechte Begründung.)

06/2022

 AUDFIT
Prüfungshandlungen
Qualitätsmanagement

UQMS 2024

#294

6.4 Zeitmanagement bei der Qualitätskontrolle

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

Bewahrung der Wirtschaftlichkeit bei Durchführung der QK


Grundsatz: Erfahrung der PfQK und der KfQK, dass die Überprüfung einzelner Aufträge **mindestens ein Tagewerk** umfasst.

Ausnahme: Reduktion der Bearbeitungsdauer, sofern

- hoher Standardisierungsgrad der zu prüfenden Praxen, d. h. weitgehend einheitliche Vorgehensweise bei der Auftragsabwicklung

goldener Mittelweg: Geringere Auftragsauswahl bei WP-Praxis mit wirksamer Nachschau und funktionierendem kontinuierlichem Verbesserungsprozess (vom PfQK vorab festzustellen und zu dokumentieren).

06/2023

 AUDFIT
Prüfungshandlungen
Qualitätsmanagement

UQMS 2024

TOP 6.5

Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

6.5 Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

Prüfungsgegenstand: IT-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung (komplexe IT-Systeme)

Ausgewählte Fragestellungen des Abschlussprüfer:

- (1) Erfolgt die Einstufung der Komplexität der IT durch den Abschlussprüfer zutreffend?
- (2) Können die Schnittstellen (Datenübergabepunkte) in einem one-pager-view dargestellt und nachvollzogen werden?
- (3) Wird der Bezug einer IT-Anwendung bzw. von durch die IT verarbeiteten Daten zu einer Aussage in der Rechnungslegung hergestellt?

#297

6.5 Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

Prüfungsgegenstand: IT-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung (komplexe IT-Systeme); Forts.


Ausgewählte Fragestellungen des Abschlussprüfer; Forts.:

- Kann der Datenfluss anhand von Beispieldaten (z. B. Probeaufträgen) nachvollzogen werden?
- Gibt es ein Protokoll, das jeden Eingriff des Administratoren („master-user“) offenlegt?
- Wurde die Protokolldatei niemals inaktiviert?

Anmerkung:

- Der PfQK hat auch die durchgeführten Prüfungshandlungen zur IT am Auftrag zu überprüfen.
- Sofern eine komplexe IT vorliegt, ist die IT-Prüfung unverzichtbar.

UQMS 2024

 AUDfIT
Audit für IT
Systeme

06/2023

#298


6.5 Die Beurteilung der IT-Prüfung im Rahmen der Qualitätskontrolle

Prüfungsgegenstand: IT-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung (komplexe IT-Systeme); Forts.

Mindestprüfungshandlungen

- Ist das Berechtigungskonzept angemessen, d. h. die Verwaltung und Vorgehensweise bei der Änderung und Löschung von Berechtigungen?
- Wird die IT-Anwendung von den Anwendern sachgerecht bedient?
- Ist jede Löschung / Veränderung von Daten nachvollziehbar? (Protokoll der User-Eingriffe mit Admin-Rechten)
- Ist ein Protokollstorno systemseitig gänzlich ausgeschlossen?

UQMS 2024

 AUDfIT
Audit für IT
Systeme

06/2023

TOP 6.6

Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Grundsatz:

Die QK ist eine Systemprüfung, bei der jedes Themengebiet zu betrachten ist.

Wie intensiv der PfQK sich mit einem Regelungsbereich auseinandersetzen muss, bestimmt sich nach der individuellen Risikobeurteilung für diese bestimmte WP-Praxis (Planung und Risikoanalyse der QK).

ABER: Eine Qualitätskontrolle ohne Funktionsprüfung ist nicht ordnungsgemäß.

Informationen als Basis des „Risikoorientierten Prüfungsansatzes“

Information über die Aufsicht der zu prüfenden WP-Praxis

Um eine risikobasierte QK durchführen zu können, muss der PfQK die qualitätsgefährdenden Risiken beurteilen.

Hierzu dienen u.a. folgende Informationsquellen:

- Vorgegangener QK-Bericht
- Sämtlicher Schriftwechsel mit der WPK
- Schriftverkehr im Zusammenhang mit Beschwerden und Vorwürfen
- Nachschauberichte seit der vorausgegangenen Qualitätskontrolle

#301

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Frage in der Praxis: Wie kann der PfQK sicherstellen, dass er alle relevanten Informationen von der zu prüfenden WP-Praxis erhalten hat?

- a. Sensibilisierung der geprüften WP-Praxis im Gespräch
- b. Gesonderte „erweiterte“ Vollständigkeitserklärung
- c. Aufnahme dieses Aspekts in das Auftragsbestätigungsschreiben

Exkurs:

Gefahr der unvollständigen Auskünfte über die Feststellungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle (1/2)

Sachverhalt:

Die WP-Praxis A, mit GF A, hatte umfangreiche Mängel bei der vorangegangenen Qualitätskontrolle in 01. Daneben gab es in den zurückliegenden Jahren 03 - 05 zwei Rückfragen zu den Bestätigungsvermerken von offengelegten Jahresabschlüssen, die zu fachlichen Belehrungen durch die WPK führten.

Die zu prüfende WP-Praxis verschweigt dem Prüfer für Qualitätskontrolle diese Informationen im Laufe der QK im Jahr 06. Es kommt nach Abschluss der QK im Jahr 06 zu Rückfragen durch die KfQK, die zu einer Sonderprüfung führen.

Wie hätte das vermieden werden können?

06/2022

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

UQMS 2024

#302

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Exkurs:

Gefahr der unvollständigen Auskünfte über die Feststellungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle (2/2)

Lösungsansatz:

- **Schritt 1:** Der PfQK muss den vorangegangenen QK Bericht ausführlich lesen. Ohne dessen Vorlage kann er die Prüfung nicht beginnen.
- **Schritt 2:** Die zu prüfende Praxis ist verpflichtet, vollständig Auskunft über Anfragen der WPK, andere Beschwerden und Vorwürfe zu geben.

Um hier Versäumnissen vorzubeugen, sollte in das Auftragsbestätigungsschreiben aufgenommen werden, dass es keine Feststellungen aus der vorangegangenen QK gab, bzw. keine berufsrechtlichen Anfragen der WPK, während des zurückliegenden Prüfungszeitraums an die WP-Praxis gerichtet wurden.

06/2022

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

UQMS 2024

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PQK 06/2022“

Einsichtnahme in öffentliche Quellen

Berufsregister

Vorgehensweise:

- Der aktuelle Stand ist unter www.wpk.de einsehbar
- Die Historie kann – falls erforderlich – bei der WPK angefragt werden

[Unternehmensregister](#)

[Bundesanzeiger](#)

[Internetseite der WP-Praxis](#)

Die Einsicht in die jeweiligen Register ist obligatorisch.

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PQK 06/2022“

Interne Informationen

Auftragsdatei:

Indizien für qualitätsgefährdende Risiken, die sich aus der auftragsbezogenen Angabe der Auftragsdatei nach § 51c WPO ergeben.

- Stundenaufwand – besonders hoch/niedrig
- Gesamthonorar besonders hoch/niedrig
- Stunden des verantwortlichen Partners besonders hoch/niedrig
- Wegfall des Auftrags im Folgejahr (Going-Concern-Gefährdung)
- Kritische Branche
- Inanspruchnahme öffentlicher Gelder (Corona-Hilfen)

#305


6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PkQK 06/2022“

Inhaltliche Fokussierung: Auswahl der Aufträge und Auswahl der Prüfungsgebiete

- Prüfungsschwerpunkte sind zulässig, d. h. inhaltlich dürfen Prüfungsschwerpunkte gewählt werden, um z. B. sicherzustellen, dass es sich bei einer Feststellung nur um eine Einzelfeststellung und nicht um einen Systemmangel handelt.
- Nicht jeder WP muss in der Auftragsstichprobe sein. Voraussetzung:
 - Die Nachschau ist wirksam und umfasste innerhalb eines Zyklus alle „engagement partner“ Prüfungspartner.
 - Fraglich: Bezeichnet „engagement partner“ nur den vorrangig verantwortlichen WP, für den Fall, dass es für einen Auftrag mehrere verantwortliche Partner gibt?
- Da die QK eine Systemprüfung ist, muss nicht unbedingt jeder WP in der Auftragsstichprobe enthalten sein.

06/2022

 AUDFIT
Audit & Wirtschaftsprüfung
Institute

UQMS 2024

#306

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PkQK 06/2023“

Die IT-Prüfung als Gegenstand der Qualitätskontrolle

Bedeutung der IT-Prüfung künftig zunehmend, insbesondere bei der verpflichtenden Anwendung der ISA [DE], insbesondere ISA [DE] 315 (Revised 2019)


Die Bedeutung der IT in rechnungslegungsrelevanten Bereichen nimmt in der jüngeren Vergangenheit deutlich zu.

- Auftragsverwaltung
- Bestellportale / online-shops
- Automatisierte Faktura
- Debitorenausgleich durch Zahlungsdienstleister

Fazit: Die Abhängigkeit der Unternehmen von der IT nimmt deutlich zu

- **Sonderfall KMU**
Lediglich bei Einstufung eines Auftrags als KMU im Rahmen eines Typisierungsscheck kann bei Anwendung der GoA KMU (ab 15.12.2023) von einer detaillierten Beurteilung der internen IT-Kontrollen abgesehen werden.

06/2023

 AUDFIT
Audit & Wirtschaftsprüfung
Institute

UQMS 2024

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PQK 06/2022“

Reaktion des Abschlussprüfers auf diese Entwicklung

Einbeziehung der IT-Relevanz in die risikobasierte Planung der QK

- IT zu beurteilen im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung §§ 238, 239 HGB

In zahlreichen Fällen, zumindest immer dann, wenn die IT eine bestimmte Komplexitätsstufe überschreitet, ist eine Beurteilung des Aufbaus und der Funktion der IT erforderlich, um ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können.

Die Prüfungshandlungen zur IT sind elementare Bestandteile einer Abschlussprüfung.

Bei nicht komplexen IT Systemen reicht i. d. R. die Prüfung der Funktionsweise aus?

- Testauftrag anlegen lassen und Simulation als Testkunde
- Nachvollziehen von abgeschlossenen Geschäftsvorfällen
- Kontrolle des customizing

06/2022

6.6 Planung der Qualitätskontrolle: „Leitplanken“ der risikobasierten Qualitätskontrolle

Quelle: „Neues aus der WPK- Fortbildung für PQK 06/2022“

Hinweis

Die Anwendung von IDEA ist keine IT-Prüfung, sondern lediglich ein Tool zur automatisierten Datenanalyse.

Zentrale Fragestellungen

1. Sind die Eingangsdaten unverändert und vollständig?
2. Ist die Unveränderbarkeit der Daten gewährleistet (§ 239 Abs. 3 HGB, vgl. GoBD)?

Fachliche Voraussetzungen und Mindestprüfungshandlungen der IT bei der Abschlussprüfung

1. Der Abschlussprüfer benötigt ein Verständnis der mandatspezifischen Systeme
2. Übersicht zum System und zu den Verantwortlichkeiten für die IT-Umgebung beim Mandanten anfordern
3. Der Abschlussprüfer muss die Komplexität der IT im Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen: „Komplexes System oder Standardsoftware ohne umfangreiche Anpassungen“

Achtung

Wenn ein Softwarepaket **mandatsindividuell angepasst** wird (Customizing), kann i. d. R. ein **komplexes** IT-System vorliegen.

06/2023

#309

TOP 6.7

Persönliche Voraussetzungen für die Annahme eines Auftrags zur Qualitätskontrolle

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
Österreichischer
Auditrat

09/2024

#310

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Aktuelle Fragen rund um die QK:

„PfQK werden“ – „Neu-Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle“ – Wie werde ich PfQK?

a. Voraussetzung 1:

Registrierung als „gesetzlicher Abschlussprüfer“, d. h. der WP muss konkret beabsichtigen, eine gesetzliche Abschlussprüfung durchzuführen und lässt sich daher als gesetzlicher Abschlussprüfer registrieren. Er erhält umgehend einen Termin für die erste Qualitätskontrolle, i. d. R. nach Ablauf von 3 Jahren.

b. Voraussetzung 2:

Teilnahme an einer Ausbildungsveranstaltung für PfQK (2-tägig, besonders anerkannt als **Ausbildungsveranstaltung**)

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
Österreichischer
Auditrat

06/2018

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

„PfQK bleiben“ – Registrierung als PfQK aufrecht erhalten – **Wie bleibe ich PfQK?**

a. Voraussetzung 1:

Registrierung als „gesetzlicher Abschlussprüfer“

b. Voraussetzung 2:

Aktiver Nachweis: Anerkannte PfQK-Fortbildung \geq 24 Std. in 3 Jahren

c. Voraussetzung 3:

Nachweis der „Tätigkeit auf dem Gebiet der Abschlussprüfung“ in den letzten 3 Jahren

- Achtung: Aktive Meldepflicht „Vordruck“
- Achtung: „Gesamtschau und Beurteilung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht“

06/2020



6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 15, sowie Vorjahresberichte der KfQK

Entwicklung der Anzahl der registrierten Prüfer für Qualitätskontrolle

	NACHRICHTLICH:						
	Stand: 31.12.2023	01.-12.2023	Stand: 31.12.2022	01.-12.2022	Stand: 31.12.2021	01.-12.2019	31.12.2018
Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle abzgl. Deregistrierungen zzgl. Neuregistrierungen	744	- 63 + 32	775	- 117 + 34	858	- 1.327 + 34	2.277

Fazit: „Nach Auffassung der KfQK stehen damit ausreichend PfQK zur Verfügung.“
(vgl. Tätigkeitsbericht 2022 der KfQK vom 23.03.2023)

Änderung der Nachweispflichten

	2023/2024	2021/2022	2019/2020	2018/2019	2017/2016
„Aktive“ Prüfer für Qualitätskontrolle im Doppeljahr	184	163	157	187	260
- davon Durchführung von 10 oder mehr QK im Doppeljahr	24	17	9	14	

09/2024



6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

#313

Nachweis der Tätigkeit auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung

- Frequenz: alle 3 Jahre
- Hintergrund: Eigene praktische Erfahrungen erforderlich, um als PfQK tätig zu sein
- Nachweisführung der Tätigkeit des PfQK gegenüber den KfQK
 - **Stufe 1:** wiederkehrend
 - alle 3 Jahre (Stichtag: 16.06.2022 bzw. **16.06.2025**)
 - **Stufe 2:** anlassbezogen im Rahmen des Vorschlagwesens
 - im Zusammenhang mit dem Prüferauswahlverfahren
 - fehlende Tätigkeit kann konkrete Anhaltspunkte liefern, dass eine QK nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann
- Zielsetzung: PfQK müssen eigene Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung haben, um die fachliche Eignung zur Durchführung von QK belegen zu können

Quelle: WPKM 3/2018, S. 20

UQMS 2024



06/2022

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

#314

Normative Grundlagen für die Annahme eines QK-Auftrags

1. **Registrierung** als Prüfer für QK / **Widerruf** der Registrierung
(bei Berufsgesellschaften zusätzlich Registrierung der Berufsgesellschaft)
(→ Voraussetzung abhängig vom PfQK)
2. **Unabhängigkeit**, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit
(→ Voraussetzung abhängig von Beziehung PfQK zu auftraggebender Praxis und von Organen der PfQK-WPG zur auftraggebenden Praxis)
3. **Fachliche Erfahrung** (ggf. Spezialkenntnisse)
 - **Prüfung „auf Augenhöhe“**
4. **Beachtung des Vorschlagverfahrens** zur Objektivierung der Prüferauswahl
(Abwahlrecht – anstelle von Vetorecht)
5. **Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung** für PfQK

UQMS 2024



06/2018

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Abfrage von Spezial-Know How beim PfQK-Vorschlagsverfahren

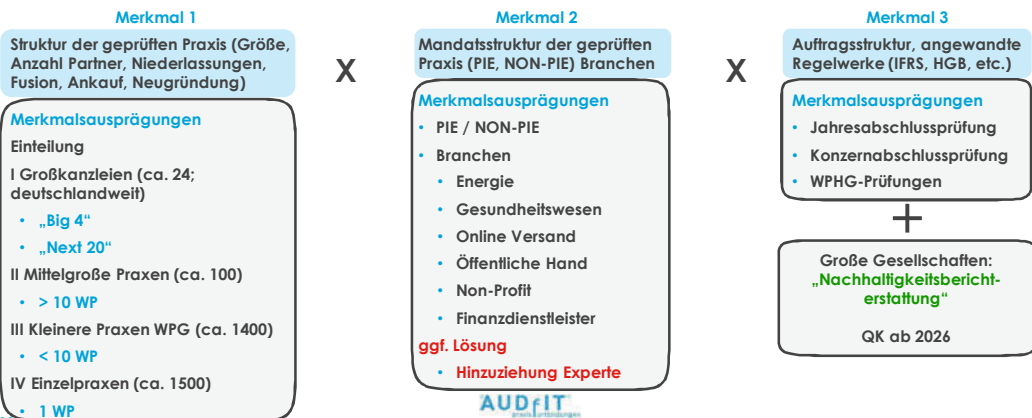
- Normative Vorgaben: Weiterentwicklung der Anforderungen an den PfQK: „Prüfer auf Augenhöhe“
- Abfrage der KfQK beim Prüfvorschlagsverfahren
 - Unabhängigkeit
 - Unbefangenheit
 - ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen, z. B. Prüfung von Spezialbereichen
 1. Prüfungen nach IFRS und Konzernabschlussprüfungen
 2. Energieversorgungsunternehmen
 3. Krankenhäuser
 4. Kreditinstitute
 5. Versicherungsunternehmen und
 6. Finanzdienstleistungsinstitute
- strukturierte Abfrage der KfQK: Formular Mitgliederbereich der WPK: „Meine WPK“

Quelle: WPK Magazin 3/2021 – Anlage 36, S. 38

6.7 Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Der Erfahrungsfundus / die Merkmalsausprägungen des PfQK sollten mit der zu prüfenden Praxis übereinstimmen

Parameter für die richtige Auswahl des „Prüfers auf Augenhöhe“



#317

TOP 6.8

Phasen und Durchführungsschritte einer Qualitätskontrolle

UQMS 2024

AUDFIT
www.auditfit.de
Anspruchsbefugte
Anspruchsbefugte

09/2024

#318

TOP 6.8.1

Auftragsannahme und -planung der QK

UQMS 2024

AUDFIT
www.auditfit.de
Anspruchsbefugte
Anspruchsbefugte

09/2024

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

#319

Normative Vorgaben

Voraussetzung für die Auftragsannahme

1. Registrierung als PfQK i. S. d. § 57a Abs. 3 WPO bei der WPK **zum Zeitpunkt des Vorschlags** an die KfQK – Nachweis aktuell?
2. Vor Auftragsannahme sicherstellen
 - a) Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit (§§ 43 Abs. 1 S. 1, 49, 57a Abs. 4 WPO i. V. m. §§ 1 ff., 28 BS WP/vBP, § 11 SaQK); **Prüfung vor Abgabe der Unabhängigkeitserklärung**
 - b) Keine Ausschlussgründe als PfQK (§ 57a Abs. 4 WPO i. V. m. § 10 SaQK)
 - c) Auftragsbezogene Fachkenntnisse (bei PfQK und Auftragsteam)
 - d) KfQK hat Vorschlag nicht abgelehnt (§ 57a Abs 6 WPO)
 - e) Schriftliche Vereinbarung für Auftrag (IDW PS 220);
 - AAB bzw. Sonderbedingungen
 - Zustimmung der Praxis zur Entbindung des Vorprüfers von der Verschwiegenheitspflicht
 - f) Mitteilung der Auftragserteilung an KfQK (§ 14 SaQK)

UQMS 2024



09/2024

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

#320

Normative Vorgaben – Hinweis auf Arbeitshilfen

- Bearbeitung durch die zu prüfende Person (Auszug aus Anlage 1 zu IDW PH 9.140)
 - Anwendung auch sinnvoll i. Z. mit IDW PS 140 n. F.
 - Vorbereitung der Qualitätskontrolle – Hinweise für die zu prüfende Praxis
 - A. Auftragsvergabe
 - B. Informationen und Unterlagen für den Prüfer für Qualitätskontrolle

Digitales Serviceangebot in Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle

Unter „Meine WPK“-Login können folgende Meldungen von der zu prüfenden Person vorgenommen werden:

- Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer
- Einreichung des Prüfvorschlags für die QK
- Mitteilung der Beauftragung der Qualitätskontrolle

Quelle: WPKM 4/2020, S. 28

UQMS 2024



06/2021

#321

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Zeitraum der Qualitätskontrolle (QK-Zyklus) / „Risikoanalyse“

Nach Erhalt des QK-Berichtes wird die KfQK die nächste QK auf Basis einer Risikoanalyse anordnen:

Regelfall: Nächste QK in 6 Jahren (§ 13 Abs. 2 S. 2 SaQK)

Liegen Sachverhalte vor, die für ein erhöhtes Qualitätsrisiko sprechen, wird ggf. ein QK-Zyklus festgelegt, der kürzer als 6 Jahre ist:

- Veränderungen in Art und Umfang der durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen
- Mängel / Maßnahmen im letzten QK-Bericht
- Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse der Praxis und des Praxisumfeldes
- Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln (z. B. i. d. R. der Berufsaufsicht)


Ausnahme: < 6 Jahre z. B. 3 Jahre

1. Es ergeben sich „wesentliche Änderungen“, lt. berechtigter Meldung an das Berufsregister
2. Kürzerer Zeitraum aufgrund Risikoanalyse
 - a) Mängel vorangegangener QK-Berichte
 - b) Wesentliche Veränderungen aufgrund Verschmelzung, o.ä.
 - c) Mitteilungen Mängel aus der Berufsaufsicht
 - d) Neugründung -> i. d. R. 3 Jahre (§ 12 Abs. 3 S. 2 SaQK)
 - e) Rechtsträgerhopping

Quelle: Satzung für Qualitätskontrollen n.F.

UQMS 2024

06/2018



#322


6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Hinweise für die praktische Umsetzung Auftragsannahme (IDW PS 140, sowie, Anlage 2 zu IDW PH 9.140)

1. Vollständige Bearbeitung des Auftragsannahmechecks (Prüfung der Ausschlussgründe, etc.)
2. Einholung Kenntnisse über die zu prüfende Praxis und deren wirtschaftliches und rechtliches Umfeld (evtl. unverbindliche Vorbesprechung), insbesondere Einholung von Informationen über die Ergebnisse der letzten QK (Bericht; auch von APAS!) sowie den Schriftverkehr zwischen der WPK, dem Prüfer und der geprüften Praxis (Tz. 28) (lückenlos, d. h. auch Abschlussdurchsicht, APAS, DPR, KfQK muss nach den Vorgaben des QK-Berichts erwähnt werden)
3. Auftragsbestätigungsschreiben (Inhalte, Auszug)
 - Schriftliche Vereinbarung
 - Regelung zur zeitlichen Abwicklung, Zeitpunkt Schlussbesprechung
 - Honorarvereinbarung mit Öffnungsklausel
 - Zustimmung zur Entbindung des Vorprüfers von der Verschwiegenheitspflicht

UQMS 2024

06/2019



6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

#323

Hinweise für die praktische Umsetzung Auftragsannahme (IDW PS 140, sowie, Anlage 2 zu IDW PH 9.140); Forts.

4. Abfrage beim Auftraggeber
 - Mitteilung an die WPK erfolgt (3 Vorschläge)?
 - Schreiben der WPK abwarten
 - Beauftragung des Prüfers
 - Zeitpunkt der Schlussbesprechung
 - Teilnahme der KfQK an der QK angekündigt?
5. Aufforderung Unterlagen
 - Liste der vorzubereitenden Unterlagen

UQMS 2024



06/2018

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

#324

Auftragsprüfung QK: Angemessener Zeitaufwand

- **Grundsatz:**
 - Pro Auftrag sollte der PfQK **ein Tagewerk** aufwenden
 - 😊 3 Aufträge à 8h 😞 8 Aufträge à 3h
 - Die Zeiteinteilung hat nach dem risikoorientierten Ansatz zu erfolgen (§ 20 Abs. 4 SaQK)
- **Ausnahme:**
 - Die Annahme der Soll-Auftragszeit von einem Tagewerk ist widerlegbar
 - z. B. mehrere gleichartige Aufträge (gleiche Branche, gleicher Prüferkreis, hohe Standardisierung, etc.)
 - Folge: Ausführliche Darstellung der Gründe zur Widerlegung im QK-Bericht unverzichtbar
- **Vergleich**
 - Auftragszeiten für die Nachschau

Quelle: WPK Veranstaltung PfQK 06/2019

UQMS 2024



06/2019

#325

6.8.1 Auftragsannahme und -planung der QK

Qualifikation des PfQK-Teams

- **Grundsatz:** Der PfQK hat die QK höchstpersönlich durchzuführen bzw. kann sich dabei anderer WP's (mit QK-Registrierung) bedienen
- **Ausnahme:** Der Einsatz von Mitarbeitern ist
 - Grundsatz:**
 - u. U. möglich bei Prüfung der Praxisorganisation, z. B. Überprüfung der Fortbildungsnachweise (große WP-Praxis)
 - nicht möglich bei Auftragsprüfungen
 - Ausnahme:** Spezialisten mit Fach-Know-How können jederzeit einbezogen werden, z. B. IT-Fachmann (ohne WP-Qualifikation)

Quelle: WPKM 4/2018, S. 18

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.de
Anspruchsbefugigung
in Wirtschaftsprüfung

06/2023

#326

TOP 6.8.2

Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.de
Anspruchsbefugigung
in Wirtschaftsprüfung

09/2024

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Generelle Anforderung an den PfQK: „Wesentliche Kernaussage“

1. Gesetzliche Legitimation

- Ein Prüfer für Qualitätskontrolle wird „in gesetzlichem Auftrag tätig“
- Seine zentrale Aussage lautet:

„Diese WP-Praxis prüft richtig“

2. Übergeordneter Grundsatz für die QK (Stufe 1)

- Eine QK ist **primär** eine Systemprüfung, d. h. Aufbauprüfung

3. Zentrale Fragestellungen (Beispiele)

- Wurden die richtigen Anhanghilfen verwendet?
- Wurde die Arbeitshilfe an die gültige Rechtslage angepasst, z. B. Nachtragsbericht, seit BilRuG im Anhang

4. Ergänzende sekundäre Fragestellungen (Stufe 2)

- Ist das System wirksam? (Wirksamkeitsprüfung)
- Sind die richtigen Prüfungshandlungen durchgeführt worden?

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Grundsätzliche Trendwende bei der Qualitätskontrolle

An die Stelle der „formalisierten Qualitätskontrolle“ tritt nunmehr die „risikoorientierte Qualitätskontrolle“, d. h. dort, wo die „WP-Praxis“ ihre **qualitätsgefährdenden Risiken** hat, **muss die QK** verstärkt ansetzen.

Hieraus ergibt sich die Pflicht zur **individuellen Prüfungsplanung** einer Qualitätskontrollprüfung.

Dieser **veränderte Ansatz** muss auch in den Qualitätskontrollen **deutlich(er)** zum Ausdruck kommen.

Zum Beispiel eine **Einzelpraxis** hat sicherlich

- **kein Risiko** bei der „Anleitung des Prüfungsteams“, wohingegen die „Berichtskritik“ ein **erhöhtes Risiko** darstellen könnte.

Zum Beispiel eine **WP-Praxis mit 10 Berufsträgern**

- hat **weniger Risiken** bei der **Durchführung der Berichtskritik**, während die
- **einheitliche Anwendung des QS-Systems** in den **verschiedenen Abteilungen** / Referaten ein **erhöhtes Risiko** darstellen könnte.

#329

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung


Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Vier Schritte des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ (Prüfungsplanung) bei der Qualitätskontrolle

Jeweils anzuwenden auf

- Kanzleiorganisation
- Auftragsabwicklung
- Nachschau
- **Schritt 1: Analyse der qualitätsgefährdenden Risiken** (kanzleiindividuell)
 - a. Beurteilung der Relevanz / Notwendigkeit für Vorgaben zu den einzelnen Bereichen, z. B. unter Einbeziehung des **IDW QMS 1 (09.2022)**
 - b. Sichtung von Unterlagen z. B., Organigramm der zu prüfenden Praxis
 - c. **FAZIT:** Jede Qualitätskontrolle unterscheidet sich in der **PLANUNG** und somit im **ABLAUF** (Prüfgebiete / Zeiteinteilung, etc.)

06/2023


AUDFIT
Anwaltskanzleien
Prüfungsbüros

UQMS 2024

#330


6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Vier Schritte des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ (Prüfungsplanung) bei der Qualitätskontrolle; Forts.

- **Schritt 2: Aufbauprüfung**
 - **Aufnahme des Systems** mit anschließender Beurteilung der Angemessenheit
- **Schritt 3: Funktionsprüfungen**
 - Kontrolle, ob die Systeme **sachgerecht zur Anwendung** kommen
 - Nebenbedingungen beachten: **Jeder WP, jede Auftragsart muss mindestens 1x** in der Stichprobe enthalten sein.
- **Schritt 4: ggf. rückwirkende Anpassung der Prüfungsplanung**

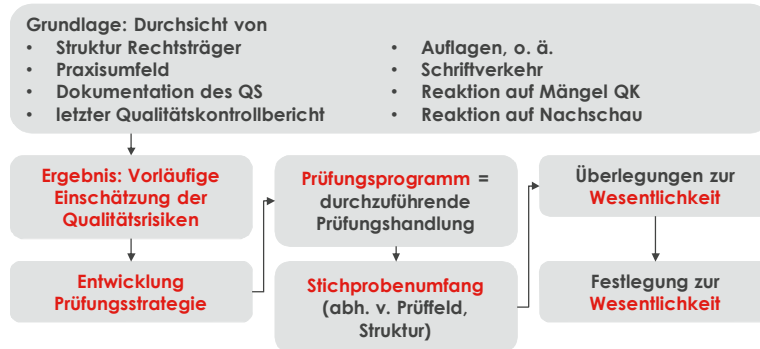
06/2018


AUDFIT
Anwaltskanzleien
Prüfungsbüros

UQMS 2024

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Prüfungsplanung bei der QK (= risikoorientierter Prüfungsansatz)
(§ 17 SaQK, IDW PS 140 n. F., Tz. 34 ff.)



Beachtung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** bei Planung und Durchführung (§ 16 Abs. 1 SaQK) i. b. Risikoorientierter Ansatz

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Normative Vorgaben – Hinweise auf Arbeitshilfen

Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle

(Auszug aus Anlage 2 zu IDW PH 9.140)

Die Planung der Qualitätskontrolle – Auftragsannahme

- A. Kenntnisse über die zu prüfende Wirtschaftsprüferpraxis sowie das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld
- B. Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines Prüfungsprogramms
 - Neu in IDW PS 140 n. F.:
 - stärkere Betonung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (Tz. 34 ff.)
 - Vorgaben zu der Frage, wann ein Mangel wesentlich ist (Tz. 37 ff.)
- C. Qualitätssicherung bei der Auftragsabwicklung

#333

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung


Hinweise für die praktische Umsetzung

Einholung Informationen über die zu prüfende WP-Praxis zur Beurteilung von Qualitätsumfeld und Qualitätsrisiko (9 Punkte)

1. Berichte vorangegangene QK
2. Bei gemischten Praxen (d. h. gesetzliche Abschlussprüfungen umfassen auch solche von PIE-Unternehmen (§ 319a Abs. 1 HGB)): Ergebnisse der Inspektion nach § 62b WPO (§ 57a Abs. 5a S. 1 WPO)
3. Schriftwechsel mit der WPK und mit der APAS (Rückfragen, Ankündigung Auflage, Stellungnahme der WP-Praxis)
4. Umsetzung der Empfehlungen aufgrund der vorangegangenen QK (§ 57a WPO) bzw. Inspektion (§ 62b WPO i. V. m. § 57a Abs. 5a S. 1 WPO)
5. Unterlagen zu Nachschaumaßnahmen im Prüfungszeitraum

Tipp: Rechtzeitige Anforderung der Unterlagen obligatorisch

UQMS 2024



06/2023

#334

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Hinweise für die praktische Umsetzung; Forts.


Einholung Informationen über die zu prüfende WP-Praxis zur Beurteilung von Qualitätsumfeld und Qualitätsrisiko (9 Punkte); Forts.

6. Protokolle über die Weiterentwicklung des QSS (Wann wurde was, von wem und weshalb im QSS geändert?)
 Tipp: Änderungshistorie anfordern und Vollständigkeit überprüfen

Anlass für die Weiterentwicklung des QSS

- Beseitigung festgestellter Mängel
- Externe Qualitätskontrolle (QK-Bericht, Schriftwechsel mit der WPK und APAS, mit dem Vorprüfer, etc.)
- Nachschaubericht an die Praxisleitung
- Anpassungen aufgrund normativer Änderungen
 - ab 2015: BilRUG
 - ab 2016: AReG und APAReG
 - Derzeit **Umsetzungsphase** neue GoA (inkl. 26 ISA [DE]), bei NON-PIE-Prüfungen anwendbar für **nach dem 15.12.2022** beginnende Geschäftsjahre, i. d. R. (WJ = KJ) GJ 2023, geprüft in 2024; bei PIE-Prüfern 1 Jahr früher
- Anpassungen aufgrund struktureller Veränderungen in der WP-Praxis
 (z. B. starkes Wachstum und damit erstmaliger Einsatz von Prüfungsassistenten; Veränderung von Zuständigkeitsbereichen)

UQMS 2024



06/2023

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Hinweise für die praktische Umsetzung; Forts.

Einholung Informationen über die zu prüfende WP-Praxis zur Beurteilung von Qualitätsumfeld und Qualitätsrisiko (9 Punkte); Forts.

7. Unterlagen zum Auftragsbestand (Abfrage von Art und Umfang, sowie Besonderheiten - Spezial-Know-How) und zur Fortschreibung des Auftragsbestands.
8. Dokumentation / Änderungshistorie QSS
9. Welche Sollsysteme (Regelungen) und Arbeitshilfen werden in den einzelnen Bereichen eingesetzt?
 - Nachschau (einschl. Arbeitsprogramme zu den Auftragsarten)
 - Praxisorganisation
 - Auftragsabwicklung (Auszug)
 1. Gesetzl. JAP (HGB)
 2. Gesetzl. JAP (IFRS)
 3. Gesetzl. KoP
 4. Von der BaFin beauftragte betriebswirtschaftliche Prüfungen

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Zusammensetzung und Qualifikation des PfQK-Teams

- **Grundsatz:** Der PfQK hat die QK höchstpersönlich durchzuführen bzw. kann sich dabei anderer WP's (mit QK-Registrierung) bedienen
- **Ausnahme:** Der Einsatz von Mitarbeitern ist

Grundsatz:

- u. U. möglich bei Prüfung der Praxisorganisation, z. B. Überprüfung der Fortbildungsnachweise (große WP-Praxis)
- nicht möglich bei Auftragsprüfungen

Ausnahme:

Spezialisten mit Fach-Know-How können jederzeit einbezogen werden, z. B. IT-Fachmann (ohne WP-Qualifikation)

6.8.2 Entwicklung einer Prüfungsstrategie für die Qualitätskontrolle als Teil der Prüfungsplanung

Zusammensetzung und Qualifikation des PfQK-Teams; Forts.

Für den fachlichen Mitarbeiter verbleiben ggf. insbesondere Funktionsprüfungen bei der Praxisorganisation

• Übersicht

	Praxisorganisation	Auftragsabwicklung	Nachschau
Angemessenheit (=Aufbau)	WP/PfQK	WP/PfQK	WP/PfQK
Wirksamkeit (=Funktion)	evtl. fachlicher Mitarbeiter Voraussetzung: ausdrückliche Erläuterung im QK-Bericht <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung fachliche Eignung • Beschreibung der genauen Tätigkeiten 	WP/PfQK	WP/PfQK

• Folgen bei Nichtbeachtung

- **Fall:** z. B. ein nicht ausreichender qualifizierter Mitarbeiter führt die auftragsbezogene Funktionsprüfung durch
- **Folge:**
 - für die geprüfte **WP-Praxis:** ggf. **Anordnung einer Sonderprüfung**; u. U. anderer Prüfer
 - für den **PfQK:** ggf. **Ablehnung als PfQK** im späteren Prüferauswahlverfahren

Quelle: WPKM 4/2018, S. 47

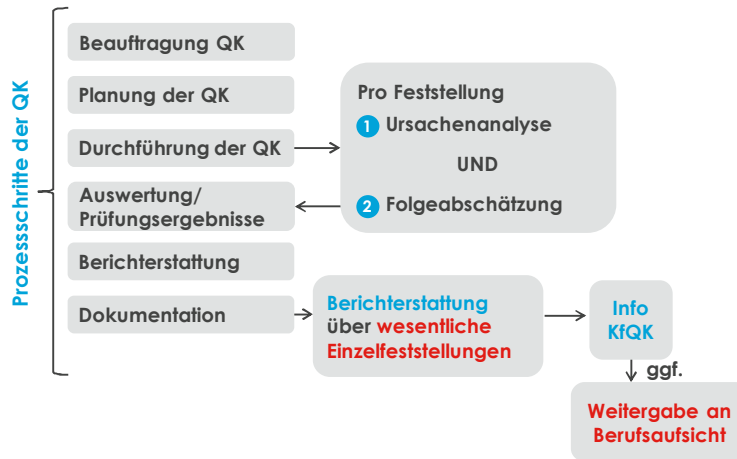
Stand: 01.09.2024

TOP 6.8.3

Wesentlichkeit bei der Qualitätskontrolle (IDW PS 140)

6.8.3 Wesentlichkeit bei der Qualitätskontrolle (IDW PS 140)

#339



TOP 6.8.4

#340

Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

UQMS 2024

AUDFIT
Prüfungsausschuss
Berufsaufsicht

09/2024

#341

6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

QK: Neue Regeln zur Auswahl der Aufträge

- Welche Stichprobe gilt bei der Qualitätskontrolle als angemessen?
- Grundsatz: qualitative Betrachtung

Prüfungszeitraum
Qualitätskontrolle

Beachte:
Klarstellende Hinweise für die Qualitätskontrolle von kleinen Praxen

Quelle: WPKM 3/2018, S. 66 ff.

AUDFIT
Wirtschaftsprüfung
Gesellschaft mbH

06/2023

UQMS 2024

#342

6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

Bedeutung der Nachschau bei der Auftragsauswahl

Zentrale Fragestellung

Sind bei einer **Qualitätskontrolle** stets sämtliche Auftragsverantwortlichen (WP; vBP) in die Auftragsauswahl einzubeziehen, oder ist es vertretbar und somit nicht zu beanstanden, dass nicht sämtliche Auftragsverantwortlichen in die Auftragsroutinen einbezogen werden?

Hintergrund

Da für die **Nachschau** explizit eine Regelung besteht, wonach bei der Ermittlung der Auftragsauswahl jeder verantwortliche Wirtschaftsprüfer in die Auftragsauswahl einzubeziehen ist, wurde das BMWK mit der Frage konfrontiert, wie hier bei der Qualitätskontrolle zu verfahren ist.

Fazit/Ergebnis:

Alle auftragsverantwortlichen WP sind innerhalb der Auftragsauswahl zu berücksichtigen	Nachschau	Qualitätskontrolle
	ja	nein, Reduktion bei wirksamer Nachschau vertretbar

Quelle: „Neu auf WPK.de“ vom 1. April 2021

AUDFIT
Wirtschaftsprüfung
Gesellschaft mbH

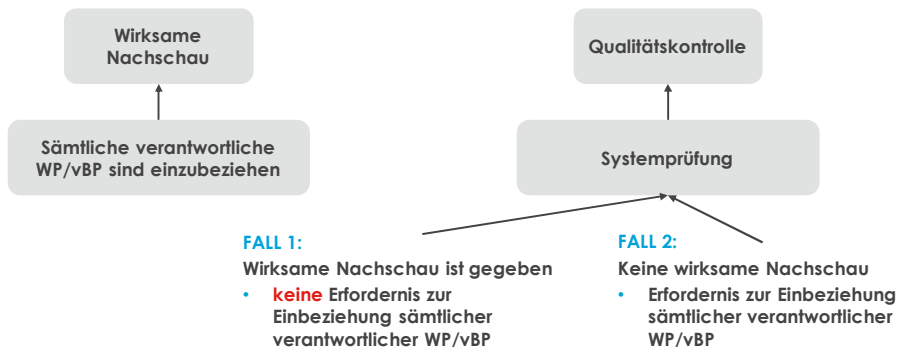
06/2021

UQMS 2024

6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

Bedeutung der Nachschau bei der Auftragsauswahl; Forts.

Ist eine Einbeziehung von sämtlichen verantwortlichen WP/vBP in die Nachschau / Qualitätskontrolle erforderlich?



Quelle: WPKM 4/2020, S. 17

06/2021

6.8.4 Vorgehen einer Auftragsauswahl bei großen WP-Einheiten in 3 Schritten

Bedeutung der Nachschau bei der Auftragsauswahl; Forts.

AUFTRAGSDATEI (MODELLHAFT DARSTELLUNG)

Auftrag	Nachschau ja	Nachschau nein
1	X	
2		X
3		X
4		X
5	X	

SCHRITT 1:

Auswahl zur Beurteilung der Nachschauqualität

SCHRITT 2:

Bewusste risiko-orientierte Auswahl in Abhängigkeit von qualitätsgefährdende Risiken

SCHRITT 3:

Kritische Würdigung des Abdeckungsgrades auch in Bezug auf einzelne verantwortliche Prüfer



09/2024

#345

TOP 6.8.5

Durchführung der Auftragsprüfungen im Rahmen der QK

UQMS 2024

AUDfIT
Audit
Management

09/2024

#346

6.8.5 Durchführung der Auftragsprüfungen im Rahmen der QK

9 Schritte: „Mindesttätigkeiten“ für eine Auftragsprüfung durch den PfQK

Schritt 1: Einsichtnahme in die Eckdaten des Auftrags in der Auftragsdatei

Schritt 2: Erstdurchsicht der Dauerarbeitspapiere, inkl. www.

Schritt 3: Erstlektüre des Prüfungsberichts nebst Anlagen

Schritt 4: Erstdurchsicht der Arbeitspapiere, insbesondere „Verstehen“

- der Prüfungsplanung,
- der Prüfungshandlungen,
- der Feststellung und
- der Würdigungen

Quelle: PfQK-Veranstaltung

UQMS 2024

AUDfIT
Audit
Management

06/2023

6.8.5 Durchführung der Auftragsprüfungen im Rahmen der QK

#347

9 Schritte: „Mindesttätigkeiten“ für eine Auftragsprüfung durch den PfQK; Forts.

Schritt 5: Eigenbeurteilung

- der Prüfungsplanung,
- der Prüfungshandlungen,
- der Feststellung und
- der Würdigungen

Schritt 6: Überprüfung, ob die Darstellungen im Prüfungsbericht, insbesondere hinsichtlich

- der Prüfungsplanung und
 - der Würdigung
- zutreffend und vollständig dargestellt wurden.

Schritt 7: Erörterung der eigenen Feststellungen mit der WP-Praxis

Schritt 8: **Betrachtung, Beurteilung und Beschreibung der von der WP-Praxis aufgrund der festgestellten Mängel implementierten Maßnahmen**

Schritt 9: Eigene abschließende Würdigung der QK-Feststellung, Dokumentation, Kommunikation, etc.

Quelle: PfQK-Veranstaltung

UQMS 2024



06/2023

TOP 6.8.6

Würdigung der Prüfungsfeststellungen

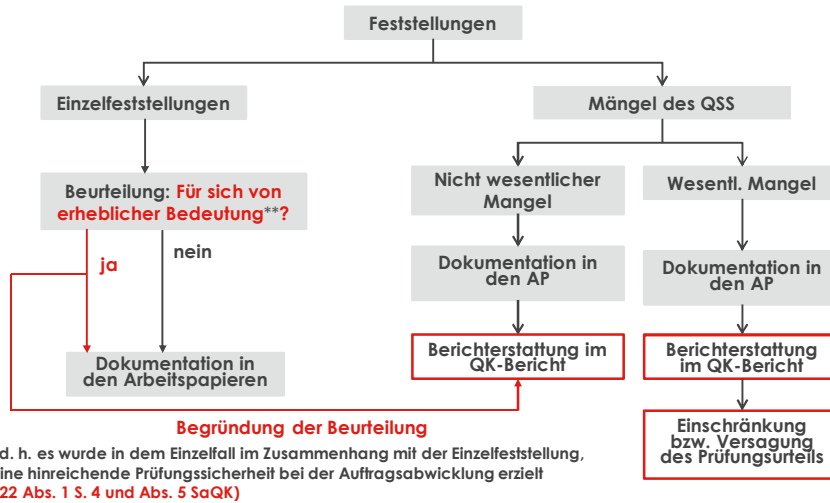
#348

UQMS 2024



06/2018

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen



6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Hinweise zur praktischen Umsetzung

- Vorgehen im Falle von bestehendem Zweifel bei der Einordnung der Beanstandungen

Folge: Zusätzliche Berichtspflichten für den PfQK

Detaillierte Darstellung

- der Gründe,
- der ergänzenden Prüfungshandlungen und
- der abschließenden Würdigung

im Qualitätskontrollbericht

- **Neu:** Vorgehensweise bei der Beurteilung von Prüfungsfeststellungen in § 22 Abs. 1-5 SaQK beschrieben.

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#351

Geänderte rechtliche Beurteilungskriterien für die Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Qualitätskontrolle

§ 22 SaQK: Beurteilung von Prüfungsfeststellungen:

- Abs. 1: **Schrittweise Vorgehensweise**
- zu Abs. 1 – dort S. 4: **„Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“**
- Abs. 2: Definition „Mängel“
- Abs. 3: Definition „wesentlicher Mängel“
- Abs. 4: Definition „Prüfungshemmnis“
- Abs. 5: **„Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung“**

Inhaltlich gleichlautend: IDW PS 140 n. F., Tz. 101 ff.

UQMS 2024



06/2021

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#352

Beurteilung der **testatsrelevanten Feststellungen** durch den PfQK

Stichprobenweise Kontrollen im Rahmen der QK

Fall: fehlerhafte Feststellungen

QK-Bericht: Einordnung als **„Wesentliche Einzelfeststellung“**

Auswertung des QK-Berichts:

KfQK

→ Mitteilung an „Berufsaufsicht“

→ Belehrung an gesetzlichen Abschlussprüfer

Bedeutung in der Praxis: **Hoch**

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2020, S. 19

UQMS 2024



06/2023

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#353

Hinweise für die praktische Umsetzung

- Folgen für die Dokumentation / Berichterstattung:
 1. Dokumentation in den Arbeitspapieren
 2. Darstellung im Qualitätskontrollbericht
 - Zugrundeliegende Sachverhalte
 - Gründe für die Beurteilung durch den Prüfer
 - Feststellung, ob es sich um einen Mangel hinsichtlich der Angemessenheit und / oder Wirksamkeit handelt
 - Teil des QSS, das mangelbehaftet ist
 - Nennung der Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde
 3. Einschränkung / Versagung des Prüfungsurteils

UQMS 2024



06/2018

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#354

Hinweise für die praktische Umsetzung; Forts.

- Folgen für die Dokumentation / Berichterstattung; Forts.
 4. **Behebung** der Mängel **vor Beendigung** der Prüfung, so dass die Gefahr für die künftige Prüfungstätigkeit nicht mehr besteht
 - eine Einschränkung oder Versagung des Urteils kann unterbleiben
 - im Prüfungsbericht sind der Mangel, sowie die Maßnahmen zur Behebung des Mangels darzustellen

ABER:

Problematisch dabei ist die **Prüfung der Wirksamkeit** (Umsetzung bei der Auftragsdurchführung) bei Anpassung im QSS zur Mängelbeseitigung, die während / im Nachgang zur QK vorgenommen wurden.

UQMS 2024



06/2018

6.8.6 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

#355

Beurteilung von Mängeln durch den PfQK

„Unaufgeforderte“ zeitnahe Mängelbehebung empfohlen, soweit möglich

Quelle: PfQK-Veranstaltung

	Mangel in der ANGEMESSENHEIT	Mangel in der WIRKSAMKEIT
Erläuterung	Feststellung einer fehlerhaften Regelung im QS-System	Nicht sachgerechte Auftragsdurchführung, trotz bestehender Regelungen
Beispiel	Fehlende Regelung, in welchen Fällen eine „auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ durchzuführen wäre	Es sind bei einem Auftrag die entsprechenden Kriterien erfüllt; dennoch wird keine auftragsbegleitende QS angeordnet und durchgeführt
Schritt 1: Würdigung durch den PfQK	Darstellung und Beschreibung im QK-Bericht	Beschreibung im QK-Bericht als wesentliche Einzelfeststellung
Schritt 2: Empfehlung: Reaktion durch die geprüfte Praxis	Umgehende / bzw. zeitnahe Umsetzung der wirksamen Maßnahme und ergänzende Beschreibung im QK-Bericht	Eine zutreffende Anwendung kann nicht nachgeholt werden. Erst bei Vorkommen eines vergleichbaren Falls kann die Beseitigung des Mangels überprüft werden
Praxistipp	Im QK dargestellte Mängel, sollten jeweils bei Beendigung der QK wirksam abgestellt worden sein. Darüber ist im QK-Bericht zu berichten.	Ein QK hat bei der nachfolgenden QK zu überprüfen, ob Rahmen der nachfolgenden Nachschau eine zutreffende Handhabung erfolgte.

UQMS 2024



06/2020

TOP 6.8.7

#356

Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

UQMS 2024



09/2024

#357


6.8.7 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Empfehlung zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel

Anforderung an die Darstellungen im QK-Bericht:

- Beschreibung bildet die Grundlage für die spätere Anpassung des QSS
- Information muss so ausführlich dargestellt sein, dass die KfQK entscheiden kann, ob
 - von WP-Praxis einzuleitende Maßnahme ausreicht
 - oder Erteilung der Auflage erforderlich ist, um die Mängel zu beseitigen.

UQMS 2024



06/2018

#358

6.8.7 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Beurteilung der Prüfungsfeststellungen

Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung in der Bilanz

Eine Einzelfeststellung von **erheblicher Bedeutung** liegt vor, wenn

- in **bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit** erzielt wurde


oder

- der PfQK **konkrete Anhaltspunkte** für **wesentliche Fehler** in der Rechnungslegung festgestellt hat.

Beispiel für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung:

- Keine Abwertung einer Finanzanlage von wesentlicher Bedeutung, obwohl der innere Wert nachweislich über Jahre hinweg gesunken war.
- Hierzu muss der PfQK eine **Begründung** und **Beurteilung** und Würdigung vornehmen (§ 22 Abs. 5 SaQK).

UQMS 2024



06/2021

6.8.7 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

#359

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung im Jahresabschluss

Exemplarische Darstellung **schwerwiegender Mängel**, die isoliert betrachtet oder gemeinsam die Wirksamkeit des QS-Systems in Frage stellen, am Beispiel des Anhangs vgl. jeweils zu § 285 HGB

- Angaben zu **Organbezügen** (Nr. 9a und b)
- Angaben zum **Honorar des Abschlussprüfers** (Nr. 17)
- Angaben zu den **Finanzinstrumenten** (Nr. 18)
- Angaben zu den **derivativen Finanzinstrumenten** (Nr. 19)
- Angaben zu **Vorgängen von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres** (Nr. 33)

06/2019

UQMS 2024



TOP 6.8.8

#360

Dokumentation der Qualitätskontrolle

UQMS 2024



09/2024

6.8.8 Dokumentation der Qualitätskontrolle

#361

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Zehn wichtige Dokumentationsregeln:

1. Die **Kontrolle der Nachschau** – ausgehend vom Nachschaubericht – und eine Beurteilung der Verwertbarkeit sollte mit / in zeitlicher Nähe zur Prüfungsplanung erfolgen
2. Die **Risikoanalyse mit Festlegung der Risikostrategie für die QK** ist Ausgangspunkt der sachlichen, personellen und zeitlichen Prüfungsplanung
3. Dokumentation der **Grundgesamtheit** und **Auswahlkriterien** für die einzelnen Aufträge in der Stichprobe
4. Eine **Liste, welche Aufträge bei der QK** in welchem Umfang geprüft wurden, ergänzt um die jeweiligen statistischen Eckdaten ist unverzichtbar; ggf. könnte dies eine Fortschreibung der Auftragsdatei nach § 51c WPO sein
5. **Nachweise / Kopien zu festgestellten Mängeln**, insbesondere die Nachweise zu Negativfeststellungen

UQMS 2024



06/2018

6.8.8 Dokumentation der Qualitätskontrolle

#362

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Zehn wichtige Dokumentationsregeln; Forts.:

6. Darstellung eines Zwischenfazits nach Beschreibung eines Mangels
7. Eine **Feststellungsliste/-tabelle als Merkliste** und zur abschließenden Gesamtschau (Aggregation der Prüfungsfeststellungen)
8. Dokumentation des **Zeitaufwands des PfQK**, d. h. eine Aufstellung der tatsächlichen Prüferzeiten, bezogen auf die einzelnen Prüfungsgebiete
9. Hier sollte auch beschrieben werden, weshalb ggf. besonders wenig **Zeitaufwand für ein Gebiet** erforderlich war (Hinweis: Zu **geringer Zeitaufwand** kann zu Sonderprüfungen führen)
10. Kontrolle über mögliche **Kooperationen / Netzwerke** im www (Auswirkungen auf die Unabhängigkeitsabfrage)

UQMS 2024



06/2018

TOP 6.9

Der Qualitätskontrollbericht

TOP 6.9.1

Normative Vorgaben zur Berichterstattung

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

#365

Information von Praxisleitung und Kommission für Qualitätskontrolle

Ausgestaltung der Schlussbesprechung

Inhalte des Qualitätskontrollberichts

Eine Abfassung und Verbreitung eines **Musterprüfungsberichts** ist nach Auffassung des Berufsstands (lt. KfQK) unsachgerecht und nicht zielführend, da entsprechend der vorgegebenen Gliederung eine auftrags- und kanzleibezogene individuell formulierte Beschreibung und Beurteilung des QSS erfolgen muss.

UQMS 2024

AUDFIT

06/2018

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

#366

Normative Vorgaben

§ 57a Abs. 5 WPO Qualitätskontrollbericht

↓

§ 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO
Ermächtigung der WPK zur Bestimmung weiterer Vorschriften zum QK-Bericht

↓

SaQK
Komplette Neufassung aufgrund APAReG in 09/2016; www.wpk.de

↓

Hinweis der WPK zum Inhalt des Qualitätskontrollberichts

UQMS 2024

AUDFIT

06/2018

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

#367

Normative Vorgaben

zu § 57a Abs. 5 WPO Qualitätskontrollbericht

Satz 1 Bezeichnung „Qualitätskontrollbericht“

Satz 2 Pflichtinhalte

- Nennung: 1. KfQK, 2. Geprüfte Praxis (Empfänger)
- Beschreibung: Gegenstand, Art, Umfang
- Stundenzahl, gegliedert nach Prüfungsart
- Zusammensetzung und Qualifikation Prüfungsteam für QK
- Beurteilung des Prüfungsergebnisses

→ Ermächtigung der WPK zur Bestimmung weiterer Vorschriften zum QK-Bericht

- § 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO: Regelungen der SaQK
- **§ 25 SaQK: S. 1 Inhalte des QK-Berichts**

S. 2 Gliederung des QK-Berichts

UQMS 2024



06/2018

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

#368

Exkurs: Vermeidung häufiger Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung: Zusammensetzung des Prüfungsteams

Quelle: Veranstaltung der WPK für PIQK 06./2020

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxishinweis
Bei den Auftragsprüfungen im Rahmen der QK sollten ausschließlich WPs eingesetzt werden.	Im vorliegenden Fall wurde neben dem WP auch ein IT-Prüfer und ein Branchenexperte „Krankenhausbereich“ hinzu gezogen.	In Ordnung, aber gesonderte Darstellung mit Begründung im Prüfungsbericht.

UQMS 2024



06/2020

#369


6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle; Forts.

Gegenstand der Berichterstattung: Risikoaufnahme bestimmt die Schwerpunkte der Prüfung

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxisinweis
<p>Das Risiko der Praxis ist festzustellen, zu beschreiben und die Prüfungshandlungen sind danach auszurichten. Risikoparameter (Auswahl):</p> <p>... aus dem Umfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wettbewerbsdruck • Preisdruck • Hohe • Personalfuktuation • Zahlreiche Mandate in wirtschaftlicher Schiefelage <p>... hausinterne Sachverhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Uneinheitliche Abläufe • Interne – nicht qualitätssteigernde Vergütungsregeln 	<p>Die Risikoaspekte sind im QK-Bericht darzustellen und dabei die Merkmalausprägungen zu beschreiben.</p>	<p>Die Prüfungshandlungen sind derart zu wählen, dass den festgestellten Risiken sachgerecht begegnet wird. Alle Aspekte (Ursache-, Wirkungsverhältnis) sind im QK-Bericht aussagefähig zu beschreiben.</p>

Quelle: P/QK-Veranstaltung



06/2020

UQMS 2024

#370


6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle; Forts.

Gegenstand der Berichterstattung: Auftragsauswahl

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung	Beurteilung Praxisinweis
<p>Es ist eine risikoorientierte Auswahl der Aufträge vorzunehmen und zu dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auftragsart • Größenklasse • Rechtsform • Auftragsverantwortlicher • Erst-/Folgeprüfung • Kapitalmarkt • Nachschaudurchführung 	<p>Es wird zu jedem einzelnen Auftrag dargestellt und beschrieben, warum dieser in die Auftragsauswahl gekommen ist (Beschreibung der Einzelumstände)</p>	<p>Diese Beschreibung der Auftragsauswahl (ein Absatz pro Auftrags(-gruppe)) ist sinnvoll und in vielen Fällen zugleich angemessen, sofern die Auftragsauswahl überschaubar ist. Bei einer größeren Anzahl von Aufträgen bietet sich eine Tabelle ggf. mit Gruppenbildung an.</p>

Quelle: P/QK-Veranstaltung



06/2021

UQMS 2024

6.9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

#371

B. Hinweise zur Berichterstattung (Stand: 01.09.2020)

Beachte: Neuer Hinweis der KfQK zur Berichterstattung wurde verabschiedet → anwendbar für alle künftigen Qualitätskontrollen

1. Anlass für die Überarbeitung

- Häufige Rückfragen wegen
 - nicht vollständiger Berichterstattung
 - zweideutiger Berichterstattung
 - **Abfrage/Darstellung neuer Regelungen im QK-Bericht aufgrund AReG, APAREG**

2. Ziele der Überarbeitung

- Reduzierung von zeitaufwendigen Rückfragen bei geprüfter Praxis und PfQK
- Fokussierung der Berichterstattung auf die konkreten Verhältnisse der jeweiligen Praxis

3. Geringfügige Anpassung

- Am 1. Juli 2021 trat das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz in Kraft. § 319a HGB wurde aufgehoben. Die Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse regelt nun § 316a S. 2 HGB.

UQMS 2024



06/2022

TOP 6.9.2

#372

Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

UQMS 2024



09/2024

#373


6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

Exkurs: Vermeidung häufiger Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung:
Darstellung der zur Verfügung gestellten Unterlagen

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxishinweis
In die Prüfung ist auch die zurückliegende Kommunikation (max. 6 Jahre) mit der WPK und anderen Aufsichtsbehörden einzubeziehen.	Es ist bestenfalls, beginnend mit dem Abschlusschreiben der zurückliegenden Qualitätskontrolle jedes Schreibens aufzulisten und darzustellen, wie die Empfehlungen umgesetzt wurden.	Lückenlose Kontrolle, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden. Dezierte Umsetzung im QK-Bericht detailliert zu beschreiben.

Quelle: Veranstaltung der WPK für PKQK 06/2020



AUDFIT
Anspruchsbefreiung
in der Wirtschaftsprüfung

06/2020

UQMS 2024


#374

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

Klare Sachverhaltsdarstellung

Thema	„gute“ Darstellung	„ungeeignete“ Formulierung
Würdigung von bedeutsamen Mängeln bei der Abschlussprüfung („Beispiele“).	„Der Abschlussprüfer hat hier sachgerecht eine Aufbauprüfung des IKS vorgenommen.“	„Der Abschlussprüfer hat hier einen Prüfungsschwerpunkt festgelegt.“ – Welchen?
Im Lagebericht fehlt die Prognoseberichterstattung. Der Abschlussprüfer hat dies nicht beanstandet.	„Das Prüfungsurteil wurde hinsichtlich eines nicht festgestellten Mangels im Lagebericht – unzureichende Prognoseberichterstattung - fehlerhaft erteilt.“	Das Nichtbeanstanden einer testatsrelevanten Angabe im Lagebericht, hier Prognoseberichterstattung, stellt eine Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung dar.“ – War das Testat korrekt?

Quelle: PKQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023



AUDFIT
Anspruchsbefreiung
in der Wirtschaftsprüfung

06/2023

UQMS 2024

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

#375

QK-Bericht: Sachgerechter Berichtsumfang (1/3)

Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems

- darzustellen sind:

- in der WP-Praxis angewandte Regelungen
 - gegenwärtig (**Aktualität**)
 - in früheren Jahren innerhalb des Prüfungszeitraumes (**Stabilität**)
 - für geplante neue Auftragsarten (**Zukunft**)
 - bei Änderung der Prüfungssoftware
 - auch wenn diese nicht im QSH beschrieben sind, aber dennoch zur Anwendung kommen
- Ursache für die Anpassungen im betrachteten Zeitraum
 - geänderte Normen / Gesetze
 - Maßnahmen im Nachgang zu QK oder Nachschau
 - Maßnahmen als Folge der (jährlichen) Risikoanalyse der WP-Praxis

UQMS 2024



06/2023

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

#376

QK-Bericht: Sachgerechter Berichtsumfang (2/3)

Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems

- darzustellen sind **nicht**:

- Verweise auf gekaufte Standard-Handbücher
- Verweise auf gängige Prüfungssoftware
- Wiedergabe von Standards, z. B.
 - zur Prüfung (IDW PS)
 - zu Qualitätskontrolle / IDW PH 9.140 oder Satzung für Qualitätskontrolle

UQMS 2024



06/2023

#377

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

QK-Bericht: Sachgerechter Berichtsumfang (3/3)

Thematische Ausweitung innerhalb des letzten QK-Zeitraumes

- Darstellung der Maßnahmen zur Geldwäscheprävention sowie deren Durchführung
- Vorschlag: Tabellarische Darstellung:

	Regelung	Durchführung in		
		2022	2023	2024
• Jährliche Risikoanalyse der WP-Praxis				
• Beachtung der Sorgfaltspflichten (Identifizierungsmaßnahmen) bei Neumandatierung / Auftragsannahme				
• Schulungs- und Fortbildungsbedarf				
• Erstregistrierung goAML				
• Feststellung und Meldung von Verdachtsmomenten				

UQMS 2024
06/2023

#378

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

QK-Berichterstattung: Häufig festgestellte Mängel der KfQK (1/2)

1. Beschreibung und Würdigung der Vorgehensweise des Abschlussprüfers

z. B.
Einholung von
Bestätigungsschreiben
Dritter erfolgte am
XX.XXXX.

+

Aussage, ob nach
Auffassung des PfQK die
Einholung der
Bestätigungsschreiben
Dritter sachgerecht war

- Auswahl
- Rücklaufkontrolle
- alternative
Prüfungshandlungen

=

sachgerechte
Berichterstattung

UQMS 2024
06/2023

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

#379

QK-Berichterstattung: Häufig festgestellte Mängel der KfQK (2/2)

2. Verwendung von Fachtermini (vgl. Satzung für QK, Gesetz, etc.)
3. Gliederung gemäß Hinweis der KfQK zur Berichterstattung einhalten
4. Informationsbedarf der Geschäftsstelle der QK in der WPK sowie der Mitglieder der KfQK muss vom PfQK antizipiert werden.
 - Danach richtet sich die Berichterstattung!
 - Das was von Interesse ist, ist zu beschreiben und zu würdigen.

UQMS 2024



06/2023

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

#380

Geänderte prüferische Vorgehensweise des PfQK ab 2023/2024

Wendet ein Unternehmen die „Zweigleis-Lösung“ an, so hat der PfQK ...

- beide Systeme im QK-Bericht zu beschreiben,
- zu prüfen, ob die Typisierungen sachgerecht waren,
- bei den **Auftragsprüfungen** und der **Nachschau** unter Wahrung der Prüfung von **Aktualität** und **Stabilität** der Systeme eine sachgerechte Auswahl von Auftragsprüfungen nach den
 - **GoA KMU**
UND
 - **neuen GoA / ISA [DE]**zu treffen und
- über die Ergebnisse der Prüfungshandlungen im QK-Bericht gesondert und getrennt voneinander Bericht zu erstatten.

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

UQMS 2024



06/2023

6.9.2 Praxistipps 2024 der KfQK zur Erstellung von QK-Berichten

#381

Anforderungen an den Berichtseingang

Grundsatz:

Original in Papierform + elektronische Form (PDF)

Ausnahme:

Für Zwecke der Fristwahrung: Vorab schon das Original mit Unterschrift und Siegel

Alternative:

Digital mit qualifiziert elektronischer Signatur per E-Mail (anstelle von Papier)

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
Prüfungsausschuss
KfQK

06/2023

TOP 6.10

Prüfungsurteil

#382

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
Prüfungsausschuss
KfQK

09/2024

6.10 Prüfungsurteil

#383

Normative Vorgaben

Übersicht: Das Prüfungsurteil

Achtung: Neue Vorgaben nach §§ 23, 33 SaQK beachten

Uneingeschränktes Prüfungsurteil	Einschränkung des Prüfungsurteils	Versagung des Prüfungsurteils
<p>Es sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">das QSS im Einklang steht mit gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen undmit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge erfolgt, die unter die QK fallen	<ul style="list-style-type: none">Es wurde ein wesentlicher Mangel in einem abgrenzbaren Teil des QSS festgestellt (§ 23 Abs. 1 S. 1 SaQK)Gleichwohl ist eine positive Beurteilung der wesentlichen Teile des QSS insgesamt noch möglich	<ul style="list-style-type: none">Die wesentlichen Mängel des QSS lassen es als unangemessen und unwirksam erscheinen (§ 23 Abs. 1 S. 3 SaQK)Wesentliche Mängel beziehen sich auf das QSS als GanzesSie sind so bedeutend, dass eine Einschränkung nicht angemessen wäre

UQMS 2024



06/2019

6.10 Prüfungsurteil

#384

Prüfungshemmnis und Prüfungsurteil

Definition (IDW PS 140 n. F., Tz. 117):

Prüfer für QK kann auch nach alternativen Prüfungshandlungen das QSS **ganz oder teilweise nicht beurteilen**.

Grundsatz:

Wesentliches Prüfungshemmnis führt **nicht** zu Einschränkung bzw. Versagung des Prüfungsurteils (§ 23 Abs. 2 SaQK i. V. m. § 57a Abs. 5 S. 5 WPO).

Ausnahme (IDW PS 140 n. F., Tz. 117):

Das Prüfungshemmnis ist so umfassend, dass es einer Beurteilung des Qualitätssicherungssystems insgesamt entgegensteht. Dann ggf. Versagung.

Über ein Prüfungshemmnis ist immer im Prüfungsurteil zu berichten (§ 23 Abs. 2 S. 1 SaQK, IDW PS 140 n. F., Tz. 117):

- Darstellung des betroffenen Sachverhaltes
- Erläuterung, dass dieser Sachverhalt aufgrund des Prüfungshemmnisses nicht beurteilt werden konnte
- Verdeutlichung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass das QSS insoweit nicht angemessen oder nicht wirksam ist

UQMS 2024



06/2019

6.10 Prüfungsurteil

#385

- **Rechtliche Vorgaben zur Formulierung**
 - § 23 Abs. 1 + 2 SaQK
 - § 33 SaQK (gemischte Praxen)
- **Formulierungsvorgaben**
 - Anlage zu § 23 SaQK
 - **Beispiel für uneingeschränktes Prüfungsurteil**
 - **Beispiel für ein eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel**
 - **Beispiel für ein Prüfungsurteil im Fall von Prüfungshemmnissen**
 - Anlage zu § 33 SaQK
 - **Analoge Formulierungen für gemischte Praxen (=auch PIE-Mandate)**

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
KfQK-Prüfungsausschuss

06/2018

6.10 Prüfungsurteil

#386

Worst Case Szenario – Versagung des Prüfungsurteils

Ein PfQK versagt aufgrund wesentlicher Mängel das Prüfungsurteil

Folge früher:

- Verlust der Teilnahmebescheinigung

Folge heute:

- KfQK beurteilt das Resultat aufs „Neue“
- KfQK bittet den WP um Stellungnahme
- Längeres Verfahren bis zur Löschung der Registrierung im Berufsregister (Möglichkeit für Rechtsbehelf)

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

UQMS 2024

AUDFIT
www.audit.at
KfQK-Prüfungsausschuss

06/2023

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

AUDfit® - Ihr Komplettanbieter für Fortbildung im Prüfungswesen



Herr
Dipl.-Kfm.
Christoph Braun
WP / StB



Herr
Dipl.-Wirt.-Ing.
Alf-Christian Lösle
WP / StB / CPA

Lichtentaler Str. 92
76531 Baden-Baden

Tel.: 07221 956 680
Fax: 07221 956 681

E-Mail: seminare@audfit.de
www.audfit.de

ESG-Programm 2024 – 12h-56h

ESG-Consultant_{by AUDFIT}

ESG-Auditor_{by AUDFIT}

Ausbildungsprogramm 2024

Fortbildungsprogramm 2024